

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.

Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;

Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.

(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Lutz Ei-

dam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje

du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ.

Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kle-

sczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans

Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof.

Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Hei-

delberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden;

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund;

RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur.,

Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger,

LMU München; RA Dr. Hellen Schilling,

Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph So-

wada, Univ. Greifswald und Prof. Dr.

Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Hamburg – **Bei jedem Schritt und jedem Wort: Die Allgegenwärtigkeit digitaler Beweismittel und ihre Heimtücken** S. 243

Wiss. Mit. Jonas Saathoff, Bucerius Law School, Hamburg – **Zur Schadenskompensation beim (Makler-) Betrug** – Bespr. von BGH HRRS 2025 Nr. 322 S. 246

Entscheidungen

BVerfG „Trojaner II“

BVerfG **Verletzung des Art. 101 I 2 GG durch unterlassene Richter-
vorlage**

BGHSt **Gesichtstätowierung als Entstellung**

BGHSt **Umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung zu § 76a IV StGB**

BGHSt **Konkurrenzen bei Cannabisbesitz zu mehreren Zwecken**

BGHSt **Konkurrenzen zwischen Falschangaben auf den Ebenen der
Feststellung und der Festsetzung**

BGH **Mitwirkung eines tatverdächtigen Staatsanwalts**

BGH **Unschädliche Kenntnis des Finanzamts**

Die Ausgabe umfasst 214 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenthal, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, August/September 2025, Ausgabe

8-9

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

848. BVerfG 1 BvR 180/23 (Erster Senat) – Beschluss vom 24. Juni 2025

Teilweise Verfassungswidrigkeit der strafprozessualen Ermächtigungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung („Trojaner II“; Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme; Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Fernmeldegeheimnis; Schutzbereich und Abgrenzung; IT-System-Grundrecht als *lex specialis*; Eingriffsbefugnisse nicht vollständig unionsrechtlich determiniert; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Bestimmung von Eingriffsschwelle und Eingriffsintensität; Zulässigkeit der Quellen-TKÜ nur bei besonders schweren Straftaten; Qualifizierung der Schwere anhand des Strafrahmens;

Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren; Verletzung des Zitiergebots bei der Online-Durchsuchung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 10 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 100a Abs. 1 Satz 2 StPO; Art. 100a Abs. 1 Satz 3 StPO; Art. 100b Abs. 1 StPO; § 100b Abs. 2 StPO

1. Eine Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung laufender Telekommunikation in der Weise, dass mit technischen Mitteln in von Betroffenen eigengenutzte IT-Systeme eingegriffen wird (Quellen-Telekommunikationsüberwachung, vgl. § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO), begründet einen sehr schwerwiegenden Eingriff sowohl in das IT-System-Grundrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch in das durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Fernmeldegeheimnis. (BVerfG)

2. a) Eine Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung der auf einem IT-System Betroffener gespeicherten Inhalte und Umstände der Kommunikation in der Weise, dass mit technischen Mitteln in ein IT-System eingegriffen wird (erweiterte Quellen-Telekommunikationsüberwachung, vgl. § 100a Abs. 1 Satz 3 StPO), ist allein am IT-System-Grundrecht zu messen. (BVerfG)

b) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt nicht nur vor einzelnen Datenerhebungen, sondern auch vor dem Zugriff auf große und dadurch typischerweise besonders aussagekräftige Datenbestände. Ermächtigt aber eine Norm zur Datenerhebung aus einem IT-System, auf das mit technischen Mitteln zugegriffen wird, wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vom IT-System-Grundrecht verdrängt. (BVerfG)

c) Von diesen beiden Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistet das IT-System-Grundrecht einen gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung spezifischen Schutz, der gerade die mit dem Zugriff auf eigengenutzte IT-Systeme verbundene Verletzung ihrer Integrität und Gefährdung der Vertraulichkeit in den Blick nimmt. (BVerfG)

3. Eine Befugnisnorm, die dazu ermächtigt, heimlich mit technischen Mitteln in ein von Betroffenen genutztes IT-System einzugreifen und daraus Daten zu erheben, die auch solche der laufenden Fernkommunikation umfassen (Online-Durchsuchung), ermöglicht Eingriffe sowohl in das IT-System-Grundrecht als auch in Art. 10 Abs. 1 GG. Sind beide Grundrechte betroffen, ist die Befugnis zur Online-Durchsuchung an beiden Grundrechten zu messen. (BVerfG)

4. Das Bundesverfassungsgericht ist zur Prüfung der strafprozessualen Normen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes berufen. Wenngleich diese Normen Bezüge zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Union wie der JI-Richtlinie aufweisen, handelt es sich nicht um die Umsetzung zwingenden Unionsrechts und sind die Befugnisse nicht vollständig unionsrechtlich determiniert. (Bearbeiter)

5. Der durch eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung bewirkte, den gesamten Rohdatenstrom – einschließlich tief in alle Lebensbereiche hineinreichender, auch höchst privater und spontaner Kommunikationsvorgänge und Datenbestände – umfassende und daher sehr schwerwiegende Eingriff in das IT-System-Grundrecht (und zugleich in das Fernmeldegeheimnis) ist nicht gerechtfertigt, soweit er an nicht hinreichend gewichtige Katalogstraftaten anknüpft, sondern auch zur Aufklärung solcher Straftaten zulässig ist, die eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren oder weniger vorsehen und damit nur dem einfachen Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind. (Bearbeiter)

6. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-System-Grundrecht) schützt als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor Zugriffen auf eigengenutzte IT-Systeme, die aufgrund ihrer technischen Funktionalität

allein oder durch ihre technische Vernetzung Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt vorhalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung der Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten. Das IT-System-Grundrecht schützt nicht nur die Vertraulichkeit der Daten, die durch Datenerhebungsvorgänge verletzt wird, sondern verlagert den Schutz nach vorne. Denn bereits mit dem Zugriff auf ein IT-System entsteht eine besondere Gefährdungslage für die dort erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten oder von dort aus zugänglichen Daten. (Bearbeiter)

7. Das Fernmeldegeheimnis schützt demgegenüber die unkörperliche Übermittlung von Informationen mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs vor den spezifischen Gefahren, die mit einer räumlich distanzierter Kommunikation einhergehen. Dies umfasst auch den kommunikationsbezogenen Zugriff auf ein Endgerät. (Bearbeiter)

8. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis Einzelner, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und schützt vor der unbegrenzten Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten. Umfasst sind nicht nur einzelne Datenerhebungen, sondern auch der Zugriff auf große und dadurch typischerweise besonders aussagekräftige Datenbestände. Ermächtigt eine Norm zur Datenerhebung aus einem IT-System, auf das mit technischen Mitteln zugegriffen wird, so tritt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedoch hinter dem insoweit spezielleren IT-System-Grundrecht zurück. (Bearbeiter)

9. Verfassungsrechtliche Begrenzungen heimlicher Überwachungsmaßnahmen ergeben sich vor allem aus den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, wobei dem Eingriffsgewicht das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme gegenüberzustellen ist. Als Eingriffsschwelle bedarf es einer gesicherten Tatsachenbasis sowohl für die Annahme eines Tatverdachts als auch für die Erstreckung der Maßnahme auf Dritte. Das erforderliche Gewicht der verfolgten Straftat bestimmt sich maßgeblich nach der Eingriffsintensität. (Bearbeiter)

10. Die dem Gesetzgeber obliegende Qualifizierung einer Straftat als schwer oder besonders schwer muss in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck finden, also insbesondere in deren Strafrahmen und gegebenenfalls in tatbestandlich umschriebenen oder in einem Qualifikationstatbestand enthaltenen Begehungsmerkmalen und Tatfolgen. Über die abstrakte Festlegung eines entsprechenden Straftatenkatalogs hinaus hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Tat auch im Einzelfall das erforderliche Gewicht aufweist. (Bearbeiter)

11. Ausgehend vom Strafrahmen wiegt eine Straftat jedenfalls dann besonders schwer, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren – und damit nach der gesetzlichen Systematik sogleich mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe oder mehr – bedroht ist. Auch eine Straftat mit einer angedrohten

Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren kann dann als besonders schwer eingestuft werden, wenn dies unter Berücksichtigung des jeweils geschützten Rechtsguts, dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft sowie unter Berücksichtigung der Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheint. Sind Straftaten hingegen nur mit einer Höchststrafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bewehrt, schließt dies die Einordnung als besonders schwere Straftat von vornherein aus. (Bearbeiter)

12. Die erweiterte Quellen-Telekommunikationsüberwachung, bei der durch Zugriff auf ein IT-System dort gespeicherte, bereits abgeschlossene Telekommunikation ausgewertet werden soll, greift nicht in das Fernmeldegeheimnis ein. Dessen Schutzbereich unterfallen nicht die außerhalb eines laufenden Kommunikationsvorgangs nach Abschluss der Übertragung im Herrschaftsbereich der Betroffenen gespeicherten Inhalte und Umstände einer Kommunikation. Auch die erweiterte Quellen-TKÜ ist indes nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten zulässig. (Bearbeiter)

13. Die strafprozessuale Online-Durchsuchung, bei der unter Zugriff auf das gesamte von dem Betroffenen genutzte IT-System Daten erhoben werden können, begegnet unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keinen Bedenken, weil die Eingriffsnorm die Maßnahme auf besonders schwere Straftaten beschränkt, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind. Der Gesetzgeber musste auch kein Abbruchgebot für den Fall vorsehen, dass bei einer Überwachung auch Daten aus dem Kernbereich privater Lebensführung miterfasst werden. Jedoch ist die Online-Durchsuchung aus formellen Gründen nicht mit der Verfassung vereinbar; denn soweit das Gesetz zu Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis ermächtigt, verstößt es gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. (Bearbeiter)

850. BVerfG 2 BvR 618/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 25. Juli 2025 (BayObLG / LG Traunstein / AG Mühldorf am Inn)

Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Verurteilung wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften (Verzicht des Revisionsgerichts auf Vorlage an das Bundesverfassungsgericht trotz Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Strafrahmens; Fehler bei der Anwendung einer Zuständigkeitsnorm; schlichter error in procedendo; Willkürverstoß; Verfassungsrang der Vorlageverpflichtung bei der konkreten Normenkontrolle; strengerer Prüfungsmaßstab: sachliche Vertretbarkeit im Einzelfall; Bedeutung der gesetzlichen Strafandrohung; Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip; Erfordernis der Festlegung von Strafrahmen durch den Gesetzgeber; Bindung des Tatgerichts).

Art. 100 Abs. 1 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 46 Abs. 2 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

1. Gelangt ein Revisionsgericht zu der Überzeugung, dass die der Verurteilung zugrunde liegende Strafnorm des § 184b Abs. 3 StGB in der bis zum 27. Juni 2024 geltenden Fassung aufgrund der angedrohten Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ohne Vorsehung eines minder schweren

Falls gegen den Schuldgrundsatz verstoße und daher verfassungswidrig sei, verletzt es den Verurteilten in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter, wenn es auf eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht verzichtet, weil ausnahmsweise auszuschließen sei, dass das Tatgericht bei Zugrundelegung einer – nicht konkret bezeichneten – geringeren Mindeststrafe eine niedrigere Freiheitsstrafe verhängt hätte (Hauptsacheentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 10. September 2024 [= HRRS 2024 Nr. 1285]).

2. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kann eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter begründen. Allerdings ist nicht jeder Irrtum eines Fachgerichts bei der Anwendung einer Zuständigkeitsnorm als solcher Verstoß zu bewerten. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit ist vielmehr erst dann überschritten, wenn die fehlerhafte Auslegung und Anwendung des (einfachen) Rechts willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist.

3. Die Vorlageverpflichtung Art. 100 Abs. 1 GG steht allerdings im Rang einer Verfassungsnorm, so dass hier deutlich weniger Raum für die Annahme eines bloßen Rechtsirrtums ohne verfassungsrechtliche Relevanz besteht als bei einer einfachen Gesetzesverletzung. Daher ist im Regelfall nicht von einem bloßen Rechtsanwendungsfehler, sondern von einem Entzug des gesetzlichen Richters auszugehen, auch ohne dass es eines besonders schweren Fehlers des Fachgerichts bedarf. Entscheidend ist, ob die Rechtsanwendung im konkreten Fall sachlich vertretbar ist.

4. Die gesetzliche Strafandrohung ist für die Charakterisierung, Bewertung und Auslegung des Straftatbestandes von entscheidender Bedeutung. Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip gebieten es, dass sich der Gesetzgeber bei den Strafandrohungen in den einzelnen Straftatbeständen auf Strafrahmen festlegt, denen das Tatgericht mit Blick auf die konkrete Tat und den in ihr zum Ausdruck gekommenen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungskriterien die konkrete Strafe zu entnehmen hat.

849. BVerfG 2 BvR 424/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Juli 2025 (LG Hannover)

Willkürliche Kostenentscheidung zu Lasten eines Verletztenbestands nach erfolgloser Beschwerde (Kostenzuordnung bei erfolglosem Rechtsmittel; Veranlassungsprinzip; Kostentragung durch Verteidiger oder Beistand bei fehlender oder unwirksamer Vollmacht; Vollmachtsüberschreitung); Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (Entbehrlichkeit einer Anhörungsrüge bei Aussichtslosigkeit).

Art. 3 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 33a StPO; § 138 StPO; § 406e StPO; § 406f StPO; § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Entscheidung eines Beschwerdegerichts, die Kosten einer erfolglos gebliebenen Beschwerde gegen die Versagung von Akteneinsicht dem als Verletztenbeistand zugelassenen rechtskundigen Familienangehörigen des Geschädigten aufzuerlegen, ist unter keinem denkbaren

Aspekt rechtlich vertretbar und damit objektiv willkürlich, wenn der Beistand das Rechtsmittel ausdrücklich namens und in Vollmacht des Geschädigten eingelegt hatte und keinerlei Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Vollmacht oder eine Vollmachtsüberschreitung bestehen.

2. Der strafprozessualen Kostenzuordnung nach § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach die Kosten eines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels denjenigen treffen, der es eingelegt hat, liegt (allein) das Veranlassungsprinzip zugrunde. Kostenpflichtig ist danach grundsätzlich auch, wer ein Rechtsmittel für einen anderen ohne Vertretungsmacht eingelegt hat, wie etwa ein vollmachtloser Verteidiger oder ein Verteidiger, der das Rechtsmittel gegen den Willen des

Beschuldigten eingelegt oder weiterverfolgt hat, nach teilweise vertretener Ansicht auch ein Verteidiger, der die ihm erteilte Vollmacht überschritten hat.

3. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, mit der keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör gerügt wird, muss ein Beschwerdeführer aus Gründen der Subsidiarität eine Anhörungsrüge nur dann erheben, wenn den Umständen nach ein Gehörverstoß durch die Fachgerichte naheliegt und zu erwarten wäre, dass ein vernünftiger Verfahrensbeteiligter mit Rücksicht auf die geltend gemachte Beschwer bereits im gerichtlichen Verfahren einen entsprechenden Rechtsbehelf ergreifen würde.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

875. BGH 1 StR 457/24 – Urteil vom 30. April 2025 (LG Stuttgart)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (erforderliche Darstellung im Urteil: Sachverständigengutachten, Einlassung des Angeklagten); Totschlag (Tötungsvorsatz: Gefährlichkeit der vorgenommenen Handlungen als Indiz).

§ 261 StPO; § 212 StGB; § 16 StGB

1. Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters setzt objektive Grundlagen voraus, welche aus rationalen Gründen den – der revisionsgerichtlichen Überprüfung zugänglichen – Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung daher, wenn die vom Tatrichter gezogenen Schlussfolgerungen sich so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie nur noch einen Verdacht zu begründen vermögen. Dabei gehören von gesicherten Tatsachenfeststellungen ausgehende statistische Wahrscheinlichkeitsrechnungen zu den Mitteln der logischen Schlussfolgerung, welche dem Tatrichter grundsätzlich ebenso offenstehen wie andere mathematische Methoden (vgl. BGHSt 36, 320, 325).

2. Die auf der Grundlage der dem Täter bekannten Umstände zu bestimmende objektive Gefährlichkeit der Tathandlung ist ein wesentlicher Indikator für einen bedingten Vorsatz. Darüber hinaus bedarf es jedoch einer Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls, in welche neben der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlung auch die vom Täter gewählte konkrete Angriffsweise, seine Persönlichkeit, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motivationslage einzubeziehen sind (st. Rspr.).

877. BGH 2 StR 24/25 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Bandenmäßige Einfuhr von Cannabis (Versuch: unmittelbares Ansetzen, Einfuhr in einem Kraftfahrzeug erst kurz vor Erreichen der Hoheitsgrenze oder Zoll- oder Kontrollstelle); Verabredung zur bandenmäßigen Einfuhr von Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis; Selbstleseverfahren (Unterlassen der Bescheidung eines Widerspruchs: Beruhen, gleichwertige Alternative zur Urkundenverlesung); Strengbeweisverfahren (Verwertung eines möglicherweise nicht im Strengbeweisverfahren eingeführten Durchsuchungsbeschlusses: Rekonstruktionsverbot); Verfahrensrüge (Beweisverwertungsverbot: Anforderungen an den Tatsachenvortrag, Klarheit der Angriffsrichtung, SkyECC-Daten, unvollständiger und irreführender Vortrag); Strafzumessung (Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln; Umfang der Urteilsaufhebung).

§ 22 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB; § 34 KCanG; § 249 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Der Versuch der Einfuhr von Betäubungsmitteln oder von Cannabis beginnt frühestens mit Handlungen, die in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen und das geschützte Rechtsgut unmittelbar gefährden. Das unmittelbare Ansetzen unterscheidet sich dabei von Fall zu Fall einerseits nach der Art des Transportmittels und andererseits danach, ob der Täter eigenhändig oder mittels eines anderen handelt. Der Versuch der Einfuhr von Betäubungsmitteln in einem Kraftfahrzeug beginnt regelmäßig erst kurz vor Erreichen der Hoheitsgrenze oder der vor ihr eingerichteten Zoll- oder Kontrollstelle.

2. Auf dem Unterlassen der Bescheidung eines Widerspruchs gegen das Selbstleseverfahren kann ein Urteil regelmäßig nicht beruhen, weil dieses Verfahren eine gleichwertige Alternative zum Verlesen einer Urkunde ist. Anderes kann lediglich dann gelten, wenn sich gerade die besondere Form der Urkundeneinführung auswirkt und dieses Defizit auch nicht kompensiert worden ist.

936. BGH 4 StR 182/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Detmold)

Versuch (unmittelbares Ansetzen: nach Tätervorstellung nicht beeinflussbarer Zwischenschritt, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Abhängigkeit der Tatbegehung von der Bereitschaft des Kindes); Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Konkurrenzen: sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt, Tateinheit).

§ 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 176 Abs. 1 StGB; § 176b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 176c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB

1. Nach § 22 StGB versucht eine Straftat, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Noch nicht tatbestandsmäßige Handlungen erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn sie nach dem Tatplan der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals so dicht vorgelagert sind, dass das Geschehen bei ungestörtem Fortgang ohne weitere Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmündet.

2. Wirkt der Täter durch Vorzeigen eines pornographischen Inhalts auf das geschädigte Kind ein, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, steht die selbständig unter Strafe gestellte Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b Abs. 1 Nr. 1 StGB) zum sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB) im Verhältnis der Tateinheit. Dem Einwirken auf ein Kind mit einem pornographischen Inhalt einerseits und dem Einwirken auf ein Kind, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, andererseits kommt jeweils ein eigenständiger Unrechtsgehalt zu.

939. BGH 4 StR 461/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Aurich)

Konkurrenzen (rechtliche Handlungseinheit: Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Zäsur durch fehlgeschlagenen Versuch); Fehlschlag (Rücktrittshorizont; Abweichen vom Tatplan; Darstellungsanforderungen: Beweiswürdigung).

§ 22 StGB; § 24 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 308 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

1. Bei einem mehraktigen Tatgeschehen liegt gleichwohl nur eine Tat im Rechtssinne vor, wenn zwischen gleichgelagerten, strafrechtlich erheblichen Betätigungen ein derart unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengehöriges Tun darstellt, und die einzelnen Handlungen durch ein subjektives Element miteinander verbunden sind. Ein zeitlicher Abstand zwischen den Einzelakten steht der Annahme einer Tat im Rechtssinn dann entgegen, wenn dieser erheblich ist und einen augenfälligen Einschnitt bewirkt. Eine Handlungseinheit endet spätestens mit dem Fehlschlag eines

Versuchs, von dem der Täter nicht mehr strafbefreiend zurücktreten kann.

2. Ein Fehlschlag, der einem strafbefreienden Rücktritt vom Versuch entgegensteht, ist gegeben, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt, oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Dabei kommt es auf die Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung an, den sog. Rücktrittshorizont. Wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt erkennt oder die subjektive Vorstellung hat, dass es zur Herbeiführung des Erfolgs eines erneuten Ansetzens bedürfte, liegt ein Fehlschlag vor. Hingegen liegt ein Fehlschlag nicht bereits darin, dass der Täter die Vorstellung hat, er müsse von seinem Tatplan abweichen, um den Erfolg herbeizuführen. Lässt sich den Urteilsfeststellungen das Vorstellungsbild des Angeklagten, das zur revisionsgerichtlichen Prüfung des Vorliegens eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, nicht hinreichend entnehmen, hält das Urteil sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

3. Beim Versuch der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und Sachbeschädigung muss der Umstand, dass eine weitere Sprengvorrichtung nicht unmittelbar am Tatort vorhanden ist, nicht für sich genommen zur Annahme eines Fehlschlages führen. Kann der Täter sogleich einen Ersatz beschaffen und mühelos auf eine zweite Sprengvorrichtung zurückgreifen, sind weitere Feststellungen erforderlich.

918. BGH 2 StR 598/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Aachen)

Rücktritt (versuchter Raub; Fehlschlag: Abgrenzung zum unbeendeten Versuch, Flucht nach Verlust einer Waffe); Mord (Verdeckungsabsicht: andere Tat, durchgängiger Tötungsvorsatz, Hinzutreten von Verdeckungsabsicht); Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; Bewertung einer Einlassung des Angeklagten: Auswirkung der Einstufung als Schutzbehauptung auf die Würdigung der übrigen Einlassung).

§ 15 StGB; § 22 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB; § 249 StGB; § 250 StGB; § 251 StGB; § 261 StPO

1. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Dabei kommt es auf die Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung an (Rücktrittshorizont). Wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt erkennt oder die subjektive Vorstellung hat, dass es zur Herbeiführung des Erfolgs eines erneuten Ansetzens bedürfte, liegt ein Fehlschlag vor und scheidet ein Rücktritt vom Versuch nach allen Varianten des § 24 Abs. 1 oder 2 StGB aus.

2. Allein das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht als weiteres Tötungsmotiv macht die davor begangenen

Einzelakte bei durchgängigem Tötungsvorsatz nicht zu einer anderen Tat.

3. An die Bewertung der Einlassung eines Angeklagten sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel. Das Tatgericht ist aufgrund des Zweifelssatzes nicht gehalten, Bekundungen des Angeklagten, für deren Richtigkeit es keine zureichenden Anhaltspunkte gibt, ohne Weiteres als unwiderlegt hinzunehmen, nur weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Vielmehr hat es sich aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme eine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit solcher Angaben zu bilden. Dies gilt umso mehr, wenn objektive Beweisanzeichen festgestellt sind, die mit Gewicht gegen den Wahrheitsgehalt der Einlassung des Angeklagten sprechen. Wertet das Tatgericht Teile der Angaben als unzutreffende Schutzbehauptungen, sind die weiteren Teile als möglicherweise ebenfalls wahrheitswidriges Verteidigungsvorbringen besonders kritisch zu betrachten.

4. Der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt, das auch versucht werden kann, indem der Einsatz der im Sinne des § 249 StGB tatbestandsmäßigen Gewalt eine zugleich (bedingt) vorsätzlich vorgenommene Tötungshandlung ist, die aber den qualifizierten Erfolg nicht herbeiführt (sog. versuchte Erfolgsqualifizierung).

1009. BGH 5 StR 744/24 – Urteil vom 7. Mai 2025 (LG Hamburg)

Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag; unbeendeter und beendeter Versuch; Freiwilligkeit; Rücktrittshorizont).
§ 24 Abs. 1 StGB

1. Maßgeblich für die Frage eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch gemäß § 24 Abs. 1 StGB ist das Vorstellungsbild des Täters im Zeitpunkt unmittelbar nach Abschluss der letzten tatbestandlichen Ausführungshandlung, der sogenannte Rücktrittshorizont. Ein Rücktritt vom Versuch scheidet von vornherein aus, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg nach dem Mislingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr herbeigeführt werden kann und der Täter dies erkennt oder subjektiv eine Herbeiführung des Erfolgs nicht mehr für möglich hält; dann liegt ein sogenannter Fehlschlag vor. Erst wenn ein Fehlschlag ausscheidet, kommt es nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB auf die Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch und bei letzterem auf die Frage der Freiwilligkeit der Aufgabe im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB an.

2. Freiwilligkeit im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB bedeutet, dass der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und er die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich hält, er also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert, noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist, die Tat zu vollbringen. Auch insoweit ist allein die subjektive Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung maßgeblich.

3. Die Tatsache, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder der Täter erst nach dem Einwirken eines

Dritten von der weiteren Tatausführung Abstand nimmt, stellt für sich genommen die Freiwilligkeit eines Rücktritts nicht in Frage. Maßgebend ist, ob der Täter noch „aus freien Stücken“ handelt oder aber Umstände vorliegen, die zu einer die Tatausführung hindernden äußeren Zwangslage führen oder eine innere Unfähigkeit zur Tatvollendung auslösen. Erst wenn durch von außen kommende Ereignisse aus Sicht des Täters ein Hindernis geschaffen worden ist, das der Tatvollendung zwingend entgegensteht, ist er nicht mehr Herr seiner Entschlüsse und der Rücktritt als unfreiwillig anzusehen.

938. BGH 4 StR 261/24 – Urteil vom 22. Mai 2025 (LG Chemnitz)

Konkurrenzen (Sachbeschädigung: Steinwurf von Autobahnbrücke, Tateinheit bei mehreren Geschädigten, kein höchstpersönliches Rechtsgut; Beruhen); Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung (mehrere Geschädigte; friedensstiftender Ausgleich: Feststellungsbedarf bezüglich subjektiver Bewertung durch die Geschädigten, objektive Prüfung); Einziehung von Tatmitteln (Erörterungsmangel: Wert des Einziehungsgegenstandes, Berücksichtigung in der Strafzumessung; Ermessensausübung, Ermessensreduzierung auf Null).

§ 46a StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 303 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. § 52 Abs. 1 StGB erfasst zwar den Fall, dass dasselbe Strafgesetz durch eine Handlung mehrmals verletzt wird (sog. gleichartige Idealkonkurrenz). Ob eine mehrere taugliche Tatobjekte beeinträchtigende Handlung dann aber zu einer mehrmaligen oder lediglich zu einer in ihrem Gewicht gesteigerten einmaligen Gesetzesverletzung führt, hängt von dem in Rede stehenden Tatbestand ab. Stellt dieser auf die Verletzung von Gesamtheiten ab und werden keine höchstpersönlichen Rechtsgüter geschützt, so führt eine handlungseinheitliche Beeinträchtigung mehrerer Tatobjekte selbst dann nicht zu einer mehrfachen Verwirklichung des Tatbestandes, wenn verschiedene Rechtsguträger geschädigt worden sind.

2. Voraussetzung für eine Strafrahmensverschiebung nach § 46a StGB ist in Fällen, in denen durch eine Straftat Rechtsgüter mehrerer Personen verletzt sind, dass hinsichtlich jedes Geschädigten zumindest eine Variante des § 46a StGB erfüllt ist. Es reicht nicht aus, dass ein Ausgleich nur in Bezug auf einzelne von mehreren Geschädigten gegeben ist.

3. Für die Annahme eines friedensstiftenden Ausgleichs i.S.v. § 46a StGB kommt es nicht allein auf die – selbst einvernehmliche – subjektive Bewertung von Tatopfer und Täter an. Erforderlich ist vielmehr vorrangig eine Prüfung, ob die konkret erfolgten oder angebotenen Leistungen des Täters nach einem objektivierenden Maßstab als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat als ausgeglichen erachtet werden kann. Scheidet dies mit Blick auf die Schwere des Tatvorwurfs aus, bedarf es keiner weiteren Feststellungen, ob und inwieweit die Geschädigten eine schriftliche und mündliche Entschuldigung des Angeklagten einschließlich der Ankündigung einer Kompensationsbereitschaft als Ausgleich akzeptiert haben.

995. BGH 5 StR 222/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Görlitz)

Schuldunfähigkeit (Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Störung).
§ 20 StGB

Die von einem psychiatrischen Sachverständigen diagnostizierte Persönlichkeitsstörung kann die Annahme einer

schweren anderen seelischen Störung (vgl. § 20 StGB) nur dann begründen, wenn sie Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen wie eine krankhafte seelische Störung. Der Täter muss aufgrund der Störung aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt haben.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

942. BGH 4 StR 495/24 – Urteil vom 10. April 2025 (LG Bochum)

BGHSt; schwere Körperverletzung (Tätowierung im Gesicht; erhebliche Entstellung: anstößige Wortbotschaft, Möglichkeit zur Verdeckung der Entstellung; dauernde Entstellung: objektive Zurechnung, Nachtatverhalten des Opfers, Möglichkeit zur Beseitigung der Entstellung durch Lasertherapie, Ablehnung einer Behandlung aus finanziellen Gründen; Absicht); Körperverletzung (körperliche Misshandlung: Tätowierung); Konkurrenzen (gefährliche und schwere Körperverletzung: Tateinheit oder Konsumtion; Bedrohung mit einem gegen das Leben gerichteten Verbrechen und Nötigung: Tateinheit oder Konsumtion).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 226 Abs. 2 StGB; § 240 Abs. 1 StGB; § 241 Abs. 2 StGB

1. Zur dauerhaften und erheblichen Entstellung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB bei einer Gesichtstätowierung. (BGHSt)

2. Eine Tätowierung im Sinne eines Durchstechens der Haut bei gleichzeitiger Einbringung eines Farbmittels ist ein erheblicher invasiver Eingriff in die Körpersubstanz und stellt damit jedenfalls eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB dar. (Bearbeiter)

3. Eine erhebliche Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB setzt voraus, dass die Tat zu einer Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt, die sich als eine Verunstaltung der Gesamterscheinung des Verletzten darstellt, welche in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt. Ob eine derartige Verunstaltung vorliegt, bemisst sich nach der Wahrnehmung der Verletzung des Geschädigten durch seine Umwelt, selbst wenn diese nur in bestimmten Lebenssituationen – etwa beim Baden oder Ausziehen der Kleidung – stattfindet. Danach können etwa auffällige Narben im Gesicht aufgrund ihres Hervortretens in allen Lebenslagen und der damit prägenden, das Opfer als Verletzten stigmatisierenden Wirkung als entstellend anzusehen sein. Bei der Beurteilung einer Entstellung ist die Beschaffenheit und Lage der Verletzung sowie die Beeinträchtigung des Geschädigten im Einzelfall zu

berücksichtigen. Allein der Umstand, dass die Narbe oder Verletzung deutlich sichtbar ist, soll dabei für sich genommen noch nicht ausreichen, um eine Entstellung anzunehmen. (Bearbeiter)

4. Eine Tätowierung im Gesicht ist ebenso wie eine markante Narbe aufgrund der deutlichen, vom Hautbild abweichenden Färbung grundsätzlich geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene bislang im Gesicht nicht tätowiert war. (Bearbeiter)

5. Die Tätowierung eines Wortes im Gesicht ist jedenfalls dann entstellend, wenn dem Gesicht des Geschädigten dadurch ein Merkmal hinzugefügt wird, das ihm eine bis dahin nicht vorhandene Bestimmung gibt und ihn von dem bisherigen Zustand abweichend charakterisiert, und wenn die Wortbotschaft durch weite Teile der Bevölkerung als anstößig wahrgenommen und mit dessen Träger identifiziert wird. (Bearbeiter)

6. Die (tatsächlich wahrgenommene) Möglichkeit, eine Veränderung des Erscheinungsbildes – etwa mit den Haaren – zu verdecken, ändert jedenfalls dann nichts an der entstellenden Wirkung der Veränderung, wenn sie lediglich in solcher Weise verborgen wird, dass sie in besonderen Lebenssituationen doch wahrnehmbar wäre. (Bearbeiter)

7. Dauernd i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Entstellung, wenn sie zu einer unbestimmt langwierigen Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – Krankheitszustandes nicht abgesehen werden kann. Dabei kommt es dem Täter zugute, wenn die zumindest teilweise Wiederherstellung konkret wahrscheinlich ist. Für die Beurteilung ist im Grundsatz der Zeitpunkt des Urteils maßgeblich. Eine Dauerhaftigkeit scheidet damit aus, wenn die schwere Folge im Urteilszeitpunkt beseitigt ist. Ebenso fehlt es an einer Dauerhaftigkeit, wenn eine Behandlung der Verletzung zu dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Urteils bereits begonnen hat und im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt zu stellenden Prognose davon auszugehen ist, dass eine Beseitigung der schweren Folge in absehbarer Zeit erreicht sein wird. (Bearbeiter)

8. Die insoweit freie Entscheidung eines Geschädigten, sich keiner (kosmetischen) Operation, etwa einer Lasertherapie zur Entfernung einer Tätowierung, zu unterziehen, lässt die Dauerhaftigkeit der Entstellung nicht entfallen. Dem Täter sind die Folgen seiner Verletzungshandlung trotz dieser Möglichkeit – außer in extrem gelagerten Konstellationen, wie etwa der Böswilligkeit –, unabhängig von dem Kriterium der Zumutbarkeit, objektiv zurechenbar. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Geschädigte die Behandlung nicht vornimmt, weil sie ihm finanziell nicht möglich ist bzw. nicht möglich erscheint. (Bearbeiter)

9. Absicht im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn es dem Täter auf die Tatfolge ankommt. (Bearbeiter)

10. Gesetzeseinheit in Form der Konsumtion ist nur dann anzunehmen, wenn der Unrechtsgehalt der fraglichen Handlung durch einen der anzuwendenden Straftatbestände bereits erschöpfend erfasst werden würde. (Bearbeiter)

11. Der Senat neigt – ebenso wie der 2. und 3. Strafsenat – dazu, Idealkonkurrenz zwischen einer vollendeten gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und einer vollendeten schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB anzunehmen. Es scheint zweifelhaft, ob beim Zurücktreten der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB im Wege der Konsumtion auch das spezifische Tatunrecht, das mit dem wissentlichen und willentlichen Einsatz der Waffe oder des gefährlichen Werkzeugs verbunden ist, angemessen zum Ausdruck kommt. (Bearbeiter)

12. Der Senat neigt – ebenso wie der 1., 5. und 6. Strafsenat – dazu, abweichend von der bis zum 2. April 2021 ergangenen Rechtsprechung Idealkonkurrenz zwischen einer Bedrohung und einer (vollendeten oder versuchten) Nötigung anzunehmen, wenn die Nötigungshandlung in der Bedrohung mit einem gegen das Leben gerichteten Verbrechen besteht. Angesichts der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441 i.V.m. S. 442) für die Bedrohung mit einem Verbrechen gemäß § 241 Abs. 2 StGB auf zwei Jahre erhöhten Strafrahmenobergrenze sowie der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter, nämlich der Freiheit der Willensentschließung und -betätigung bei § 240 StGB einerseits und des subjektiven Rechtsfriedens des Einzelnen bei § 241 StGB andererseits, erscheint die Annahme von Konsumtion zweifelhaft.

931. BGH 4 StR 74/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Koblenz)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (besonders schwerer Fall: Kraftfahrzeug, Waffe, gefährliches Werkzeug, unbenannter besonders schwerer Fall); schwerer gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff; Unglücksfall: Sachschaden, Freiräumen des Wegs auf der Flucht vor der Polizei).
§ 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 114 Abs. 2 StGB; § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB

1. Ein Kraftfahrzeug kann nicht als Waffe im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB (auch in Verbindung mit § 114 Abs. 2 StGB) angesehen werden.

2. Ein Kraftfahrzeug erfüllt auch nicht die Voraussetzungen eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB (auch in Verbindung mit § 114 Abs. 2 StGB). Dies gilt auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug unter krasser Pervertierung seines Zwecks als Fortbewegungsmittel dazu missbraucht wird, Sachen zu zerstören oder Menschen zu verletzen.

3. Es kann in diesen Fällen naheliegen, die Verwendung des Kraftfahrzeugs rechtlich als unbenannten besonders schweren Fall im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 1 StGB bzw. § 114 Abs. 2, § 113 Abs. 2 Satz 1 StGB zu würdigen. Die hierfür gebotene Gesamtbetrachtung und die Würdigung der einzelnen Umstände ist – ebenso wie die Strafzumessung im engeren Sinne – in erster Linie Aufgabe des Tatrichters.

4. Der Qualifikationstatbestand des schweren gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass es dem Täter darauf ankommt, einen Unglücksfall dadurch herbeizuführen, dass sich die durch seine Tathandlung im Sinne des § 315b Abs. 1 StGB verursachte konkrete verkehrsspezifische Gefahr verwirklicht. Hingegen muss seine Absicht nicht auf die Herbeiführung eines Personenschadens gerichtet sein, vielmehr reicht auch die Absicht aus, einen Sachschaden zu verursachen. Dies ist auch der Fall, wenn der Angeklagte beabsichtigt, seinen Weg durch absichtlich herbeigeführte Kollisionen mit fremden Fahrzeugen „freizuräumen“. Verfolgt er hierbei mit seiner Flucht ein weiter gehendes Ziel, ist dies ohne Bedeutung.

953. BGH 3 StR 40/25 – Beschluss vom 16. April 2025 (LG Krefeld)

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten (unbefugte Weitergabe von Intimbildern an Dritte); Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (gegen Anblick geschützter Intimbereich).

§ 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB

1. Die Strafvorschrift der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten in § 201a Abs. 1 StGB pönalisiert auch Fallkonstellationen, in denen die Bildaufnahme befugt hergestellt wurde, sodann aber unbefugt verwendet wird, und sanktioniert somit den nachträglichen Vertrauensbruch. Dabei können auch Selbstaufnahmen des Opfers Gegenstand der unbefugten Weitergabe sein. Bei Nacktfotos in normaler Bildqualität ist zudem ohne Weiteres der höchstpersönliche Lebensbereich der gezeigten Person betroffen.

2. Die Vorschrift in § 184k Abs. 1 StGB stellt die Herstellung von Bildern nur dann unter Strafe, wenn die genannten Körperbereiche „gegen Anblick“ geschützt sind. Dieses Tatbestandsmerkmal umfasst in Abgrenzung zu § 201a Abs. 1 StGB allein die Verdeckung der abgebildeten intimen Körperteile durch Kleidung oder sonstige am Leib getragene Sichtbarrieren, nicht aber den Sichtschutz durch einen Raum.

3. Für eine tateinheitliche Verwirklichung von § 201a Abs. 1 StGB und § 184k Abs. 1 StGB bleibt nur Raum in Fällen,

in denen der Täter eine doppelte Sichtbarriere durch sowohl eine bauliche Vorrichtung als auch Kleidung überwindet, etwa beim „Upskirting“ in einer Wohnung oder Umkleidekabine.

1044. BGH 6 StR 418/24 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Saarbrücken)

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (Qualifikation: Verwendung eines anderen gefährlichen Werkzeugs, Diazepamtropfen).

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 Var. 2 StGB

Diazepamtropfen unterfallen nicht dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 Var. 2 StGB. Der 6. Strafsenat schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (HRRS 2024 Nr. 1612) an.

952. BGH 3 StR 37/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Koblenz)

Computerbetrug (Täuschung über Identität und Zahlungswilligkeit; keine Täuschung über Zahlungsfähigkeit bei Fehlen einer automatisierten Bonitätsprüfung).

§ 263a StGB

Verwendet die Angeklagte bei Online-Bestellungen Personalien eines Dritten, ist es für die Strafbarkeit nach § 263a StGB unerheblich, dass keine automatisierte Bonitätsprüfung vorgenommen wurde, weil in diesem Fall eine Täuschung nicht nur über die Zahlungsfähigkeit, sondern auch über die Identität und die Zahlungswilligkeit gegeben ist. Soweit in der obergerichtlichen Rechtsprechung ein solch automatisierter Prüfvorgang im Rahmen des § 263a StGB als erforderlich angesehen wird (vgl. OLG Karlsruhe NJW 2009, 1287, 1288; OLG Hamm NJW 2024, 3307, 3308), betreffen diese Entscheidungen andere Lebenssachverhalte, die insbesondere durch ein Handeln im eigenen Namen gekennzeichnet waren. Daher kommt es nicht darauf an, ob dieser Rechtsansicht – was sich jedenfalls nicht von selbst versteht – beizutreten wäre.

914. BGH 2 StR 493/24 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Meiningen)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in kinderpornographischer Absicht (doppeltes Absichtserfordernis); Korrektur eines Schuldspruchs (Herstellen kinderpornographischer Schriften; Sichverschaffen kinderpornographischer Schriften: Konkurrenz zur Tatvariante des Besitzes).

§ 176a Abs. 3 StGB; § 184b StGB a.F.

Die Begehung der Missbrauchstat bloß in der Absicht, eine kinderpornographische Schrift bzw. einen kinderpornographischen Inhalt herzustellen, ohne sie anderen zugänglich zu machen, reicht für die Erfüllung des Qualifikationstatbestands des § 176a Abs. 3 StGB nicht aus. Es reicht auch nicht aus, wenn der Tatgegenstand ein reproduzierbarer Dateninhalt ist. Vielmehr muss der Täter anschließend eine Handlung im Sinne einer der (nunmehr) in § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB strafbewehrten Verbreitungsvarianten intendieren (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

1043. BGH 6 StR 412/24 – Urteil vom 19. März 2025 (LG Saarbrücken)

Schwerer Raub (Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs: zur Verfügung stehen).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB

Das Merkmal des Beisichführens im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB setzt zwar nicht voraus, dass der Täter (oder ein anderer Beteiligter) die Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug in der Hand hält oder wenigstens am Körper trägt. Die Waffe oder das gefährliche Werkzeug muss ihm aber „zur Verfügung stehen“, das heißt bei einem mitgebrachten Gegenstand, dass dieser sich für den Täter in Griffweite befindet und er sich seiner jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand oder ohne besondere Schwierigkeiten bedienen kann.

941. BGH 4 StR 477/24 – Urteil vom 8. Mai 2025 (LG Paderborn)

Besonders schwerer Raub (Verwenden des gefährlichen Werkzeugs bei der Tat: Drohen mit dem Werkzeug und spätere Wegnahme mit einfacher Gewalt, Versuchsbeginn, enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang; Beweiswürdigung: Darstellungsanforderungen).

§ 22 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

1. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verlangt, dass das gefährliche Werkzeug „bei der Tat“ verwendet wird. Erforderlich ist ein Einsatz der Waffe oder des gefährlichen Werkzeugs im Zeitraum zwischen Versuchsbeginn und Tatbeendigung. Ein Verwenden lediglich im Vorbereitungsstadium reicht zur Verwirklichung des Qualifikationstatbestands des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht aus. Der Versuch des besonders schweren Raubes beginnt, wenn der Täter im Sinne des § 22 StGB nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur qualifizierten Nötigungshandlung ansetzt und dabei die Wegnahme unmittelbar nachfolgen soll.

2. Auch wenn die eigentliche Wegnahmehandlung (z.B. das Entreißen einer Tasche) letztendlich nur mit einfacher Gewalt ausgeführt wird, kann der Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs zu einer Drohung einen Schuldspruch wegen besonders schweren Raubes tragen, wenn eine einheitliche Wegnahmeabsicht vorliegt, die Wegnahme in engem zeitlich-räumlichen Zusammenhang zu der Drohung steht und der Geschädigte noch unter dem Einfluss der durch den Vorhalt des Werkzeugs zum Ausdruck gebrachten Bedrohung steht, diese also noch willensbeugend wirkt.

3. Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts. Ihm obliegt es, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein, es genügt, dass sie möglich sind. Das Revisionsgericht hat die tatrichterliche Überzeugungsbildung grundsätzlich selbst dann hinzunehmen, wenn eine andere Beurteilung nähergelegen hätte oder überzeugender gewesen wäre. Der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt insoweit nur, ob dem Tatgericht dabei Rechtsfehler unterlaufen sind. Lü-

ckenhaft wäre die Beweiswürdigung dabei nur dann, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalls aufdrängende Erörterungen unterbleiben; das Maß der gebotenen Darlegung hängt dabei von der jeweiligen Beweislage ab.

987. BGH 5 StR 181/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Berlin I)

Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs beim besonders schweren Raub (Wahrnehmung des Nötigungsmittels durch das Opfer; Androhung; Zwangslage).

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Das Tatbestandsmerkmal des Verwendens i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB umfasst jeden zweckgerichteten Gebrauch eines objektiv gefährlichen Tatmittels und bezieht sich auf den Einsatz des Nötigungsmittels zur Verwirklichung des Raubtatbestands. Das Verwenden setzt daher voraus, dass der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel entweder der Ausübung von Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebraucht, um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu ermöglichen. Im Fall der Drohung muss das Tatopfer das Nötigungsmittel und die Androhung seines Einsatzes wahrnehmen, anderenfalls wird es nicht in die von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB vorausgesetzte qualifizierte Zwangslage versetzt und es fehlt an einem vollendeten Verwenden des Drohmittels.

944. BGH 4 StR 576/24 – Urteil vom 22. Mai 2025 (LG Dortmund)

Heimtücke (Arg- und Wehrlosigkeit: Beweiswürdigung, offen feindseliger Angriff, kurze Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und unmittelbarem Angriff, Eindringen in eine Wohnung, Versuchsbeginn, aggressiv geführte Kommunikation zwischen Geschädigtem und Angeklagtem, kein wirksamer Widerstand; Ausnutzungsbewusstsein); Substantiierung einer Verfahrensrüge gegen die Ablehnung von Beweisanträgen (Wiedergabe der im Beweisantrag benannten Unterlagen: Bezugnahme auf an anderer Stelle der Revisionsbegründung wiedergegebene Unterlagen; fehlende Auseinandersetzung mit Umständen, die gegen das Revisionsvortragen sprechen; Konkretisierung eines Beweisantrags: bloße Benennung eines Beweisziels, Händigkeit des Täters); Einziehung (Tatwaffe: fehlende Feststellung des Eigentums des Angeklagten, fehlende Ermessensausübung, Beruhen, Sicherungseinziehung, Ermessensreduzierung auf Null); Revisionsbeschränkung (Beschränkung auf den Schuldspruch ohne Feststellungen bei gleichzeitigem Vortrag gegen die Feststellungen: Heimtücke, Arglosigkeit, Wehrlosigkeit).

§ 22 StGB; § 74 StGB; § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 4 StPO; § 244 Abs. 6 StPO; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG; § 54 Abs. 2 WaffG

1. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, also beim Eintritt der Tat in das Versuchsstadium, nicht mit einem gegen sein Leben oder

seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet.

2. Ohne Bedeutung ist dabei, ob das Opfer die Gefährlichkeit des drohenden Angriffs in ihrer vollen Tragweite überblickt. Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen.

3. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Diesem obliegt es, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen; seine aufgrund der Hauptverhandlung gewonnene Überzeugung ist für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend. Die Schlussfolgerungen des Tatgerichts brauchen nicht zwingend zu sein, es genügt, dass sie möglich sind. Das Revisionsgericht hat die tatrichterliche Überzeugungsbildung selbst dann hinzunehmen, wenn eine andere Beurteilung nähergelegen hätte oder überzeugender gewesen wäre. Spricht das Tatgericht einen Angeklagten frei oder verneint es – wie hier – die Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestandes, weil es vorhandene Zweifel nicht zu überwinden vermochte, ist dies vom Revisionsgericht deshalb in aller Regel hinzunehmen. Das Revisionsgericht kann die tatrichterliche Beweiswürdigung nur auf Rechtsfehler hin überprüfen. Solche liegen in sachlich-rechtlicher Hinsicht vor, wenn die Beweiswürdigung lückenhaft ist, namentlich wesentliche Feststellungen nicht berücksichtigt worden sind, naheliegende Schlussfolgerungen nicht erörtert worden sind oder einzelne Beweisanzeichen nur isoliert bewertet worden sind und die gebotene umfassende und erschöpfende Gesamtwürdigung aller Beweisergebnisse unterblieben ist. Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung liegen ferner vor, wenn die Beweiswürdigung in sich widersprüchlich oder unklar ist, gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn das Tatgericht überspannte Anforderungen an die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit gestellt hat.

4. Ein Beweisantrag setzt die Behauptung einer bestimmten Beweistatsache voraus. Dies erfordert, dass der tatsächliche Vorgang oder der Zustand bezeichnet wird, der mit dem benannten Beweismittel unmittelbar belegt werden kann. Nicht ausreichend ist die Benennung eines Beweisziels, also der Folgerung, die das Gericht nach Auffassung des Antragstellers aus von ihm nicht näher umschriebenen tatsächlichen Vorgängen oder Zuständen ziehen soll. Ob der Antragsteller eine hinreichend konkrete Beweisbehauptung aufstellt, ist gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln. Hierbei dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt insbesondere für einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens; denn insoweit ist der Antragsteller vielfach nicht in der Lage, die seinem Beweisziel zugrundeliegenden Vorgänge oder Zustände exakt zu bezeichnen.

5. Zur Substantiierung einer Verfahrensrüge gegen die Ablehnung eines Beweisantrags genügt es nicht, wenn Unterlagen, die in dem Beweisantrag benannt wurden, an anderer Stelle der Revisionsbegründung wiedergegeben werden, sofern in dem Rügevortrag darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Darauf kommt es jedoch nicht an,

wenn ein Teil der im Beweisantrag aufgezählten Beweismittel überhaupt nicht, also auch nicht in der Begründung einer der anderen Rügen, sicher identifizierbar vorliegt. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, anhand der Akte zu ermitteln, ob die in einem Beweisantrag (unter Angabe von Seitenzahlen) bezeichneten Dokumente identisch mit solchen sein könnten, die in der Revisionsbegründung zu anderen Rügen vorgelegt worden sind.

866. BGH 1 StR 191/25 – Beschluss vom 23. Juni 2025 (LG München II)

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

1006. BGH 5 StR 622/24 – Urteil vom 4. Juni 2025 (LG Berlin I)

BGHSt; Ermessensentscheidung bei der selbständigen Einziehung (Verhältnismäßigkeit; Gutgläubigkeit des Dritterwerbers); Schutz des Vormerkungsberechtigten auch gegen Wirkungen der strafprozessualen Beschlagnahme.

§ 76a Abs. 4 StGB; § 111a StPO; § 883 BGB

1. Gebot einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Ermessensentscheidung nach § 76a Abs. 4 StGB. (BGHSt)
2. Der Gesetzgeber hat § 76a Abs. 4 StGB als gebundene Ermessensvorschrift normiert und hierdurch deutlich gemacht, dass die Einziehung bei Vorliegen ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen im Regelfall anzuordnen ist. Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift dient lediglich dazu, im Einzelfall unverhältnismäßige Einziehungsanordnungen zu vermeiden. Die Gutgläubigkeit eines Dritterwerbers begründet für sich nicht ohne Weiteres eine solche Unverhältnismäßigkeit. (Bearbeiter)
3. Für die Ermessensausübung nach § 76a Abs. 4 StGB gilt, dass von einer Einziehung nicht allein deshalb abgesehen werden kann, weil sich das Gericht nicht von der Bösgläubigkeit eines Dritterwerbers zu überzeugen vermag. Maßgeblich ist vielmehr die Verhältnismäßigkeit der Einziehung insgesamt. Bei ihrer Bewertung ist die Schutzwürdigkeit des (zivilrechtlichen) Eigentümers umfassend in den Blick zu nehmen. Dabei sind sein Verhalten und das Ausmaß seiner Bösgläubigkeit zu berücksichtigen. (Bearbeiter)
4. Eine Auffassungsvormerkung schützt den Erwerber grundsätzlich auch dann, wenn nach deren Eintragung aufgrund einer strafprozessualen Beschlagnahme der Immobilie ein relatives Veräußerungsverbot zugunsten des Staates in Kraft tritt (§ 111d Abs. 1 Satz 1 StPO iVm §§ 135, 136 BGB). Nachträglich gegen den Schuldner verhängte Verfügungsbeschränkungen werden Verfügungen

Betrug (besonders schwerer Fall: Versicherungsbetrug, Absicht der Vortäuschung eines Versicherungsfalls bereits bei Brandstiftung erforderlich).

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB

Das Regelbeispiel des Versicherungsbetrugs setzt voraus, dass bereits bei Begehung der Brandstiftung die Absicht vorlag, später einen Versicherungsfall vorzutäuschen. Das bloße spätere Ausnutzen einer eigenen oder fremden Brandstiftung erfüllt das Regelbeispiel nicht.

über das Grundstück gleichgestellt werden und sind deshalb, soweit sie der Verwirklichung des gesicherten Anspruchs entgegenstehen, im Verhältnis zu dem Vormerkungsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 883 Abs. 2 BGB unwirksam. (Bearbeiter)

5. Eine hiervon abweichende Wirkung der Beschlagnahme folgt auch nicht aus dem Wesen der Einziehungsentscheidung, die durch die Beschlagnahme gesichert werden soll. Denn die Vermögensabschöpfung ist keine dem Schuldgrundsatz unterliegende Nebenstrafe, sondern eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) eigener Art mit kondiktionsähnlichem und präventivordnendem Charakter, deren Ausgestaltung sich an den Normen des zivilen Bereicherungsrechts orientiert. Gemessen an dieser allein vermögensordnenden Funktion ist kein Bedürfnis dafür erkennbar, der Beschlagnahme gemäß § 111b StPO in ihrer sachenrechtlichen Wirkung einen Vorrang innerhalb des zivilrechtlichen Regelungsgefüges zuzuerkennen. (Bearbeiter)

946. BGH 4 ARs 3/25 – Beschluss vom 19. Mai 2025

Antwort auf einen Anfragebeschluss des 5. Senats; erweiterte Einziehung von durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangten Gegenständen (gegenständliches Vorhandensein des Einziehungsgegenstandes im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d StGB a.F.; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

1. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass die erweiterte Einziehung des Wertes von Tatertträgen nach § 73a, § 73c StGB erfordert, dass das Erlangte, dessen gegenständliche Einziehung im Sinne des § 73c StGB unmöglich ist, bei Begehung der Anlasstat gegenständlich oder wenigstens in Form eines Surrogats im Vermögen des Angeklagten vorhanden gewesen ist. Das zuvor Verbrauchte wie auch das erst später (deliktisch) Erworbene unterfällt den §§ 73a, 73c StGB nicht. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

2. Die Vorschrift des § 73a Abs. 1 StGB ist im Gegensatz zu dem erweiterten Verfall nach § 73d StGB aF und der selbständigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB nicht auf bestimmte Deliktsarten beschränkt, setzt anders als Letztere stattdessen aber voraus, dass eine hinreichend konkrete rechtswidrige Tat des Einziehungsbetroffenen (Anknüpfungstat) festgestellt werden kann. Mit Blick darauf, dass die erweiterte Einziehung namentlich durch den Verzicht auf die sonst bestehenden, aus dem Anklagegrundsatz folgenden Konkretisierungsanforderungen bezüglich der Herkunftstaten die Rechtsstellung, d.h. Verteidigungsmöglichkeiten, des Betroffenen wesentlich verschlechtert, kann dies nicht als eine bloß kontingente Bedingung verstanden werden, dergestalt, dass bereits die Eigenschaft des Betroffenen als Straftäter für sich genommen den erleichterten Zugriff auf sein Vermögen rechtfertigen könnte. Vielmehr muss in dem Erfordernis einer – konkret festgestellten – Anknüpfungstat ein rechtsstaatlich sachhaltiger Grund für die Erleichterung der Einziehung von Vermögen aus nicht näher aufklärbarer anderweitiger deliktischer Herkunft gesehen werden.

3. Die Indizwirkung der Begehung der Anknüpfungstat für die bemakelte Herkunft der nicht aus ihr stammenden Abschöpfungsgegenstände stellt den Sachgrund für die erweiterte Einziehung dar und grenzt sie von der erweiterten Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 76a Abs. 4 StGB) ab. Diese Indizwirkung setzt ihrerseits allerdings eine gewisse Beziehung zwischen der Anknüpfung- und der Herkunftstat voraus, wie sie prototypisch etwa zwischen den Einzeltaten einer Tatserie besteht. Dazu, diese Beziehung sicherzustellen und eine grenzenlose Abschöpfung von Vermögen aus zur Anknüpfungstat in keiner solchen stehenden Herkunftstaten zu verhindern, dient die Beschränkung des § 73a StGB auf Gegenstände, die bei Begehung der Anknüpfungstat im Tätervermögen vorhanden waren.

4. Ob neben dieser zeitlichen Verbindung in besonderen Fällen weitere, sachliche Einschränkungen zu einer verfassungskonformen Auslegung der § 73a, § 73c StGB geboten sein können, braucht zur Beantwortung des vorliegenden Anfragebeschlusses nicht entschieden zu werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob und inwieweit die im Anfragebeschluss bei engem Verständnis der durch § 73a StGB eröffneten gegenständlichen Einziehung angenommene „Lücke“ im System der Abschöpfungsmöglichkeiten ihre Bedeutung durch die Neuregelung der Einziehung von Tatobjekten der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 und 10 StGB) jedenfalls verloren haben könnte.

879. BGH 2 StR 38/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Darmstadt)

Meistbegünstigungsgrundsatz (unterlassener Günstigkeitsvergleich: minder schwerer Fall und Absehen von der Anwendung eines Regelbeispiels); Abgabe von Cannabis; Überlassen von Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch; Strafzumessung (sexueller Missbrauch von Jugendlichen: berufliche Stellung des Angeklagten, Sexualdelikte eines Lehrers).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 182 StGB; § 34 KCanG

Unter dem Gesichtspunkt des Maßes der Pflichtwidrigkeit (§ 46 Abs. 2 StGB) kann die berufliche Stellung eines

Angeklagten nur dann strafschärfend herangezogen werden, wenn sich aus ihr besondere Pflichten ergeben, deren Verletzung gerade im Hinblick auf die abzuurteilende Tat Bedeutung hat. Bei Sexualdelikten eines Lehrers ist deshalb zu unterscheiden, ob diese ihre Wurzel im beruflichen Verhältnis des Täters zum Opfer haben oder ob die Taten unabhängig davon „privat“ begangen wurden.

889. BGH 2 StR 180/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Kassel)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Berücksichtigung einer bereits länger andauernden Unterbringung, Anlasstaten in Kliniken, fehlende Krankheitseinsicht, Sachverständigengutachten); Körperverletzung (Erfolg: körperliche Misshandlung, Vollendung); Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme: konkludenter Widerruf der freiwilligen Einweisung in ein Krankenhaus).

§ 63 StGB; § 113 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 6 StPO

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf daher nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstat(en) aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Daneben muss – zum Urteilszeitpunkt – eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens (namentlich Art, Häufigkeit und Rückfallfrequenz früherer Taten) sowie der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Täter infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Neben der konkreten Krankheits- und Kriminalitätsentwicklung sind die auf die Person des Täters und seine konkrete Lebenssituation bezogenen Risikofaktoren einzustellen, die eine individuelle krankheitsbedingte Disposition zur Begehung von Straftaten jenseits der Anlasstaten belegen können. Das Tatgericht ist nicht nur zu einer sorgfältigen Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet, sondern auch dazu, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

2. Jedenfalls eine im Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits knapp ein Jahr andauernden einstweilige Unterbringung, insbesondere mit etwaigem fremdaggressivem Handeln dort, ist grundsätzlich prognoserelevant und damit erörterungsbedürftig. Näherer Erörterung bedarf die Prognose auch, wenn ein Teil der Anlasstaten in Kliniken stattfand.

1045. BGH 6 StR 458/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Saarbrücken)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas; prozessualer Tatbegriff: wesentliches Ergebnis der Ermittlungen); Erweiterte Einziehung von Taterträgen (Subsidiarität).

§ 73 StGB; § 73a StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 264 Abs. 1 StPO

Zwar dürfen bei der Prüfung, ob eine Tat Gegenstand der Anklage im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO ist, die Ausführungen im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zur Ergänzung und Auslegung des Anklagesatzes herangezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch stets, dass sich aus dem Anklagesatz zumindest Grundlagen einer Tatbeteiligung ergeben.

956. BGH 3 StR 148/25 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Oldenburg)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (durch die Tat erlangter Vermögenswert; transitorischer Besitz; Buchgeld; Konto; faktische Verfügungsgewalt).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

Steht einem Angeklagten an betrugsbedingten Buchgeldpositionen gegenüber einem kontoführenden Institut die alleinige faktische Verfügungsgewalt zu, ist regelmäßig davon auszugehen, dass dieser entsprechende Vermögenswerte i.S. der §§ 73 Abs. 1, 73c StGB erlangt hat. Eine aus „Treuhandvereinbarung“ mit Dritten ggf. folgende weitgehende Weisungsabhängigkeit und -gebundenheit eines Angeklagten ist als wertender Gesichtspunkt nicht zu berücksichtigen und ändert hieran im Zuge der hier erforderlichen tatsächlichen („gegenständlichen“) Betrachtung nichts.

983. BGH 5 StR 105/25 – Beschluss vom 5. Juni 2025 (LG Hamburg)

Einziehungsentscheidung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (tatsächliche Verfügungsgewalt über die Verkaufserlöse).

§ 73 StGB; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

Die mittäterschaftliche Beteiligung am Handeltreiben mit Betäubungsmitteln begründet für sich genommen noch keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Verkaufserlöse und damit kein Erlangen im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB. Einem Tatbeteiligten kann ein Teil oder die Gesamtheit des aus der Tat Erlangten nur dann zugerechnet werden, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass ihm Mitverfügungsgewalt hierüber zukommen soll, und er eine solche auch tatsächlich hatte, wobei eine zumindest faktische oder wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand ausreicht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte.

916. BGH 2 StR 565/24 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)

Klarstellung von Schuldsprüchen (KCanG: keine Kennzeichnung als unerlaubter Umgang mit Cannabis, keine Kennzeichnung der Überschreitung des wirkstoffbezogenen Grenzwertes, keine Kennzeichnung der nicht geringen Menge bei bandenmäßigem Anbau); Aufhebung

einer Einziehungsentscheidung (ungenau Bezeichnung der Einziehungsgegenstände: „Anbau-Equipment“, Konkretisierungsgebot).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 34 KCanG

Einziehungsgegenstände müssen in der Urteilsformel so genau bezeichnet werden, dass für alle Beteiligten und die Vollstreckungsorgane aus dem Tenor selbst zweifelsfrei erkennbar ist, welche Objekte der Einziehung unterworfen sind. Die Anordnung der Einziehung muss stets aus sich heraus und insbesondere ohne Heranziehung nicht zum Urteil gehörender Dokumente verständlich sein. Daher genügen auch (implizite) Bezugnahmen auf bei den Akten befindliche Asservatenverzeichnisse oder Sicherstellungsprotokolle den rechtlichen Anforderungen nicht.

945. BGH 4 StR 577/24 – Beschluss vom 5. Juni 2025 (LG Paderborn)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung einer Verurteilung: Darstellungsmangel); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verfügungsgewalt).

§ 55 StGB; § 73 StGB

1. Wurden die neu abgeurteilten Taten zwischen zwei Vorverurteilungen begangen, die untereinander nach der Regelung des § 55 StGB gesamtstrafenfähig sind, darf aus den Strafen für die neu abgeurteilten Taten und der Strafe aus der letzten Vorverurteilung keine Gesamtstrafe gebildet werden. Einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung steht in diesem Fall die von der ersten Vorverurteilung ausgehende Zäsurwirkung entgegen. Diese entfiel nur dann, wenn die der ersten Vorverurteilung zugrundeliegende Strafe erledigt war, bevor die letzte Vorverurteilung erging.

2. Die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73c StGB setzt voraus, dass der Täter durch oder für eine rechtswidrige Tat etwas erlangt hat und die Einziehung des Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht mehr möglich ist. Erlangt aus einer rechtswidrigen Tat ist ein Vermögenswert dabei dann, wenn er dem Täter oder Teilnehmer unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaus so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche oder wirtschaftliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Die Annahme mittäterschaftlichen Handelns vermag die Darlegung der Erlangung einer solchen (Mit-)Verfügungsgewalt nicht zu ersetzen.

883. BGH 2 StR 63/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Rostock)

Gesamtstrafenbildung (Härteausgleich bei Nichteinbeziehung einer Strafe: Grenzen des tatrichterlichen Ermessens); Klarstellung des Urteilstenors; Adhäsionsentscheidung (Berichtigung des Zinsauspruchs; Feststellungsausspruch: Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).

§ 54 StGB; § 55 StGB; § 404 Abs. 2 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 187 Abs. 1 BGB; § 291 Satz 1 BGB

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bleibt dem Tatrichter überlassen, wie er den Härteausgleich vornimmt. In seinem Ermessen liegt, ob er eine fiktive Gesamtstrafe bildet und diese dann um die

vollstreckte Strafe mindert oder den Nachteil unmittelbar bei der Feststellung der neuen Strafe berücksichtigt. Erforderlich ist jedoch, dass ein angemessener Härteausgleich vorgenommen wird und dies den Urteilsgründen hinreichend deutlich zu entnehmen ist.

910. BGH 2 StR 353/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Korrektur eines Schuldspruchs (sexuelle Nötigung); Überlassen von Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch; Adhäsionsentscheidung (Feststellungsinteresse: Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts, Feststellung des Beruhens des Anspruchs auf unerlaubter Handlung).

§ 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 34 KCanG; § 406 StPO; § 256 Abs. 1 ZPO; § 850f Abs. 2 ZPO; § 302 Nr. 1 InsO

Die Feststellung der Ersatzpflicht des Angeklagten hinsichtlich zukünftiger materieller und immaterieller Schäden des Adhäsionsklägers erfordert ein Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Dies setzt die Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts voraus, wobei eine bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit nicht genügt; erforderlich ist vielmehr, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte bei verständiger Würdigung mit dem Eintritt eines zukünftigen Schadens wenigstens zu rechnen ist. Der knappe Hinweis, es sei nach dem Vortrag des Adhäsionsklägers „denkbar“ und der Kammer aus vergleichbaren Fällen „bekannt“, dass Opfer sexueller Übergriffe zu späteren Zeitpunkten psychotherapeutischer Unterstützung bedürften, lässt als generalisierende Ausführung eine auf den Einzelfall bezogene Begründung vermissen.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

1042. BGH 6 StR 335/23 – Urteil vom 16. Dezember 2024 (LG Hannover)

Recht auf ein faires Verfahren: Mitwirkung eines Staatsanwalts, gegen den ein Ermittlungsverfahren geführt wird, beschuldigter Staatsanwalt, „befangener“ Staatsanwalt, Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Sitzungsvertreter (Bewertung des gesamten Verfahrensablaufs, Gesamtbetrachtung aller Umstände: Bestehen eines „prozessualen Bandes“, Substanz der Verdachtsmomente [Verdachtsgrad], Verfahrenssicherungen vonseiten der Staatsanwaltschaft; Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen, umfassende Darstellung in der Revisionsbegründung, Erkundigungspflicht); Grundsätze der Strafzumessung (ernsthafte Aufklärungsbemühungen).

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 46b StGB, § 31 BtMG

1. Für sich genommen ist die Mitwirkung eines Staatsanwalts als Sitzungsvertreter, der Beschuldigter (irgend-)einer Straftat ist, nicht geeignet, die Gesamtfairness eines Strafverfahrens in Frage zu stellen. Andernfalls wäre es Verfahrensbeteiligten möglich, bereits durch einen fingierten Tatvorwurf einen für sie missliebigen Staatsanwalt vom Verfahren auszuschließen.

2. Im Fall der Mitwirkung eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, gegen den ein Ermittlungsverfahren geführt wird, kommt es auf die Bewertung des gesamten Verfahrensablaufs an, der in der Revisionsbegründung umfassend darzustellen ist.

3. Insoweit ist insbesondere von Bedeutung, ob ein Zusammenhang zwischen dem Verfahrensgegenstand des gegen den Sitzungsvertreter geführten Ermittlungsverfahrens und dem in der Hauptverhandlung gegen den

Angeklagten verhandelten Tatvorwurf bestand, wie eng dieses „prozessuale Band“ war und wie substantiiert die Verdachtsmomente gegen den Staatsanwalt waren. In die Wertung einzubeziehen ist zudem, ob die Staatsanwaltschaft insoweit Verfahrenssicherungen ergriffen hat, etwa durch Einteilung eines weiteren Sitzungsvertreters.

4. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Gerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde.

5. Die in die Gesamtabwägung einzustellenden Umstände sind mit Tatsachen zu belegen. Dabei hat der Revisionsführer seiner im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegenden Erkundigungspflicht, ggf. auch durch Nachfragen beim erstinstanzlichen Verteidiger oder beim Gericht, nachzukommen (vgl. BGH StV 2006, 459 mit Anm. Ventzke). Ist ihm aufgrund verwehrteter Einsichtnahme seitens der Verfolgungsbehörden in bestimmte Unterlagen eine vollständige Darstellung der rügebegründenden Tatsachen nicht möglich, muss er sich, jedenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Erhebung der Verfahrensrüge, weiter um Akteneinsicht bemühen und entsprechende Anstrengungen darlegen.

6. Die Strafprozessordnung enthält keine Regelungen über den Ausschluss eines „befangenen“ oder einer Straftat verdächtigen Staatsanwalts von der Mitwirkung im Verfahren; die für Richter geltenden Regelungen über die „Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen“ gemäß §§ 22, 23 StPO und § 24 StPO finden auf Staatsanwälte weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. In Betracht kann aber eine Verletzung des Rechts des Angeklagten auf ein faires und justizförmiges Verfahren kommen.

7. In die bei der Prüfung einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vorzunehmende Gesamtbetrachtung wäre – jedenfalls im Fall der Mitwirkung eines in derselben Sache beschuldigten Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft – ungeachtet der fehlenden Voraussetzungen für eine Gesetzesanalogie – im Ausgangspunkt die Nähe zu einem für Richter geltenden gesetzlichen Ausschlussstatbestand einzustellen. Wesentliche Bedeutung in der Gesamtbetrachtung käme auch dem Verdachtsgrad gegen den beschuldigten Staatsanwalt zu. Zu berücksichtigen wären weiterhin das Gewicht etwaiger Verstöße des beschuldigten Staatsanwalts gegen seine staatsanwaltlichen Amtspflichten sowie sein konkretes Verhalten in der Hauptverhandlung. Von erheblicher Bedeutung für die Frage, ob bei einer Gesamtbetrachtung ein Verstoß gegen den Fairnessgrundsatz anzunehmen wäre, sind schließlich auch etwaige Absicherungen durch den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft.

892. BGH 2 StR 93/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Aachen)

Strafzumessung (unzulässige Berücksichtigung zulässigen Verteidigungsverhaltens: Konfrontation von Zeugen); Ablehnung eines Befangenheitsgesuchs (Abweichung des Rügevortrag in der Revisionsinstanz vom protokollierten Geschehen; Verwirkung der Ablehnungsgründe mit Personalienfeststellung); Zeugenschutz (sitzungspolizeiliche Gestaltung einer Verschleierung: Aufklärungspflicht, Konfrontationsrecht, Rekonstruktionsverbot); verspätete Bescheidung einer Beanstandung gegen eine Maßnahme der Verfahrensleitung (Beruhen).

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 46 StGB; § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 238 StPO; § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Die Grenze zulässigen Verteidigungsverhaltens wird erst erreicht, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder die Belastung des Opfers sich als Ausdruck einer besonders verwerflichen Einstellung des Täters darstellt, etwa, weil die Falschbelastung mit einer Verleumdung oder Herabwürdigung oder der Verdächtigung einer besonders verwerflichen Handlung einhergeht.

2. Ausführungen zur Strafzumessung, wonach die Strafkammer „das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu seinen Lasten“ gewertet hat, „da der Angeklagte trotz vielfacher Ermahnungen durch die Kammer sein Fragerecht häufig dazu genutzt hat, Zeugen zu diskreditieren“, können besorgen lassen, dass die Strafkammer zulässiges Verteidigungsverhalten zum Nachteil des Angeklagten gewertet hat.

3. Das Rekonstruktionsverbot gilt auch für Verfahrensrügen, zu deren Prüfung Tatsacheninformationen erforderlich sind, die nur aufgrund der Rekonstruktion der Hauptverhandlung verifizierbar wären. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass über das Ergebnis des Augenscheins allein das Tatgericht entscheidet. Dies gilt auch für die Beurteilung des Auftretens einer Nebenklägerin und Zeugin, die sich im Zeugenschutz befindet und der deshalb eine Verdeckung des Gesichts sitzungspolizeilich gestattet wird.

4. Ein Gericht hat seinen eine Anordnung der Vorsitzenden bestätigenden Beschluss im Allgemeinen unmittelbar auf die Beanstandung hin, jedenfalls aber vor Abschluss des jeweiligen Verfahrensabschnitts, dem die Maßnahme zuzuordnen ist, zu fassen und zu verkünden. Allerdings kann allein die Verspätung der Entscheidung des Gerichts der Revision dann nicht zum Erfolg verhelfen, wenn auszuschließen ist, dass der Revisionsführer aufgrund der Verspätung gehindert war, seine Verteidigung durch Anträge und Erklärungen der durch den Beschluss klargestellten Rechtslage anzupassen.

917. BGH StB 17/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025

Besetzungseinwand; Spezialzuständigkeit in Staatsschutzsachen; gesetzlicher Richter.

§ 222b StPO; § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 74a GVG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Der Grundsatz des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt – anders als etwa bei den Strafkammern nach § 74a GVG – nicht, dass für Staatsschutzsachen ein Spezialspruchkörper vorgesehen ist. Auch ist es nicht erforderlich, dass eine Staatsschutzsache, wird sie vom Rechtsmittelgericht an einen Spruchkörper zugewiesen, an einen Spruchkörper gelangt, der explizit für Staatsschutzsachen zuständig ist.

1038. BGH 6 StR 226/24 – Beschluss vom 16. Dezember 2024 (LG Potsdam)

Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit; Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags (Verschleppungsabsicht, Verletzung des gesetzlichen Richters im Ablehnungsverfahren).

§ 24 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 27 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsregelungen der §§ 26a, 27 StPO führt nicht stets, sondern nur dann zu einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn die Vorschriften willkürlich angewendet werden oder die richterliche Entscheidung die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie verkennt. Dagegen liegt bei einer „nur“ schlicht fehlerhaften Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften ein Verfassungsverstoß nicht vor.

959. BGH 3 StR 179/25 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Osnabrück)

Öffentlichkeit des Verfahrens (Ausfall einer elektronischen Anzeigetafel vor dem Sitzungssaal); Revisionsbegründung (unvollständiger Vortrag).

§ 169 GVG; § 338 Nr. 6 StPO; 345 StPO

Fällt eine elektronische Anzeigetafel vor dem Sitzungssaal aus, kann es zur Behauptung eines Verstoßes gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens angezeigt sein, näher darzulegen, warum dieser Ausfall zu einer faktischen Beschränkung der Öffentlichkeit geführt haben könnte. Dies gilt vor allem, wenn alle Verfahrensbeteiligten den richtigen Sitzungssaal gefunden haben. Ferner sind in der Regel auch Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Gericht den geltend gemachten Verstoß zu vertreten hat.

962. BGH 3 StR 220/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Kleve)

Revisionsbegründung (Verfahrensrüge); Anwesenheit des Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung.
§ 140 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Erscheint zu einem Fortsetzungstermin nicht der beigeordnete Pflichtverteidiger, sondern ein anderer Rechtsanwalt, der nach dem Revisionsvorbringen weder beigeordnet noch bevollmächtigt worden sei, ist im Zuge einer Verfahrensrüge, die anführt, der Angeklagte sei an einem Hauptverhandlungstag nicht verteidigt gewesen, unter Umständen weiterer Vortrag erforderlich, aufgrund welcher tatsächlichen Umstände dieser Rechtsanwalt als Verteidiger an der Verhandlung teilnahm. Sofern sich der für die Revision erhebliche Ablauf nicht aus den Gerichtsakten ergibt, ist der am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligte Revisionsverteidiger gehalten, sich gegebenenfalls bei dem dort tätigen Verteidiger zu erkundigen.

967. BGH 3 StR 608/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Aurich)

Grundsatz der persönlichen Vernehmung von Zeugen; Unmittelbarkeitsgrundsatz; Verlesung von polizeilichen Vernehmungsprotokollen; Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung.
§ 250 StPO; § 251 StPO; § 255a Abs. 2 StPO

Die (lediglich ergänzende) Verlesung polizeilicher Vernehmungsprotokolle wirkt dann nicht nach § 251 StPO vernehmungsersetzend, wenn in der Hauptverhandlung zuvor eine Vorführung der ermittelungsrichterlichen Bild-Ton-Aufzeichnung der Zeugenvernehmung nach § 255a Abs. 2 StPO stattgefunden hat. In dessen Anwendungsbereich tritt die ermittelungsrichterliche Zeugenanhörung an die Stelle der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durch das Tatgericht (§ 250 Satz 1 StPO) und ist als in dieser als durchgeführt zu bewerten.

896. BGH 2 StR 214/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Gera)

Verständigung (fehlende ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten; Beruhen).
§ 257c Abs. 3 Satz 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

Die nach § 257c Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 StPO erforderliche Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zu einer Verständigung bewirkt deren formwirksames Zustandekommen. Sie ist als gestaltende Prozessklärung unanfechtbar und unwiderruflich. Die Zustimmung zum Verständigungsvorschlag muss deshalb – nicht zuletzt wegen der Bindungswirkung – ausdrücklich erfolgen. Eine nur konkludente Erklärung des Angeklagten reicht nicht aus.

926. BGH 2 ARs 167/25 2 AR 88/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Strafvollstreckungskammer: Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses).
§ 110 StVollzG; § 119a StVollzG

1. Nach § 119a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 110 StVollzG ist grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Die

Dauer des vom Gericht zu überprüfenden Zeitraums ist in § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG mit zwei Jahren festgesetzt und kann verlängert, aber nicht abgekürzt werden. In dem Überprüfungszeitraum kann es zu einer Zuständigkeitsänderung durch eine nicht nur vorübergehende ‚Verlegung‘ des Verurteilten in eine Vollzugsanstalt im Bezirk eines anderen Gerichtes kommen, weil das Gesetz für das Verfahren nach § 119a StVollzG, anders als im Verfahren nach § 462a StPO, keine Fortwirkung der zuerst begründeten Gerichtszuständigkeit vorsieht. Da durch den Verweis von § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG auf die Vorschrift des § 110 StVollzG die Zuständigkeit der auch räumlich möglichst vollzugsnahen Strafvollstreckungskammer begründet werden soll, ist diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk sich der Verurteilte am Ende des Überprüfungszeitraumes aufhält; dies deshalb, weil diese Strafvollstreckungskammer die für das Verfahren nach § 119a StVollzG größte Sachnähe aufweist.

2. Die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer kann durch einen Verweisungsbeschluss einer anderen Strafvollstreckungskammer begründet werden. Grundsätzlich ist ein solcher Beschluss für das darin bestimmte Gericht nach § 83 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bindend, selbst wenn dieser fehlerhaft ist. Eine Bindungswirkung tritt nur ausnahmsweise dann nicht ein, wenn die Verweisungsentscheidung willkürlich erscheint, namentlich, wenn eine örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, an die der Rechtsstreit verwiesen worden ist, unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt oder die Verweisung sonst inhaltlich grob und offensichtlich fehlerhaft ist.

1011. BGH 5 ARs 1/25 5 AR (VS) 1/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025

Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Justizverwaltungsakts (Frist; Begründung; Form).
§ 23 EGGVG; § 24 EGGVG; § 26 EGGVG

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 EGGVG ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Begründung in der Form des § 24 Abs. 1 EGGVG muss dabei binnen der Monatsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG eingereicht werden. Die Regelung des § 26 Abs. 1 EGGVG stellt auf einen im Sinne des § 24 Abs. 1 EGGVG begründeten Antrag ab, der innerhalb der Monatsfrist zu stellen ist. Anders, als beispielsweise für die Revision in Strafsachen (vgl. §§ 341, 345 StPO) hat der Gesetzgeber für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG davon abgesehen, getrennte Fristen für die Einlegung und Begründung zu regeln.

2. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbietet zwar, an die Begründungserfordernisse des § 24 Abs. 1 EGGVG in formeller Hinsicht überhöhte Anforderungen zu stellen. Daher kann etwa eine Bezugnahme auf die einem Antrag beigefügten Unterlagen im Einzelfall genügen, wenn daraus der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt und die erforderliche Darlegung einer eigenen Rechtsverletzung des Betroffenen im Sinne des § 24 Abs. 1 EGGVG für das Gericht

ausreichend erkennbar wird. Das bloße Beifügen eines angegriffenen Bescheids reicht jedoch in der Regel nicht aus.

971. BGH StB 21/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte; Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme; Einziehungsbeteiligte im Strafverfahren; Nebenbetroffene am Strafverfahren; Versagung der Akteneinsicht.

§ 304 StPO; § 424 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 438 StPO

Die Statthaftigkeit einer sofortigen Beschwerde im Rahmen des Verfahrens bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme richtet sich nicht allein nach § 438 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 424 Abs. 4 Satz 2 StPO als allgemeine Bestimmungen über das Beschwerderecht. Vielmehr findet darüber hinaus die Vorschrift des § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO Anwendung, die das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte insoweit nicht zulässt.

993. BGH 5 StR 206/25 – Beschluss vom 12. Juni 2025 (LG Leipzig)

Wirksame Ermächtigung des Verteidigers zur Erklärung der Rechtsmittelrücknahme.

§ 302 StPO

1. Ein Angeklagter muss bei Abgabe einer Rechtsmittelrücknahmeerklärung oder der Ermächtigung hierzu in der Lage sein, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen und bei hinreichender Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung die Bedeutung seiner Erklärung zu

erkennen. Dies wird durch Einschränkungen in der Kommunikations- oder Alltagsfähigkeit nicht notwendig ausgeschlossen. Vielmehr ist von einer Unwirksamkeit der Rücknahmeerklärung erst dann auszugehen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Rechtsmittelführer nicht in der Lage war, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung zu erfassen.

2. Für die Ermächtigung zur Rechtsmittelrücknahme ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, so dass sie auch mündlich und telefonisch erteilt werden kann. Für ihren Nachweis genügt die anwaltliche Versicherung des Verteidigers.

913. BGH 2 StR 415/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Gera)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung als unzulässig; Zurückweisung einer Anhörungsrüge (Akteneinsichtsrecht: anwaltlich vertretener Angeklagter, faires Verfahren).

Art. 6 EMRK; § 33a StPO; § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 356a StPO

Ein anwaltlich vertretener Angeklagter hat keinen eigenen Anspruch auf Akteneinsicht, die ausschließlich von seinem Verteidiger wahrgenommen wird. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. b EMRK. In welcher Weise der Verteidiger aus der Verfahrensakte erlangte Kenntnisse mit dem Mandanten teilt, ist gesetzlich nicht vorgegeben und liegt – unter Beachtung sonstiger, etwa grund- und datenschutzrechtlicher Anforderungen – in der Hand des Verteidigers.

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

947. BGH GSSt 1/24 – Beschluss vom 3. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

BGHSt; Besitz von Cannabis (Cannabisvorrat teilweise zur gewinnbringenden Veräußerung und teilweise für den Eigenkonsum bestimmt Beurteilung der Besitzstrafbarkeit nach der Eigenkonsummenge statt nach der Gesamtmenge, keine Korrektur durch Gesamtbetrachtung; Konkurrenzen zwischen Besitz und Handeltreiben: Besitz als Auffangtatbestand, Tateinheit zum Handeltreiben); Einziehung von Tatobjekten (Cannabis: Bestimmung des Tatobjekts, Freigrenze, Einziehung der Eigenkonsummenge, Einziehung getrennt verwahrter Besitzmengen, Fortwirkung der konkurrenzrechtlich verdrängten Strafvorschrift hinsichtlich sonstiger Rechtsfolgen, keine Ausnahme wegen verwaltungsrechtlich erlaubter Menge, Verhältnismäßigkeit: Erlaubnistatbestand kein hinreichender Grund für teilweises Absehen von Einziehung).

§ 1 KCanG; § 2 Abs. 1 KCanG; § 2 Abs. 3 KCanG; § 3 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 4

KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG; § 34 Abs. 3 KCanG; § 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG; § 37 KCanG; § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 2 StGB; § 74b Abs. 1 StGB; § 74f Abs. 1 StGB; § 75 Abs. 1 StGB; § 261 Abs. 10 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 2 AntiDopG; § 4 AntiDopG; § 5 AntiDopG; § 21 Abs. 3 StVG; § 948 BGB

1. Hat der Täter vorrätig gehaltenes Cannabis teilweise zur gewinnbringenden Veräußerung und teilweise für den Eigenkonsum bestimmt, scheidet ein Schuldspruch wegen Besitzes von Cannabis neben dem Handelsdelikt unter konkurrenzrechtlichen Gesichtspunkten aus, wenn die Eigenkonsummenge für sich gesehen keine der die Strafbarkeit regelnden Grenzen überschreitet. (BGHSt)

2. Bei der Einziehung von Cannabis als Tatobjekt muss eine dem Eigenkonsum des Täters oder Teilnehmers dienende Teilmenge, die für sich betrachtet die straffreien oder erlaubten Besitzmengen wahrt, nicht ausgenommen werden. (BGHSt)

3. Die Strafbarkeit des Besitzes von Cannabis gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG ist in den Fällen, in denen vorrätig gehaltenes Cannabis sowohl zum Handel als auch für den Eigenkonsum bestimmt ist, gesondert anhand der dem Eigenkonsum dienenden Teilmenge zu beurteilen. Auf die Gesamtbesitzmenge kommt es insoweit nicht an. Zwar besitzt der Täter das gesamte Cannabis. Das Handeltreiben mit Cannabis verdrängt aber dessen Besitz, soweit die Handelsmenge reicht. Daher richtet sich die Beurteilung, ob daneben eine – allein die Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte erfassende – Strafbarkeit wegen Besitzes von Cannabis vorliegt, nach der Eigenkonsummenge. Diese ist im Ergebnis gesondert dahin zu betrachten, ob sie eine für sich genommen tatbestandsmäßige Mehrmenge über die Grenzen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG hinaus umfasst. Entsprechendes gilt für sonstige Cannabismengen, die von keiner anderen Tatvariante des § 34 KCanG erfasst werden. (Bearbeiter)

4. Der „Besitz“ von Cannabis ist ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis verbunden mit einem (Eigen- oder Fremd-)Besitzwillen, der darauf gerichtet ist, sich die ungehinderte Einwirkung auf die Sache zu erhalten. Dieses Verständnis deckt sich mit jenem im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes, an dessen Begrifflichkeiten der Gesetzgeber die Tathandlungen des Konsumcannabisgesetzes ausdrücklich angelehnt hat.

5. Die Besitzstrafbarkeit für Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG) knüpft – anders als der auf den Eigenkonsum zielende § 3 Abs. 1 KCanG – an den Begriff des Besitzes an, ohne nach dessen Grund oder Zweck zu differenzieren. Für die Besitzstrafbarkeit kommt es auf die der Sachherrschaft des Betroffenen zugrundeliegende Motivlage nicht an. Nach diesen Maßgaben besitzt der Täter gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG sowohl eine Cannabismenge, die er zum Handeltreiben vorgesehen hat, als auch eine zugleich verfügbare Eigenkonsummenge. (Bearbeiter)

6. Im Betäubungsmittelstrafrecht verwirklicht selbst der gleichzeitige Besitz verschiedener Betäubungsmittel – auch bei getrennt vorgehaltenen Mengen – den Tatbestand des Besitzes von Betäubungsmitteln nur einmal. Es liegt materiellrechtlich keine gleichartige Tateinheit, sondern eine einzige Besitzstrafat vor. Für den Besitz von Cannabis nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG gilt angesichts des an das Betäubungsmittelgesetz angelehnten Begriffsverständnisses das Gleiche. (Bearbeiter)

7. Das Tatgericht hat zu klären, ob und in welchem Umfang das – gegebenenfalls vermengt – besessene Cannabis einerseits dem Handeltreiben und andererseits dem Eigenkonsum diene. Hiervon entbindet auch der Umstand nicht, dass § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG für den Besitz von Cannabis (Nr. 1) den gleichen Strafrahmen wie für das Handeltreiben mit diesem Stoff (Nr. 4) vorsieht. Denn im Verhältnis zu anderen (spezielleren) Begehungsformen des § 34 Abs. 1 KCanG hat der strafbare Besitz von Cannabis einen geringeren Unwertgehalt. Daher wirken sich die zum gewinnbringenden Verkauf und für den Eigenkonsum bestimmten Teilmengen sowie ihr Verhältnis zueinander sowohl bei der rechtlichen Einordnung des Sachverhalts als auch bei der Gewichtung der Taten im Rahmen der Strafzumessung aus. (Bearbeiter)

8. Soweit die Handelsmenge reicht, verdrängt der Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG deren Besitz gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder b KCanG. Der Auffangtatbestand des Besitzes von Cannabis geht in der spezielleren Tatvariante des täterschaftlichen Handeltreibens mit Cannabis auf, dessen Teilakt er ist. Hingegen besteht zwischen dem Handeltreiben mit Cannabis und einem strafbaren Besitz der Eigenkonsummenge Tateinheit nach § 52 Abs. 1 StGB. (Bearbeiter)

9. Das materiellrechtliche Nebeneinander der Handels- und der Besitzstrafbarkeit erfordert allgemeinen konkurrenzrechtlichen Grundsätzen entsprechend eine Betrachtung, die eigenständig an die Handelsmenge auf der einen sowie an die Eigenkonsummenge auf der anderen Seite anknüpft. Eine Addition beider (Gewichts-)Mengen kommt ungeachtet des tateinheitlichen Zusammentreffens nicht in Betracht. Dies kann dazu führen, dass das dem Eigenkonsum dienende Cannabis keine strafbare Besitzmenge umfasst und daher ein Schuldspruch wegen Besitzes von Cannabis neben dem Handelsdelikt ausscheidet. (Bearbeiter)

10. Ein solches Ergebnis ist nicht zugunsten einer „Gesamtbetrachtung“ von Handels- und Eigenkonsummenge korrekturbedürftig, sondern entspricht der Grundkonzeption des § 34 KCanG. Eine „Gesamtbetrachtung“ ist auch in den Fällen nicht angezeigt, in denen erst das Gesamtgewicht von zu verschiedenen Zwecken in Besitz gehaltenen Cannabismengen die Sanktionsgrenzen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG überschreitet. Für eine solche Durchbrechung der aufgezeigten Maßgaben fehlt es an einer inneren Rechtfertigung. Insbesondere ist die Konstellation nicht mit der Rechtslage bei § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG vergleichbar. Zur sachgerechten Abbildung des Unrechtsgehalts ist es ebenfalls nicht geboten, eine tateinheitliche Verurteilung wegen Besitzes von Cannabis in den Schuldspruch aufzunehmen, wenn die Eigenkonsummenge – anders als die Gesamtmenge unter Einbeziehung der Handelsmenge – hinter den Sanktionsgrenzen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b KCanG zurückbleibt. Vielmehr bildet das Handeltreiben mit Cannabis den Schuldumfang zutreffend ab, wenn der weitergehende Besitz die Sanktionsgrenze des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a KCanG unterschreitet. (Bearbeiter)

11. Nach der vom Gesetzgeber gewählten Regelungstechnik knüpft die Sanktionierung wegen eines Verstoßes gegen das Besitzverbot – insoweit im weitgehenden Einklang mit den Erlaubnistatbeständen nach § 2 Abs. 3, § 3 KCanG – an Mehrmengen an. Denn die Strafnorm nennt nicht anders als die Bußgeldnorm des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG absolute Gewichtsmengen, deren Überschreitung („mehr als“) den Tatbestand des verbotenen Besitzes von Cannabis (erst) erfüllt. Die betroffene Person missachtet das strafbewehrte Besitzverbot daher nur insoweit, als die Cannabismenge die Sanktionsschwellen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder b KCanG übersteigt. Gleiches gilt für den Besitz von Cannabispflanzen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KCanG). Allein im Besitz dieser überschießenden Menge liegt das tatbestandsmäßige Handeln des Täters. Das Maß, in dem die strafrechtlichen Sanktionsschwellen überschritten sind, bestimmt damit den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. (Bearbeiter)

12. Im Sinne des § 37 KCanG sind Gegenstände, auf die sich eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem Konsumcannabisgesetz (§§ 34, 36 KCanG) bezieht, Sachen oder Rechte, die notwendiges Objekt oder notwendiger Beziehungspunkt der tatbestandlichen Handlung sind. Erfasst wird in erster Linie das Cannabis selbst, mithin nach § 1 Nr. 4, 5 und 8 KCanG insbesondere die Cannabispflanzen und -pflanzenteile einschließlich der getrockneten Blüten und blütennahen Blätter (Marihuana) sowie das aus Cannabispflanzen abgesonderte Harz (Haschisch). (Bearbeiter)

13. Die Voraussetzungen für die Einziehung von Cannabis als Tatobjekt beziehen sich auf konkrete Gegenstände, die in einem gesetzlich definierten Verhältnis zu einer der tatrichterlichen Kognitionspflicht unterliegenden Tat stehen, und sind nicht an abstrakte Mengenangaben geknüpft. Die Einziehung erstreckt sich insoweit auf einzelne Sachen, nicht auf gedanklich umrissene – unverkörpernte – Bruchteile von ihnen. Sie bewirkt den Übergang des Eigentums (§ 75 Abs. 1 StGB), hat also eine bürgerlich-rechtliche Folge. Auch ihr Umfang bemisst sich daher grundsätzlich nach zivilrechtlichen Begriffen. Besitzt etwa der Täter eine Haschischplatte oder einen Beutel mit Marihuana, die er je zur Hälfte zur gewinnbringenden Veräußerung und für den Eigenkonsum vorgesehen hat, sind die Platte als einheitliche Sache und der Beutelinhalt als – dieser gleichgestellte – Sacheinheit (vgl. § 948 BGB) notwendiger Gegenstand des Handelstreibens mit Cannabis. Ohne Rücksicht auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG unterliegt damit hier beides nach § 37 KCanG der Einziehung schon als jeweiliges Tatobjekt der Straftat gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG. Auch die Cannabisblüten sind in einem solchen Fall unselbständige Stücke jener Einheit, die durch ihre Vermengung begründet ist. Dass sich die Strafbarkeit des Besitzes von Cannabis – ebenso wie die wegen dessen Erwerbs oder Entgegennahme gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG – nach bestimmten Gewichtsmengen richtet, ist insoweit nicht bedeutsam. (Bearbeiter)

14. In einem Behältnis aufbewahrtes Marihuana ist ebenso wenig teilweise ausscheidbar. Auch getrennt verwahrte Cannabiseinheiten, die insgesamt zur Besitzstrafbarkeit führen, sind allesamt Tatobjekte, selbst wenn jede oder einzelne von ihnen für sich gesehen den Besitztatbestand nicht erfüllen. Ferner gehen kleinere Einheiten (z.B. 10 Gramm Marihuana) ebenfalls in das jeweilige Maß der Grenzwertüberschreitung ein, wenn sie neben für sich strafbewehrten Einzelmengen (z.B. 100 Gramm Haschisch) besessen werden. Gleiches gilt für den Besitz von Cannabispflanzen. Eine Handhabe, einzelne Cannabis-mengen oder -pflanzen auszunehmen, sieht das Einziehungsrecht im Rahmen seiner Anordnungsvoraussetzungen nicht vor. (Bearbeiter)

15. Die zum Eigenkonsum bestimmte Teilmenge ist auch dann nicht in Höhe der straffreien oder der verwaltungsrechtlich zulässigen Mengen gleichsam einziehungsfest, wenn der Täter (nur) des Besitzes von Cannabis schuldig ist. (Bearbeiter)

16. Auch verdrängte Strafvorschriften sind zu berücksichtigen, soweit auf sie Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB gestützt

werden können. Denn die Verwirklichung eines schweren Delikts darf den Täter nicht begünstigen. (Bearbeiter)

17. Von der Einziehung müssen auch dann keine Teilmen-gen ausgenommen werden, wenn der Täter einen Handelsbestand und zusätzlich eine Eigenkonsummenge, welche die Sanktionsgrenze des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG nur zusammen mit jenem überschreitet, getrennt voneinander aufbewahrt (etwa in verschiedenen Behältnissen). Obwohl der Täter hier nicht des – konkurrenzrechtlich verdrängten – Besitzes von Cannabis schuldig zu sprechen ist, bezieht sich eine solche Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG auf den gesonderten Eigenkonsumvorrat. Die über den Handelsbestand hinausgehende Einziehung kann sich auf die Besitzstrafbarkeit des Täters stützen, die unter Einbeziehung dieses Bestandes der Sache nach vorliegt. Die konkurrenzrechtliche Betrachtung, die zu einem Schuldspruch allein wegen des Handelsdelikts führt, ist hinsichtlich der Einziehung von Tatobjekten irrelevant. Vielmehr kommt dem verdrängten Tatbestand des Besitzes von Cannabis(pflanzen) nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG neben einer Tatvariante wie dem Handelstreiben mit Cannabis eine „Fortwirkung“ für die Einziehung als Nebenfolge zu. (Bearbeiter)

18. Für die Einordnung der gesamten (Eigen- oder Fremd-)Besitzmenge als Tatobjekt ist nicht danach zu differenzieren, ob und inwieweit verwaltungsrechtliche Erlaubnistatbestände greifen. Das Einziehungsrecht kennt kein Erfordernis, dass der Umgang mit dem Tatobjekt als solches nichtstrafrechtlichen Verbotsnormen zuwiderläuft. Maßgeblich sind ein das Tatobjekt betreffendes rechtswidriges Verhalten des Tatbeteiligten und entweder – von § 74a StGB abgesehen – sein Verschulden und sein Eigentum beziehungsweise seine Rechtsinhaberschaft oder die Gefährlichkeit des Gegenstandes. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann mit der Tatobjekteinziehung auf das legale Vermögen des Täters zugegriffen werden. (Bearbeiter)

19. Im Anschluss an die Bestimmung der Tatobjekte hat das Tatgericht das ihm nach § 37 KCanG zustehende Ermessen auszuüben und zu prüfen, ob ihre Einziehung verhältnismäßig ist. In den Erlaubnistatbeständen liegt nach dem zuvor Ausgeführten noch kein hinreichender Grund, von der Einziehung des Cannabis insoweit teilweise abzu-sehen. Vielmehr hat das Tatgericht im Einzelfall darüber zu befinden, ob dem Betroffenen eine besessene Eigenkonsummenge zu belassen und daher lediglich eine Teil-einziehung (§ 74f Abs. 1 Satz 5 StGB) anzuordnen ist. Die auf § 37 KCanG gestützte Einziehungsanordnung wird jedoch in der Regel keinen besonderen Darlegungsanforderungen unterliegen, wenn vorgehaltenes Cannabis nicht nur teilweise, sondern vollständig eingezogen wird. (Bearbeiter)

854. BGH 1 StR 39/25 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Cottbus)

BGHSt; Steuerhinterziehung (Verhältnis von Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und Einkommensteuererklärung; Tatmehrheit, mitbestrafte Vor- bzw. Nachtat; keine einheitliche prozessuale Tat; Erlangen eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils: Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von

Besteuerungsgrundlagen); mittelbare Täterschaft (Abgrenzung von Tateinheit und Tatumehrheit).

§ 370 Abs. 1 AO; § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AO; § 181 Abs. 2 Nr. 1 AO; § 182 Abs. 1 Satz 1 AO; § 25 Abs. 1 EStG; § 56 EStDV; § 25 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 264 StPO

1. Unrichtige Angaben in einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 181 Abs. 2 Nr. 1 AO) und solche in einer denselben Veranlagungszeitraum betreffenden Einkommensteuererklärung (§ 25 Abs. 1 EStG, § 56 EStDV) sind auch dann eigenständige Taten im materiellen wie im prozessualen Sinn, wenn die unrichtigen Angaben in beiden Erklärungen dieselben Besteuerungsgrundlagen betreffen und der nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO ergangene Grundlagenbescheid gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 AO Bindungswirkung für die Einkommensteuererklärung entfaltet. Dasselbe gilt für das Verhältnis der Taten zueinander, wenn Erklärungen pflichtwidrig nicht abgegeben worden sind. (BGHSt)

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der in der Feststellung unrichtiger Besteuerungsgrundlagen mit Bindungswirkung (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO) liegende Vorteil ein solcher spezifisch steuerlicher Art, der auf dem Tätigwerden der Finanzbehörde beruht, und damit nicht gerechtfertigter Steuervorteil im Sinne des § 370 Abs. 1 AO. (Bearbeiter)

3. Sofern der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung ausschließlich steuererhebliche Tatsachen in dem Umfang unrichtig oder unvollständig mitteilt, wie er es bereits in seiner Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen getan hat, stellt dies eine mitbestrafte Nachtat dar. (Bearbeiter)

4. Erklärt der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung andere steuererhebliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig, so macht er sich einer weiteren Tat der Steuerhinterziehung schuldig. Dem Umstand, dass dem Tatunrecht bereits partiell durch die Ahndung einer anderen Tat Genüge getan worden ist oder wird, kann auf der Strafzumessungsebene Rechnung getragen werden. (Bearbeiter)

5. Folgt die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zeitlich der Einkommensteuererklärung nach, so kann die unrichtige oder unvollständige Einkommensteuererklärung unter den vorgenannten Voraussetzungen als Vortat mitbestraft sein. Denn mit Blick auf die Bindungswirkung eines späteren Feststellungsbescheids liegt insoweit – ähnlich einer Umsatzsteuervoranmeldung – im Ergebnis eine Steuerverkürzung auf Zeit vor. (Bearbeiter)

1041. BGH 6 StR 294/24 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Betrug (Abrechnung von erbrachten Pflegeleistungen gegenüber Pflege- und Krankenkassen; vertragswidrige Erbringung von Pflegeleistungen ohne Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft, keine

ordnungsgemäße Leistungserbringung; Vermögensschaden: streng formale Betrachtungsweise).

§ 263 StGB; § 72 SGB XI; § 36 SGB XI; § 75 SGB XI; § 132a SGB V; § 37 SGB V; § 73d StGB

1. In der Geltendmachung einer Forderung kann eine konkludente Täuschung über Tatsachen liegen, wenn mit dem Einfordern der Leistung ein Bezug zu einer unzutreffenden Tatsachenbasis hergestellt oder das Vorliegen eines den Anspruch begründenden Sachverhalts behauptet wird (vgl. BGH NStZ 2023, 37, 38; NJW 2019, 1759). Im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Forderung erwartet der Rechtsverkehr in erster Linie eine wahrheitsgemäße Darstellung, soweit die Tatsache wesentlich für die Beurteilung des Anspruchs ist und der Adressat sie aus seiner Situation nicht ohne Weiteres überprüfen kann (vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2024 – 5 StR 498/23, Rn. 35). Liegen keine Besonderheiten vor, kann das Tatgericht regelmäßig von allgemein verbreiteten, durch die Verkehrsanschauung und den rechtlichen Rahmen bestimmten Erwartungen auf den tatsächlichen Inhalt konkludenter Kommunikation schließen (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2006 – 5 StR 181/06, Rn. 19 ff. mwN). In diesem Sinne konkludent täuscht ein Täter, der gegenüber einem Leistungsträger tatsächlich erbrachte Leistungen abrechnet, ohne hierzu berechtigt zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2017 – 1 StR 535/16, Rn. 4; Beschluss vom 16. Juni 2014 – 4 StR 21/14, NStZ 2014, 640, 641).

2. Die Leistungserbringung unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft ist nicht nur für die „Zulassung“ eines Leistungserbringers, also für den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Kranken- und Pflegekassen, sondern auch für die Abrechnungsfähigkeit der Pflegeleistungen von besonderer Bedeutung. Sie setzt voraus, dass sie die Pflegeleistungen zumindest in ihren Grundzügen selbst festlegt, ihre Durchführung organisiert und angemessen überwacht (vgl. BSGE 103, 78 Rn. 15, 17 zu § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI). Damit soll sichergestellt werden, dass die „pflegerische Gesamtverantwortung“ durch hinreichend qualifiziertes Fachpersonal wahrgenommen wird.

3. Bei arbeitsteilig tätigen Unternehmen, Körperschaften und Personenmehrheiten ist für den Irrtum in der Regel auch festzustellen ist, wer im konkreten Fall auf welcher Grundlage und mit welchen Vorstellungen die Entscheidung über die Erbringung der vom Täter erstrebten Leistung getroffen und damit die Verfügung vorgenommen hat (vgl. BGH NJW 2003, 1198, 1199). Bei juristischen Personen oder Behörden, die als solche nicht Subjekt eines Irrtums sein können, kommt es auf das Vorstellungsbild derjenigen natürlichen Person an, die die Vermögensverfügung getroffen hat (vgl. BGH NJW 2003, 1198, 1199).

4. Wird über die Leistungserbringung unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft getäuscht, entspricht der den zahlenden Pflege- und Krankenkassen entstandene Schaden dem Gesamtbetrag der an den Pflegedienst geleisteten Zahlungen.

858. BGH 1 StR 94/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Bochum)

Steuerhinterziehung (Hinterziehung von Umsatzsteuer: Bestimmung des Leistenden, Auftreten nach Außen; Rechtsmissbrauch durch Einschalten einer ausländischen Gesellschaft; andere prozessuale Tat bei anderem Steuersubjekt).

§ 370 Abs. 1 AO; § 13a Abs. 1 UStG; § 1 Abs. 1 UStG; § 42 AO; § 264 StPO

Das Einschalten einer ausländischen Gesellschaft ist steuerrechtlich nicht ohne Weiteres rechtsmissbräuchlich. § 42 AO setzt eine unangemessene rechtliche Gestaltung voraus, die zum Umgehen der Steuergesetze gewählt wird und die einen sich daraus ergebenden steuergesetzlichen Vorteil nach sich zieht. Das Zwischenschalten einer „Basisgesellschaft“ im niedrig besteuerten Ausland erfüllt den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs, wenn für ihre Einschaltung wirtschaftliche oder sonst beachtliche „außersteuerliche“ Gründe fehlen und wenn sie nicht selbst wirtschaftlich tätig ist. In diesen Fällen ist die Gestaltung vor allem dann steuerlich nicht anzuerkennen, wenn die Wahl des Sitzes nur mit der Absicht der Steuerersparnis zu erklären ist. Dabei muss sich die Steuerersparnis unmittelbar aus der Verlagerung von Wirtschaftsinteressen auf die ausländische Gesellschaft und die dadurch bewirkte Ausgliederung der insoweit bezogenen Einkünfte aus der unbeschränkten Steuerpflicht des Inländers ergeben.

872. BGH 1 StR 426/24 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG München I)

Steuerhinterziehung durch unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen (kein Irrtum des Finanzbehörden erforderlich; objektive Zurechnung).

§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 22 StGB

1. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung setzt in der Variante des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO keine gelungene Täuschung voraus; anders als bei § 263 StGB steht daher einer Tatvollendung nicht entgegen, dass die Falschangabe erkannt wird. Im Gegensatz zu § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO ist bei § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO – schon nach seinem Wortlaut – nicht auf eine Kenntnis oder Unkenntnis der Finanzbehörden abzustellen oder das ungeschriebene Merkmal der „Unkenntnis“ der Finanzbehörde vom wahren Sachverhalt in den Tatbestand hineinzulesen.

2. Dies ist auch auf der subjektiven Tatbestandsseite in einer Versuchskonstellation zu beachten. Es genügt für die Versuchsstrafbarkeit demnach, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen in anderer Weise als durch eine Täuschung für die Steuerverkürzung oder das Erlangen nicht gerechtfertigter Steuervorteile ursächlich werden sollen.

3. Selbst wenn der Veranlagungsbeamte beim für den Angeklagten zuständigen Wohnsitzfinanzamt von allen für eine zutreffende Besteuerung bedeutsamen Tatsachen Kenntnis hatte und im Besitz aller hierfür erforderlichen Beweismittel war, wirkt sich dies nicht aus.

904. BGH 2 StR 294/24 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)

Betrug (Irrtum: Rechnungsprüfung, Beweiswürdigung); Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (keine Teilnahme des Vorteilsgebers an der

Bestechlichkeit: täterschaftliche Sonderstruktur, Beruhen der Strafzumessung auf dem Rechtsfehler); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung: Sicherheitsabschlag, keine Beschwer).

§ 27 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 73d StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 299 StGB; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; Art. 316h EGStGB

§ 299 Abs. 1 StGB einerseits und § 299 Abs. 2 StGB andererseits regeln die Strafbarkeit des Vorteilsgebers oder -nehmers im geschäftlichen Verkehr jeweils abschließend. Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils im geschäftlichen Verkehr ist nur nach § 299 Abs. 2 StGB strafbar; der Vorteilsgeber ist nicht zugleich Teilnehmer der Bestechlichkeit. Der Täter der Bestechung im geschäftlichen Verkehr ist somit nicht zugleich tateinheitlich wegen Teilnahme an der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr zu bestrafen, obwohl er weiß, dass er durch seinen Tatbeitrag dieses Delikt erst ermöglicht.

921. BGH 2 StR 640/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Köln)

Handeltreiben mit Cannabis (eigennützige Tätigkeit: Weiterveräußerung zum Einkaufspreis, Abgrenzung zur Abgabe von Cannabis; Tateinheit mit Besitz von Cannabis; Schuldspruch: keine Kennzeichnung des Regelbeispiels der nicht geringen Menge); Abgabe von Cannabis (entgeltliche Weitergabe).

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 KCanG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Die Bezeichnung der strafbar bleibenden Handlungsformen im Konsumcannabisgesetz orientieren sich an den Begrifflichkeiten des Betäubungsmittelgesetzes. Daher ist für die Auslegung des Begriffs des Handeltreibens in § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG die zu dem gleichlautenden Tatbestandsmerkmal in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG ergangene Rechtsprechung entsprechend heranzuziehen. Danach setzt Handeltreiben eine eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit voraus. Es handelt derjenige eigennützig, der von einem Streben nach Gewinn geleitet wird oder sich irgendeinen anderen persönlichen Vorteil davon verspricht, durch den er materiell oder – objektiv messbar – immateriell bessergestellt wird.

2. In einem Weiterverkauf von Marihuana zum Einkaufs- bzw. Selbstkostenpreis ist ein eigennütziges Umsatzgeschäft und damit ein Handeltreiben regelmäßig nicht zu erblicken, wenn der Täter nicht in Erwartung eines sonstigen persönlichen Vorteils handelt. Es kann sich allerdings um eine Abgabe von Cannabis handeln, da das Konsumcannabisgesetz das Veräußern, also die entgeltliche Übertragung der Sachherrschaft auf einen anderen, anders als das Betäubungsmittelgesetz nicht ausdrücklich unter Strafe stellt und die Abgabe im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 7 KCanG deshalb auch die entgeltliche Übertragungsform umfasst.

3. Die Kennzeichnung der nicht geringen Menge hat im Falle des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG zu unterbleiben, da dieser – anders als § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG – keine Qualifikation, sondern das Regelbeispiel eines besonders schweren Falles enthält, das grundsätzlich nicht im Tenor zum Ausdruck zu bringen ist.

1013. BGH 6 StR 25/25 – Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Potsdam)

Räuberische Erpressung (Raub (finaler Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Vermögensverfügung); Abgeben von Betäubungsmitteln als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren, minder schwerer Fall.

§ 253 StGB; § 255 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 2 BtMG

Für einen minder schweren Fall des § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG kann es sprechen, wenn der Täter selbst betäubungsmittelabhängig ist, die Tat nur eine geringfügige Menge betrifft und der Minderjährige selbst Konsument war.

882. BGH 2 StR 46/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Fulda)

Konkurrenzen (auf unterschiedliche Betäubungsmittelmengen bezogene Umsatzgeschäfte: teildentische Ausführungshandlungen, Aufsuchen des Lieferanten als verbindendes Element, Tateinheit); Strafzumessung (zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil: eigenständiger Strafzumessungsgrund gegenüber der Dauer des Strafverfahrens; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Berechnung des Einziehungsbetrags: Nichtigkeit einer erlangten Kaufpreisforderung).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG; 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 134 BGB

1. Bei aufeinanderfolgenden, sich auf unterschiedliche Betäubungsmittelmengen beziehenden Umsatzgeschäften liegt eine jedenfalls teilweise, Tateinheit begründende Überschneidung der objektiven Ausführungshandlungen darin, dass sich der Täter zu seinem Lieferanten begibt, um die vorangegangene Lieferung zu bezahlen und dabei zugleich eine neue, zuvor bestellte Lieferung abzuholen, also das Aufsuchen des Lieferanten als verbindendes Element gleichermaßen beiden Umsatzgeschäften dient. Gleiches gilt, wenn der Empfänger des Rauschgifts im Rahmen einer bestehenden Handelsbeziehung den Lieferanten aufsucht und das Geld für mehrere vorangegangene Lieferungen gleichzeitig übergibt. Das Bezahlen des Lieferanten dient als verbindendes Element den vorangegangenen Umsatzgeschäften gleichermaßen, so dass dieses als teildentische Ausführungshandlung die Annahme von Tateinheit im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB begründet.

2. Der zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil ist ein gegenüber der Dauer des Verfahrens und einer möglichen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung eigenständiger bestimmender Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO.

943. BGH 4 StR 545/24 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Jugendstrafe (schädliche Neigungen; Trennbarkeit von Jugendstrafausspruch und Maßregelverordnung; isolierte Aufhebung der Maßregelverordnung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Erörterungsmangel, dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung, erfolgreicher und

professioneller Drogenhandel; symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstaten: Finanzierungsbedarf für Drogenkonsum, Drogenschulden); nachträgliche Erweiterung einer beschränkt eingelegten Revision (Revisionseinlegungsfrist); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangen aus der Tat: gesamtschuldnerische Haftung, Verfügungsgewalt, transitorischer Besitz, absprachegemäße Weitergabe an einen Dritten); Tenorberichtigung (Zählfehler hinsichtlich der Anzahl tateinheitlicher Fälle).

§ 64 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB § 5 Abs. 3 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 267 Abs. 6 StPO; § 341 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

1. Schädliche Neigungen im Sinne des § 17 Abs. 2 JGG sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Diese müssen schon vor der Tat – wenn auch unter Umständen verborgen – angelegt gewesen sein und noch zum Urteilszeitpunkt bestehen.

2. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt voraus, dass der Täter einen Hang aufweist, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, § 64 Satz 1 StGB. Ein solcher Hang erfordert gemäß § 64 Satz 1 2. Halbsatz StGB eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert. Erforderlich sind insoweit äußere, überprüfbare Veränderungen in mindestens einem der genannten Bereiche der Lebensführung.

3. Für das Vorliegen eines symptomatischen Zusammenhangs i.S.d. § 64 Satz 1, 1. Halbsatz StGB müssen die Anlasstaten des Angeklagten überwiegend auf seinen Drogenkonsum zurückgehen. Die bestehende Substanzkonsumstörung muss, was durch das Tatgericht positiv festzustellen ist, für das Tatgeschehen „mehr als andere Umstände ausschlaggebend“ sein. Die Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat(en) ist nur dann ausreichend, wenn sie quantitativ andere Ursachen überwiegt.

4. § 5 Abs. 3 JGG steht einer Trennbarkeit von Unterbringungsanordnung und Jugendstrafausspruch entgegen, wenn eine Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB unterblieben ist und deren Anordnung im zweiten Rechtsgang in Betracht kommt. Würde in einer solchen Konstellation die Jugendstrafe in Rechtskraft erwachsen, wäre es dem neuen Tatrichter verwehrt, im Anschluss an die Anordnung einer Maßregel die nun nach § 5 Abs. 3 JGG gebotene Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Verhängung von Jugendstrafe noch zu treffen. In anderen Fallkonstellationen kann das Revisionsgericht die Maßregelverordnung auch isoliert aufheben.

5. Die Erweiterung einer eindeutig beschränkt eingelegten Revision ist nur bis zum Ablauf der Revisionseinlegungsfrist zulässig.

6. Ein Vermögenswert ist dann aus der Tat erlangt, wenn er dem Täter oder Teilnehmer in irgendeiner Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Dabei genügt es, dass

der Tatbeteiligte zumindest faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand erlangte. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte. Unerheblich ist dagegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Täter oder Teilnehmer eine unmittelbar aus der Tat gewonnene (Mit-)Verfügungsmacht später aufgegeben hat und der zunächst erzielte Vermögenszuwachs durch Mittelabflüsse etwa bei der Beuteteilung gemindert wurde.

7. Eine Verfügungsmacht scheidet in den Fällen eines lediglich kurzzeitigen Besitzes eines Boten, Verwahrers oder Verbindungsmannes aus. Ein in diesem Sinne transitorischer Besitz liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn der Tatbeteiligte den betreffenden Vermögensgegenstand nicht zur „freien Verfügung“ hat. Vielmehr steht es der Annahme einer Verfügungsmacht grundsätzlich nicht entgegen, wenn ein weisungsabhängiger Tatbeteiligter die Tatbeute an einen Hintermann alsbald weiterzuleiten hat. Im Regelfall ist es unerheblich, ob das Erlangte beim Täter oder Teilnehmer verbleiben oder es von diesem absprachegemäß an einen anderen weitergegeben werden soll. Entscheidend für das Vorliegen eines rechtserheblichen Vermögenszuflusses ist nur die Frage, ob nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im tatsächlichen Sinne eine ungehinderte Zugriffsmöglichkeit des Tatbeteiligten auf den Vermögensgegenstand besteht.

890. BGH 2 StR 181/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Limburg a. d. Lahn)

Jugendstrafe (schädliche Neigungen: Fortbestand von Persönlichkeitsmängeln im Urteilszeitpunkt, fehlender Schulabschluss, fehlende Berufsausbildung, Gesamtheit der Urteilsgründe, keine Delinquenz zwischen Tat und Urteil; Schwere der Schuld: individuelle Prüfung, unzulässige abstrakte Bemessung jugendspezifischer Vorwerfbarkeit am verwirklichten Tatbestand); Rechtskraft (isolierte Aufhebung des Strafausspruchs: eingeschränkte Schuldfähigkeit).

§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG; § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG; § 21 StGB; § 354 Abs. 2 StPO

1. Schädliche Neigungen als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe liegen dann vor, wenn bei dem Täter erhebliche Anlage- und Erziehungsmängel zu beobachten sind, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Sie können in der Regel nur angenommen werden, sofern erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat, wenn auch unter Umständen verborgen, angelegt waren. Sie müssen schließlich im Urteilszeitpunkt noch bestehen und weitere Straftaten des Angeklagten befürchten lassen.

2. Weder ein fehlender Schulabschluss noch eine fehlende Berufsausbildung deuten für sich genommen indiziell auf ein Fortbestehen von Persönlichkeitsmängeln hin, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr weiterer Straftaten begründen.

3. Bei der Prüfung der Schuldschwere im Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG kommt dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer Einstufung im Strafgesetzbuch keine selbständige Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr, wie weit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit sowie die Tatmotivation des Jugendlichen oder Heranwachsenden in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Der äußere Unrechtsgehalt der Tat ist nur insofern von Belang, als aus ihm Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und die Höhe der Schuld gezogen werden können. Diese bemisst sich aus dem Gewicht der Tat und der Persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu dieser.

4. Die Frage einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit gehört nicht zum Schuldspruch, sondern allein zum Strafausspruch, sodass sie im zweiten Rechtsgang auch bei einem rechtskräftigen Schuldspruch und einer Aufhebung des Strafausspruchs auf Grundlage der bisherigen bindenden Feststellungen erneut zu prüfen ist.

Bei jedem Schritt und jedem Wort: Die Allgegenwärtigkeit digitaler Beweismittel und ihre Heimtücken

Von RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Hamburg*

Bevor ich mich den Besonderheiten der Beweisführung mit digitalen Beweismitteln¹ widme, sei hier zur Aufmunterung zunächst eine kleine literarische Betrachtung unserer akuten Alltagswelt (einschließlich der herkömmlichen Kriminalliteratur) vorangestellt:

Die Fernsehkrimis, die via „Tatort“ bei uns noch laufen, sind nahezu durchweg an der Figur des Meisterermittlers orientiert und deshalb eigentlich obsolet. Denn die Figur des Meisterermittlers hat weitgehend ausgedient. Die geniale Logikanwendung eines Sherlock Holmes, Inspektor Columbos zermürbende Befragungstechnik oder Hercule Poirot's Akribie sind heute nicht mehr notwendig, um aus wenigen verfügbaren Spuren die Lösung eines Falles herauszudestillieren. Ihre schillernde Persönlichkeit zerfällt zu Staub angesichts der wichtigsten Frage, die einen modernen Ermittler umtreibt: „Haben wir die Verbindungsdaten des Verdächtigen schon ausgelesen?“ – An dieser Stelle folgt die erwartbare Antwort: „Anfrage beim Provider läuft!“ Nicht selten wird die Auskunft von einem genervten Stöhnen begleitet, das die latente Überforderung des Ermittlers demonstrieren soll. Seine psychischen Probleme bilden fast immer den zweiten Erzählstrang des zeitgenössischen Krimis. Denn dank modernster Technik ist der eigentliche Kriminalfall schnell auserzählt: Die Ermittlungsarbeit besteht im Zusammenführen aller verfügbaren technischen Daten. Neben den Anruflisten sind dies für gewöhnlich Bilder aus Überwachungskameras und Dashcams, Blitzerfotos des Fluchtwagens, gehackte Festplatten, Chatprotokolle, Kreditkarten- und Kontodaten sowie Krankenakten, zur Not auch aus dem Bekanntenkreis des Verdächtigen. Hinzu kommen untrügliche DNA-Spuren, zügig ausgewertet von einem merkwürdigen Pathologen, dessen notorische Seltsamkeit sich wie ein denunziatorischer roter Faden durch sämtliche Drehbücher fast aller Serien zieht. Auch diese – für die verdienten Angehörigen des Berufsstands ärgerliche – Tendenz ist ein reiner Zeitfüller. Denn allein die Technik digitalen Dechiffrierens sorgt dafür, dass jeder Mensch heute auch in der

Realität mit jedem Schritt und jedem Wort eine Datenspur von der Breite des Grand Canyons hinterlässt: Mit dem Fitnesstracker beim Training den eigenen Gesundheitszustand aufgezeichnet. Wo die Daten genau gespeichert werden? Wer weiß das schon! Ist das wichtig? Anschließend Kaffee und Kuchen, beiläufig genossen und gedankenlos mit Karte bezahlt. Sodann über die Smart-Home-App den eigenen Kühlschrankinhalt gecheckt, digitale Einkaufsliste abgerufen und daraufhin mit eingeschaltetem Smartphone zum Supermarkt gefahren. Kreditkartenabrechnung folgt. Wer sein Leben in die große Cloud der allzu Technikgläubigen verlagert, muss sich über die Folgen nicht wundern. „Ich habe aber doch nichts zu verbergen!“, meinen rechtschaffene Zeitgenossen dazu oft. Spätestens wenn der eigene Kühlschrank seinen Inhalt direkt an die Krankenkasse verpetzt und daraufhin wegen Salami, Weißwein und Tiramisù die Beitragserhöhung ins Haus steht, werden sie anders darüber denken.

Doch Spaß beiseite: Die Allgegenwart digitaler Spuren, die mittlerweile jeder Mensch wie einen Schweif hinter sich herzieht, schafft für die Strafverfolgungsbehörden Erleichterung, ist aber auch eine Verführung. Denn die Nutzung dieser zurückgelassenen digitalen Spuren ist, selbst wenn sie nicht mehr unmittelbar präsent sind, sondern rekonstruiert werden müssen, immer auch ein Eingriff in Grundrechte. Das wird bei den Strafverfolgungsbehörden (und den Gerichten) immer wieder vergessen. Durchsuchungen bei dem Beschuldigten führen stets als Erstes zur Frage nach dem „Handy“, dem Mobiltelefon (häufig sogar mehrere) des Beschuldigten. Handelt es sich bei dem „Handy“ um ein Smartphone (also ein Mobiltelefon mit umfangreichen Computerfunktionen), so eröffnet dessen Datenspur den Zugriff auf die E-Mails, das Eindringen in zugangsgeschützte Bereiche im Internet und Chat-Rooms; durch die Feststellung der IP-Adresse wird das sog. IP-Tracking möglich gemacht, ebenso Funkzellenabfragen, die Erhebung von Standortdaten etc. etc.

** Der Beitrag ist ein Vorabauszug aus der Festschrift zu Ehren des 70. Geburtstages von RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, der die HRRS als ständiger Mitarbeiter seit Jahrzehnten unterstützt. Auch der Herausgeber und die Redaktion der HRRS möchten Ralf Neuhaus auf diesem Wege herzlich für sein Engagement danken. Die von RA Lars A. Brögeler, Prof. Dr. Holm Putzke

und Prof. Dr. Jörg Scheinfeld herausgegebene Festschrift wird im November 2025 im Verlag Nomos unter dem Titel „Strafverteidigung in Theorie und Praxis“ erscheinen.

¹ Eine sehr instruktive Einführung in die „Digitale Forensik“ findet sich bei Neuhaus/Artkämper/Weise, Kriminaltechnik und Beweisführung, 2. Aufl., S. 103 ff.

Der Zugriff auf das Smartphone bei der Durchsichtung ist ein ganz einfacher Akt der **Wegnahme** und die Simplizität dieses Vorgangs verführt die Strafverfolgungsbehörden auch zu einem ebenso simplen Umgang mit den auf diesem Datenträger gespeicherten Daten. Die vorherrschende Einstellung im Umgang mit diesem Datenträger lässt sich in zwei Halbsätzen zusammenfassen: „Was wir haben, haben wir!“ – und ebenso zeigt sich die Tendenz, nichts der Kenntnisnahme der Ermittler zu entziehen, und das auch dann und schon gar nicht, wenn der Prozess des digitalen Dechiffrierens bei genauerer Betrachtung einige blinde Flecken offenbart! Diese blinden Flecken hängen allerdings zusammen mit einigen Vorgaben unserer Strafprozessordnung, über die – als Ausprägungen des immer wieder lästigen Grundrechtskatalogs, vor allen Dingen des aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 sich herleitenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – gerne hinweggegangen wird.

Um sich seiner zu erinnern, sollen hier noch einmal einige Grundelemente unseres Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechts vor Augen geführt werden:

Werden im Rahmen einer Durchsichtung „Papiere“, d.h. Schriftgut wie Akten, Bilanzen, Dateien, Briefe, allgemeine Schriftstücke oder auch Datenträger (mit ausdrückbaren Dateien)² aufgefunden, so sind sie zunächst gemäß § 110 StPO durchzusehen, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Unterlagen zurückzugeben sind und für welche andererseits die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme (§ 94 StPO) gegeben sind. Ist, wie häufig, wegen des Umfangs der Papiere eine derartige Sichtung nicht sogleich an Ort und Stelle möglich, so können sie zur Durchsicht auf die Amtsstelle der Ermittlungsbehörde mitgenommen werden. Dabei ist besonders zu betonen, dass diese Sicherstellung von Schriftgut und elektronischen Datenträgern noch keine Beschlagnahme darstellt, sondern **Teil der Durchsichtung** ist³.

Durchsichtung und Beschlagnahme sind getrennte Entscheidungsgegenstände⁴. Das Sichtungsverfahren gemäß § 110 StPO, bei dem die im Rahmen der Durchsichtung gefundenen und zur Ermittlungsbehörde verbrachten Gegenstände auf ihre Beweiseignung und Beschlagnahmefähigkeit überprüft werden, bewegt sich zwischen diesen Maßnahmen. Eine vorab mit dem Durchsuchungsbeschluss verbundene Anordnung der "Beschlagnahme" ist, soweit dabei noch keine genaue Konkretisierung der erfassten Gegenstände, sondern allein eine gattungsmäßige Umschreibung erfolgt, nur eine Richtlinie für die Durchsichtung⁵. Sie ersetzt die gesetzlich gebotene **richterliche**

Beschlagnahme nach Abschluss der Durchsicht nicht. Das Verfahrensstadium der Durchsicht gemäß § 110 StPO

„... ist in jedem Fall der endgültigen Entscheidung über den Umfang der Beschlagnahme vor gelagert“⁶

Diese Entscheidung über den endgültigen Umfang der **Beschlagnahme** hat regelmäßig allein das zuständige Gericht zu treffen (§ 98 Abs. 1 Satz 1 StPO)⁷. Eine Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft kommt nur bei Gefahr im Verzuge in Betracht (§ 98 Abs. 1 Satz 1 StPO). Erst durch die richterliche Beschlagnahme werden die vorläufig gesicherten Urkunden und Dateien zu einem im Prozess verwendungsfähigen Beweisstück⁸.

Ein Verständnis für den begrenzten Zweck des Sichtungsverfahrens und der Notwendigkeit, erst im Rahmen einer richterlichen Beschlagnahmementscheidung über die Beweismittelqualität eines vorläufig gesicherten „Gegenstands“ zu befinden, hat sich in der Strafjustiz noch nicht überall hin verbreitet. Erst kürzlich hat eine Kammer des Landgerichts Hamburg ein „verbreitetes Fehlverständnis“ diagnostiziert, nachdem das Sichtungsverfahren in einer Strafsache selbst viereinhalb Jahre nach der Durchsichtung noch nicht mit einem Antrag auf Beschlagnahme der relevanten Unterlagen abgeschlossen worden war⁹. Von demselben Fehlverständnis geleitet war auch das Agieren einer Strafkammer am Landgericht Erfurt in dem dort anhängig gewesenen Verfahren gegen einen Amtsrichter, dem der Vorwurf der Rechtsbeugung gemacht wurde. Trotz mehrfacher Hinweise des Verteidigers auf die nicht erfolgte Beschlagnahme der in der Anklage benannten Beweismittel schloss die zuständige Strafkammer das Eröffnungsverfahren erst einmal am 14.08.2022 mit einer Zulassung der Anklage ab. Das weitere Insistieren des Verteidigers, dass eine Anklage auf der Basis bloß „gesichteter“, aber nicht beschlagnahmter Dateien der Rechtslage nicht entsprach, führte schließlich dazu, dass das Landgericht mit Beschluss vom 13.03.2023, also ein halbes Jahr nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, alle von der Staatsanwaltschaft in der Anklage benannten Dokumente dann doch kurzerhand beschlagnahmte. Zum Zeitpunkt der Anklagezulassung waren alle diese Dokumente noch gar keine Beweismittel („amtlich verwahrte Beweisstücke“ im Sinne des § 147 Abs. 1 StPO).

Und ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang anzusprechen: eigentlich sind nach Abschluss der Sichtung die für das Strafverfahren nicht benötigten „Gegenstände“ an den Betroffenen der Durchsichtung zurückzugeben oder zu löschen. So auch unumwunden der 2. Senat des

² Die Anwendung der §§ 94 ff. StPO auf Datenträger wurde erstmals vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12.05.2005 gutgeheißen. Der Wortsinn des § 94 StPO gestatte es, als „Gegenstand“ des Zugriffs auch nichtkörperliche Gegenstände zu verstehen (BVerfGE 113, 29, 50 = HRRS 2005 Nr. 549).

³ Tsambikakis in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnr. 28 zu § 110.

⁴ BVerfGK 1, 126, 133; BVerfGK 15, 225, 236.

⁵ BVerfGK 1, 126, 133; BVerfGK 15, 225, 236.

⁶ BVerfGE 113, 29, 56 = HRRS 2005 Nr. 549.

⁷ Vgl. hierzu auch – den klaren Gesetzeswortlaut bekräftigend – LG Oldenburg in wistra 1987, 38 und OLG Jena in NJW 2001, 1290, 1293; so inzwischen auch OLG Koblenz in NZWiSt 2021, 386, 389 und BGH in NZWiSt 2022, 326; 328 = HRRS 2022 Nr. 240.

⁸ OLG Jena a.a.O. 1294; ebenso *Hegmann* in Graf (Hrsg.), StPO, 5. Aufl., München 2025, Rdnr. 10 zu § 110.

⁹ LG Hamburg, Beschluss vom 05.06.2025 – 616 Qs 14/25, S. 6.

Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 12.04.2005:

„Der begrenzte Zweck der Datenerhebung gebietet jedenfalls grundsätzlich die Löschung aller nicht zur Zweckerreichung erforderlichen kopierten Daten. Um Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Verfahrensrechte nicht fruchtlos bleiben zu lassen, gebietet das Grundgesetz in bestimmten Fällen ein Verwertungsverbot.“¹⁰

Diese Vorgaben werden nicht immer ernst genommen. In einem Verfahren, in dem ein Polizeibeamter zunächst nur als Zeuge gehört worden war – später wurde gegen ihn auch wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt; alle Verfahren wurden schließlich jedoch mangels Tatverdachts eingestellt – kam es zur Auslesung seines Mobiltelefons. Hierbei wurden Inhalte (Chatverläufe mit einem Kollegen) festgestellt, die nichts mit den ursprünglichen Ermittlungen zu tun hatten, wohl aber angeblich den Verdacht begründeten, der Polizeibeamte stehe mit seinen Überzeugungen nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Alle Widersprüche gegen die Verwertung dieser allein dem strafprozessualen Sichtungungsverfahren entnommenen Gesprächsinhalte halfen nichts. Der Beamte wurde aus seinem Dienst entfernt. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht hielten diese Entscheidung¹¹. Das Oberverwaltungsgericht sah in den fraglichen Chatverläufen einen „Zufallsfund“, dessen Verwertung durch die strafprozessualen Normen nicht ausgeschlossen sei (im Hinblick auf die Vorschrift des § 49 Abs. 4 BeamtStG).

Leider wird das Bundesverfassungsgericht häufig nicht beim Wort genommen. In seinem Beschluss vom 16.06.2009 ist es unmissverständlich:

„Die Ermittlungsmethoden der Strafprozessordnung sind zwar im Hinblick auf die Datenerhebung und den Datenumfang weit gefasst. Der den Datenzugriff begrenzende Verwendungszweck ist aber unter Beachtung des Normzusammenhangs, in welchen die §§ 94 ff. StPO eingebettet sind (vgl. § 152 Abs. 2, § 155 Abs. 1, § 160, § 170, § 244 Abs. 2, § 264 StPO), hinreichend präzise vorgegeben. Die jeweiligen Eingriffsgrundlagen stehen unter einer strengen Begrenzung auf den Ermittlungszweck. Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sind nur zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen im Hinblick auf die in Frage stehende Straftat nötig ist. **Auf die Ermittlung anderer Lebenssachverhalte und Verhältnisse erstrecken sich die Eingriffsermächtigungen nicht** (BVerfGE 113, 29 <52>; vgl. auch BVerfGE 115, 166 <191>).“¹²

Das ist im Ergebnis völlig klar: Die nur gesichteten, aber nicht für das Strafverfahren beschlagnahmten Unterlagen (und Dateien) dürfen mangels einer für ihre Erhebung bestehenden Eingriffsgrundlage nicht anderweitig Verwendung finden. Das ist eine Aussage, die an der unmittelbaren Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG (jetzt Art. 94 Abs. 4 S. 1 GG) teilhat. Warum wird das ignoriert?

Wer sich schon längere Zeit mit der Justiz in allen ihren Facetten beschäftigt, hat gelernt, dass man – selbst in einem Rechtsstaat – immer nur ein bisschen, nie alles erreichen kann. Daran gewöhnen sollten wir uns aber nicht.

¹⁰ BVerfGE 113, 29, 58 = HRRS 2005 Nr. 549.

¹¹ Beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ist zur Zeit die Nichtzulassungsbeschwerde anhängig.

¹² BVerfGE 124, 43, 61 = HRRS 2009 Nr. 800 (meine Hervorhebung).

Zur Schadenskompensation beim (Makler-) Betrug

Zugleich Besprechung von BGH HRRS 2025 Nr. 322

Von Wiss. Mit. Jonas Saathoff, Bucerius Law School, Hamburg*

I. Einführung

Die Betrugsdogmatik gehört auch nach jahrzehntelanger Ausarbeitung durch Wissenschaft und Rechtsprechung immer noch zu den verworrensten Feldern im Besonderen Teil des StGB. Der hier zu besprechende Beschluss des 2. BGH-Strafsenats¹ veranschaulicht erneut, wie anspruchsvoll es in zivilrechtlich komplexen Mehrpersonenverhältnissen sein kann, die Vermögensverfügung des Opfers zu identifizieren und den daraus resultierenden Vermögensschaden konkret zu beziffern. Das Potpourri aus wirtschaftlich-faktischen und rechtlich-normativen Elementen in der herrschenden Lesart der beiden Voraussetzungen ist für eine undurchsichtige Einzelfallkasuistik höchst anfällig. In dieses Bild fügt sich die Revisionsentscheidung des 2. BGH-Strafsenats nahtlos ein. Den einzigen gemeinsamen Nenner mit dem erstinstanzlichen Urteil des LG Frankfurt a.M. bildet der Schuldspruch wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs. Aufgrund seiner abweichenden rechtlichen Begründung dieses Ergebnisses hat der BGH den Strafausspruch hingegen aufgehoben.²

II. Vorgehensweise des Täters

Gemeinsam mit zwei weiteren Beteiligten hatte der Angeklagte einen schlichten Plan entworfen, um Makler und Vermieter von Gewerberäumen in die Irre zu führen.³ Unter einem Alias kontaktierte er mehrere Makler und gab sich als maltesischer Unternehmer aus. Er behauptete, seine Kunden seien auf der Suche nach Gewerbeflächen in Deutschland. Daher sollten die Makler Verträge mit Vermietern abschließen, die über entsprechende Räumlichkeiten verfügen. Der Angeklagte würde solvente Mieter vermitteln und die Maklerprovision könnte im Anschluss geteilt werden, wobei ihm der weit überwiegende Anteil zufließen sollte. Zur Abwicklung müssten die Makler auf

ihrer Rechnung ein Anderkonto eines Rechtsanwalts angeben, den die Täter ausgewählt haben. Tatsächlich existierten keine Mietinteressenten und der Angeklagte hatte lediglich zahlreiche Dokumente gefälscht, um bei den Maklern und Vermietern eine entsprechende Fehlvorstellung zu erzeugen.

In sieben Fällen hatte die Vorgehensweise Erfolg: Die Vermieter schlossen einen Mietvertrag mit den scheinbaren Mietinteressenten ab und überwiesen die Maklerprovision auf das angegebene Rechtsanwaltsanderkonto. Mit einer Ausnahme transferierten auch alle Makler den Provisionsanteil auf ein Konto der Täter.⁴

III. Rechtliche Beurteilung

Sowohl der BGH als auch das LG haben das Verhalten des Täters als gewerbsmäßigen Bandenbetrug eingeordnet. Diese Bewertung harmoniert sofort mit dem Rechtsgefühl und erweist sich – wie zu zeigen sein wird – auch im Ergebnis als zutreffend. In der rechtlichen Begründung offenbaren jedoch beide Entscheidungen Defizite, die schon bei der Frage nach dem Geschädigten der Taten beginnen. Das Instanzgericht ist pragmatisch vorgegangen und hat Betrugstaten zulasten der Vermieter nach § 154a Abs. 2 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen.⁵ Der 2. BGH-Strafsenat schob eine materiell-rechtliche Erklärung nach, mit der er einen Vermögensschaden der Vermieter verneinte – geschädigt seien einzig die Makler.⁶ Die zugrunde liegende Argumentation beider Gerichte gilt es im Folgenden kritisch zu überprüfen.

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Thomas Rönna an der Bucerius Law School, Hamburg.

¹ BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322.

² Außerdem hat der BGH die Einziehungseitscheidung wegen eines Rechenfehlers um einen Cent korrigiert (zur Einziehungsanordnung näher *Bittmann wistra* 2025, 159, 160) und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

³ Zum Folgenden BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 5 ff.

⁴ In diesem Einzelfall war der Makler der Auffassung, ihm stünde ein höherer Provisionsanteil zu, s. BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 7.

⁵ Ebenfalls einschlägige Urkundendelikte hatte bereits die Staatsanwaltschaft nach §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO ausgeklammert.

⁶ Im Weiteren wird zur Vereinfachung in Bezug auf Täter und Opfer soweit möglich der Singular verwendet.

1. Betrug zum Nachteil des Maklers

Geringe Schwierigkeiten bereiten die Betrugs Voraussetzungen der Täuschung und des Irrtums:⁷ Der Angeklagte teilte dem Makler wahrheitswidrig mit, er verfüge über zahlungsfähige und -willige Mietinteressenten. Der Makler unterlag dadurch einem entsprechenden Irrtum über Tatsachen.

a) Vermögensverfügung

Der erste Problemschwerpunkt liegt beim Merkmal der Vermögensverfügung. Die Vermögensverfügung ist ein ungeschriebenes, aufgrund seiner Funktion als Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensschaden aber zentrales Element des § 263 StGB.⁸ Nach gebräuchlicher Definition erfordert die Vermögensverfügung ein freiwilliges Handeln, Dulden oder Unterlassen des Irrenden, das das strafrechtlich geschützte Vermögen des Irrenden (oder ggf. eines Dritten) *unmittelbar* mindert.⁹ Der Unmittelbarkeitskomponente kommt dabei die Funktion zu, den Charakter des Betrugs als Selbstschädigungsdelikt zu wahren und ihn von Fremdschädigungsdelikten abzugrenzen.¹⁰ Übertragende Bedeutung hat dies für die Unterscheidung von (Sach-)Betrug und (Trick-)Diebstahl bei der „listigen Sachentziehung“,¹¹ nach h.M. ist eine unmittelbare Vermögensminderung aber auch beim Forderungsbetrug erforderlich.¹² An der Unmittelbarkeit fehlt es, wenn noch weitere wesentliche (insbesondere deliktische) Zwischenschritte des Täters oder Dritten erforderlich sind, um den Vermögensabfluss zu bewirken.¹³ Paradigmatisch für einen solchen wesentlichen Zwischenschritt ist ein jüngerer BGH-Fall, bei dem das Opfer sein Handy einem Passanten für ein vermeintliches Telefonat überlässt, der dann mit dem Handy weggeht.¹⁴ Hier lockert die Übergabe des Handys nur den Gewahrsam des Opfers, den Gewahrsamswechsel führt erst das deliktische (§ 242 StGB) Täterverhalten unmittelbar herbei.

Das LG erblickte die Vermögensverfügung des Maklers bereits in der Angabe des Rechtsanwaltsanderkontos auf der Rechnung. Hilfsweise stellte die Strafkammer auf die Anweisung an den Rechtsanwalt ab, die Gelder an den

Angeklagten weiterzuleiten. Dem primären Ansatz des Instanzgerichts ist der BGH zu Recht im Ergebnis entgegengetreten, ließ die Frage nach der Vermögensverfügung aber offen und verneinte insoweit nur den Schaden (dazu sogleich). Nach Auffassung des LG liegt die Vermögensminderung der Makler in dem Verlust der Provisionsforderung gegen die Vermieter. Selbst wenn man an dieser Stelle die Existenz eines solchen zivilrechtlichen Anspruchs unterstellt:¹⁵ Die Forderung erlischt nicht *unmittelbar* durch ein Verhalten der Makler, sondern frühestens durch die Zahlung der Vermieter auf das Rechtsanwaltsanderkonto. In dem Versand der Rechnung liegt damit noch keine Vermögensverfügung der Makler.¹⁶

Einzig zielführend ist der sekundäre Anknüpfungspunkt für eine Vermögensverfügung, die Anweisung des Maklers an den Rechtsanwalt, das Geld von dem Anderkonto an den Täter auszuzahlen. Auf einem Anderkonto verwaltet ein Rechtsanwalt (oder z.B. auch ein Notar) treuhänderisch *Fremdgelder*.¹⁷ Der ursprünglich vom Vermieter auf das Anderkonto überwiesene Betrag ist also bereits der Vermögenssphäre des Maklers zuzuordnen.¹⁸ Einer Vermögensverfügung durch die Anweisung könnte auf den ersten Blick erneut das Unmittelbarkeitskriterium entgegenstehen, da der Auszahlung noch ein Verhalten des Rechtsanwalts (die Überweisung) zwischengeschaltet ist. Die h.M. anerkennt aber in Fällen einer „mehraktigen Verfügung“ in engen Grenzen Ausnahmen von dem Unmittelbarkeitserfordernis.¹⁹ Es genügt, wenn dem Irrenden der letzte vermögensmindernde Teilakt bei wertender Betrachtung zuzurechnen ist, weil das Unmittelbarkeitsprinzip auf der Seite des Verfügenden nicht denselben Stellenwert hat wie bei Handlungen des Täters.²⁰ Der Betrug erfordert zwar eine Selbstschädigung, aber keine eigenhändige Selbstschädigung.²¹ Diese für Vorgänge in arbeitsteiligen Organisationen (Behörden, Unternehmen) entwickelte Sonderdogmatik lässt sich auch auf Treuhandverhältnisse übertragen. Denn letztlich ist nach dem BGH entscheidend, dass „die Kette der Verfügungen zwingender oder wirtschaftliche Folge des durch Täuschung hervorgerufenen Irrtums ist.“²² Der Rechtsanwalt agiert hier als verlängerter Arm des Maklers, dem keine eigene Entscheidungskompetenz zukommt und der nur Weisungen des

⁷ Entsprechend knapp abgehandelt in BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 19 f. Ebenfalls trivial ist die Feststellung gewerbs- und bandenmäßigen Handelns, auf die der BGH in der Revisionsentscheidung nur in einem Halbsatz eingeht.

⁸ *Küper/Zopfs*, BT, 11. Aufl. 2022, Rn. 667; *Samson* JA 1978, 564; *Schuhr* ZStW 123 (2011), 517, 529; s. bereits *Binding*, BT I, 2. Aufl. 1901, S. 351 ff.

⁹ BGHSt 14, 170, 171; 31, 178, 179; LK-StGB/*Kubiciel/Tiedemann*, 13. Aufl. 2024, § 263 Rn. 98.

¹⁰ *AnwK-StGB/Gaede*, 3. Aufl. 2020, § 263 Rn. 69, 88 ff.; *Rönnau* JuS 2011, 982.

¹¹ S. BGHSt 17, 205, 209; ausführliche Kritik des Exklusivitätsmodells bei *Herzberg* ZStW 89 (1977), 367 ff.

¹² BGHSt 50, 174, 177 f. = HRRS 2005 Nr. 689; OLG Stuttgart NStZ 1999, 246; *Jäger* JuS 2010, 761, 762; *Samson* JA 1978, 564, 565. Für eine Begrenzung auf den Sachbetrug LK-StGB/*Kubiciel/Tiedemann*, § 263 Rn. 105.

¹³ BGHSt 50, 174, 177 f. = HRRS 2005 Nr. 689; SK-StGB/*Hoyer*, 9. Aufl. 2019, § 263 Rn. 162; *Matt/Renzikowski/Saliger*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 263 Rn. 117.

¹⁴ BGH NStZ 2016, 727 = HRRS 2016 Nr. 954.

¹⁵ Dazu unter III.1.b)cc).

¹⁶ So auch *Nicolai*, NStZ 2025, 357.

¹⁷ BGH NZI 2005, 625, 626; *MüKo-HGB/Herresthal*, 5. Aufl. 2024, Bd. 6 Teil 1 A. Rn. 346; *Heidel/Schall/Klappstein*, HGB, 4. Aufl. 2024, Anhang zu § 372 Rn. 110.

¹⁸ So implizit auch BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 21.

¹⁹ BGH GmbHR 1991, 195; OLG Stuttgart NStZ-RR 2013, 174; *Matt/Renzikowski/Saliger*, StGB, § 263 Rn. 123; *Lackner/Kühl/Heger/Heger*, StGB, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 25.

²⁰ BGH NStZ 2014, 578, 579 = HRRS 2014 Nr. 307; BGH GmbHR 1991, 195; OLG Stuttgart NStZ-RR 2013, 174, 175; *NK-StGB/Kindhäuser*, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 202; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT I, 11. Aufl. 2019, § 41 Rn. 75; *TüKo-StGB/Perron*, 31. Aufl. 2025, § 263 Rn. 62; *Rönnau* JuS 2011, 982, 983; *Matt/Renzikowski/Saliger*, StGB, § 263 Rn. 123.

²¹ *Stuckenberg* ZStW 118 (2006) 878, 902 – der allerdings selbst ein Gegner des Unmittelbarkeitskriteriums ist (dazu sogleich).

²² BGH NStZ 2014, 578, 589 = HRRS 2014 Nr. 307; BGH GmbHR 1991, 195.

Treugebers ausführt.²³ Die für den Vermögensabfluss letztlich verantwortliche Person bleibt der Makler, der mit der Anweisung an den Rechtsanwalt unmittelbar sein Vermögen mindert.²⁴

An dieser Stelle sollen namhafte Literaturstimmen nicht unerwähnt bleiben, die das herrschende Unmittelbarkeitskriterium bei der Vermögensverfügung ablehnen und stattdessen (mit guten Argumenten) allgemeine Kriterien der objektiven Zurechnung heranziehen wollen.²⁵ Bei mehraktigen Verfügungen sei entscheidend, ob die eingeschalteten Hilfspersonen den Zurechnungszusammenhang zwischen der Handlung des Irrenden und dem Vermögensabfluss unterbrechen.²⁶ Für ein solches „Dazwischentreten Dritter“ kann es aber ebenfalls nur darauf ankommen, ob der Dritte eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Vermögensdisposition trifft.²⁷ In diesem Fall würde die Verfügung nicht mehr als Werk des ersten „Kettenglieds“ erscheinen, sondern als das Werk des letzten.²⁸ Da eine solche eigenverantwortliche Entscheidung des Rechtsanwalts aber fehlt, decken sich die Ergebnisse zumindest in diesem Fall.

b) Vermögensschaden

aa) Begründung des 2. BGH-Strafsenats

Sein Hauptaugenmerk widmete der BGH dem Vermögensschaden des Maklers. Dafür rekapituliert das Gericht zunächst seine ständige Rechtsprechungslinie, wonach ein Vermögensschaden eintritt, wenn das Opfer für seinen Vermögensabfluss kein wirtschaftlich wenigstens

gleichwertiges Äquivalent erhält.²⁹ In diese Gesamtsaldierung sind wiederum alle unmittelbar durch die Vermögensverfügung veranlassten Vermögensveränderungen einzubeziehen.³⁰ Zuletzt erinnert das Gericht an die Tatbestandsmäßigkeit sog. Gefährdungsschäden. Dafür muss die Gefahr eines endgültigen Vermögensverlusts so groß sein, dass bereits die Verfügung das Opfervermögen objektiv-wirtschaftlich reduziert.³¹ Mittels dieser Rechtsfigur begründet der 2. BGH-Strafsenat nun einen Vermögensschaden des Maklers.³² Dieser Schaden bestehe in der Gefahr, von den Vermietern auf Rückgewähr in Anspruch genommen zu werden. Die Gefahr überschreite im Wert die Chance, die weitergeleitete „Provision“ zurückfordern zu können.

bb) Kritik: Bruch mit der Betrugssystematik bei Kompensationen

Diese Lösung widerspricht der herkömmlichen Dogmatik der Schadensbestimmung und provoziert Kritik. Beide herangezogenen Vermögenspositionen hätten bei der Saldierung keine Rolle spielen dürfen. Die Gefahr, von den Vermietern in Anspruch genommen zu werden, entsteht nicht durch die Anweisung des Maklers an den Anwalt. Sie entspringt der (potenziell) grundlosen Zahlung der Vermieter, also einer gänzlich anderen Vermögensverfügung.³³ Nur ein etwaiger Rückforderungsanspruch des Maklers gegen den Täter beruht auf der Anweisung zur Auszahlung, also seinem eigenen Verhalten. Nach der ganz herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum sind derartige Ansprüche jedoch nur in stark begrenztem Umfang kompensationsfähig.³⁴ Im

²³ Dahingehend unterscheidet sich der Rechtsanwalt von den Vermietern, die noch eine eigene Entscheidung treffen müssen, ob sie die Rechnung der Makler begleichen. Deshalb kann ihr Handeln nicht als Verfügung der Makler begriffen werden.

²⁴ Vgl. Wegner/Zech/Krüger/Wenglarczyk/Ladwig, BT II (Stand: 28.8.2025), § 263 Rn. 74 f. zu einer Parallelkonstellation.

²⁵ Graf/Jäger/Wittig/Dannecker, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 2024, § 263 StGB Rn. 98; Pawlik, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, 1999, S. 238 ff.; TüKo-StGB/Perron, § 263 Rn. 61; Rengier, FS Sieber, 2021, 303 ff.; ders., BT I, 27. Aufl. 2025, § 13 Rn. 76; Stuckenberg ZStW 118 (2006), 878, 902; s. auch die Monografien von Högel, Die Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Betrug, 2015, S. 217; Wang, Die Vermögensverfügung als Tatbestandsmerkmal des Betrugs, 2016, S. 208 ff., 265 ff.

²⁶ Bülte NZWiSt 2013, 436, 348; Stuckenberg ZStW 118 (2006), 878, 902.

²⁷ Vertiefend Schuhr ZStW 123 (2011), 517, 534 ff.

²⁸ Zu dieser Argumentationsstruktur bei der objektiven Zurechnung s. Rengier, FS Roxin I, 2001, 811, 813 ff. sowie grundlegend Roxin/Greco, AT, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 44 ff. bzw. Roxin, FS Honig, 1970, 133 ff.

²⁹ BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 23 m.w.N.

³⁰ St. Rspr., s. nur BGHSt 30, 388 f.; 53, 199, 201 = HRRS 2009 Nr. 318; NStZ 1999, 353, 354. Zu diesem „zweiten“ Unmittelbarkeitsprinzip und seinen Schwächen Becker, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung, 2019, S. 136 ff.; Gaede, in: Fischer u.a. (Hrsg.), 2015, 257, 270 f.; Küper, JZ 2009, 800, 801 ff.; Wahl, Die Schadenbestimmung beim Eingehungs- und

Erfüllungsbetrug, 2007, S. 27 ff.; zum Unmittelbarkeitsprinzip bei der Untreue Albrecht GA 2017, 130 ff.

³¹ BVerfGE 126, 170, 223 f.; BGHSt 51, 165, 174 ff. = HRRS 2007 Nr. 1; BGH NStZ 2013, 37 = HRRS 2011 Nr. 987; Becker/Rönnau JuS 2017, 499, 500; Fischer/Fischer, StGB, 72. Aufl. 2025, § 263 Rn. 156 ff.; ausführlich Hefendehl, Vermögensgefährdung und Exspektanzen, 1994, passim.

³² BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 23 ff.

³³ Beim Vermögensschaden kann als Negativposten nur der Abfluss berücksichtigt werden, der Gegenstand der Vermögensverfügung ist, vgl. Gaede, Der Steuerbetrug, 2016, S. 100 f.; Satzger/Schluckebier/Werner/Satzger, StGB, § 263 Rn. 143.

³⁴ Zum Folgenden BGHSt 21, 384, 386; 23, 300, 302 ff.; 34, 199, 202 ff.; 52, 323, 337 = HRRS 2008 Nr. 1100; BGHSt 54, 69, 124 = HRRS 2009 Nr. 890; Bittmann wistra 2025, 159, 160; Graf/Jäger/Wittig/Dannecker, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 263 StGB Rn. 128; Fischer/Fischer, StGB, § 263 Rn. 155; Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, § 263 Rn. 36a; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT, 4. Aufl. 2021, § 20 Rn. 89; SK-StGB/Hoyer, § 263 Rn. 196; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann, § 263 Rn. 166; Küper/Zopfs, BT, Rn. 647; Müller-Christmann, JuS 1988, 108, 113; TüKo-StGB/Perron, § 263 Rn. 120; Rengier, BT I, § 13 Rn. 181; Matt/Renzikowski/Saliger, StGB, § 263 Rn. 202; Morns/Grützner/Schröder, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Kap. 5 Rn. 118; Satzger/Schluckebier/Werner/Satzger, StGB, 6. Aufl. 2024, § 263 Rn. 225; Waßmer, in: Fischer u.a. (Hrsg.), 175, 185; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 651; Wolf, NStZ 2023, 263, 268 f.; Wostry, Schadensbeziehung und bilanzielle Berechnung des Vermögensschadens bei dem Tatbestand des Betruges, 2016, S. 139.

Hintergrund steht folgende Überlegung: Bei jedem tatbestandsmäßigen Betrug entsteht dem Opfer zumindest ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung aus § 123 BGB und ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB. Würde man diese Gestaltungsrechte und Kompensationsansprüche nun mit ihrem Nennwert bei der Saldierung im Rahmen des Vermögensschadens berücksichtigen, liefe der Betrugstatbestand weitestgehend leer, er wäre „aus den Angeln gehoben“³⁵ (Zirkularitätsargument).³⁶ Ein leistungsfähiger Täter könnte gar kein Betrüger sein.³⁷ Ergänzend tragen die Vertreter dieser Auffassung vor, dass die nachträgliche Schadenswiedergutmachung (*reparatio damni*) schon begrifflich einen entstandenen Schaden voraussetzt.³⁸ Wie bei anderen Tatbeständen (z.B. Sachbeschädigung) schließt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands die Vollendung nicht aus, sie muss nur auf Strafzumessungsebene berücksichtigt werden.³⁹ Die h.M. nimmt also auf Basis ihres ökonomisch-juristischen Vermögensbegriffs eine normative Korrektur vor: Bei der Saldierung bleiben Ansprüche und Rechte außer Betracht, die dem Opfer aufgrund der Täuschung oder aufgrund der Annahme einer minderwertigen Gegenleistung entstehen. Dies betrifft regelmäßig Anfechtungs- und gesetzliche Rücktrittsrechte ebenso wie Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche.⁴⁰ Kompensationsfähig sind demgegenüber etwa Widerrufsrechte bei „Haustürgeschäften“ oder Unternehmerpfandrechte (z.B. § 647 BGB), die dem Opfer zwar aus dem täuschungsbedingt abgeschlossenen Geschäft erwachsen, aber nicht aus der Täuschung selbst.⁴¹

Gegen die skizzierte herrschende Linie wenden sich vor allem Befürworter einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise.⁴² Aus objektiv-wirtschaftlicher Perspektive seien Anfechtungs- oder Gewährleistungsrechte nicht in jedem Fall wertlos. Vielmehr müsse im Einzelfall festgestellt werden, ob der Anspruch oder das Gestaltungsrecht „problemlos“⁴³ bzw. „gut und leicht“⁴⁴ durchzusetzen ist.

Ausgehend von einem ausschließlich wirtschaftlichen Schadensbegriff ist diese Lösung die einzig konsequente. Ein „gut und leicht“ durchsetzbarer Anspruch wäre nach bilanziellen Maßstäben keinesfalls mit Null anzusetzen, sondern zumindest teilweise werthaltig.

Das Verdienst dieser Minderheitenansicht liegt jedenfalls darin, Begründungsdefizite der h.M. aufgedeckt zu haben.⁴⁵ Die Rechtsprechung tendiert dazu, sich als Verfechterin eines rein wirtschaftlichen Vermögensbegriffs zu gerieren.⁴⁶ Dabei offenbaren Fallgruppen wie bspw. die „Amtserschleichung“, der Spendenbetrug oder der Abrechnungsbetrug, dass auch die Gerichte regelmäßig den Schadensbegriff (erheblich) normativieren.⁴⁷ Niemand vertritt ernstlich einen wirtschaftlichen Vermögensbegriff in Reinform.⁴⁸ Verabschiedet man die Illusion einer ausschließlich wirtschaftlichen Betrachtung, dann geht es nicht mehr um das „Ob“ normativer Korrekturen im Allgemeinen, sondern um das „Wann“ solcher Eingriffe im Konkreten. Um diese Frage im Hinblick auf Rückabwicklungsrechte zu beantworten, ist zunächst eine Differenzierung wichtig, die in Rechtsprechung und Literatur nicht immer stringent durchgeführt wird.⁴⁹ Zu unterscheiden ist die Bedeutung dieser Gegenrechte für den Eingehungsbetrugs einerseits und ihre Kompensationstauglichkeit andererseits.

Beim Eingehungsbetrug ist für die Vermögensverfügung erforderlich, dass bereits die Belastung mit einer Verbindlichkeit das Opfervermögen wirtschaftlich mindert.⁵⁰ Um diese Vorverlagerung der Vollendungsstrafbarkeit vom Erfüllungsgeschäft zum Verpflichtungsgeschäft zu legitimieren, ist verfassungsrechtlich eine restriktive Auslegung geboten, die sich an wirtschaftlichen Kriterien orientiert.⁵¹ Eine schuldrechtliche Verpflichtung kann dem endgültigen Vermögensabfluss daher nicht gleichgestellt werden, wenn der Schuldner weiß, dass ihm ein Anfechtungsrecht,

³⁵ So Eser, Strafrecht IV, 4. Aufl. 1983, § 13 Rn. A/19.

³⁶ BGHSt 21, 384, 386; Nicolai, NStZ 2025, 357, 358; Matt/Renzikowski/Saliger, StGB, § 263 Rn. 202.

³⁷ Treffend Bittmann wistra 2025, 159, 160.

³⁸ Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT, § 20 Rn. 89.

³⁹ AnwK-StGB/Gaede, 3. Aufl. 2022, § 263 Rn. 105; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann, § 263 Rn. 162.

⁴⁰ Diff. Luipold, Die Bedeutung von Anfechtungs-, Widerrufs-, Rücktritts- und Gewährleistungsrechten für das Schadensmerkmal des Betrugstatbestands, 1998.

⁴¹ LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann, § 263 Rn. 167 m.w.N. auch zur teils vertretenen Gegenauffassung innerhalb der h.M.

⁴² Ahn, Das Prinzip der Schadensberechnung und die Vollendung des Betruges bei zweiseitigen Vertragsverhältnissen, 1995, S. 154 ff.; Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht, 1968, Cramer, S. 188 f.; weiterhin MüKo-StGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 764 ff.; Luipold, Die Bedeutung von Anfechtungs-, Widerrufs-, Rücktritts- und Gewährleistungsrechten für das Schadensmerkmal des Betrugstatbestands, S. 139 ff.; Wahl, Die Schadenbestimmung beim Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, S. 39 ff.; Walter, Betrugsstrafrecht in Frankreich und Deutschland, 1999, S. 530 ff.; ders., FS Herzberg, 2008, 763, 767 ff. Zumindest kritisch gegenüber der h.M. AnwK-StGB/Gaede, § 263 Rn. 106; wohl auch Klein, Das Verhältnis von Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, 2003, S. 138 ff.

⁴³ MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 766.

⁴⁴ Walter, FS Herzberg, 2008, 763, 769.

⁴⁵ Zweifelhaft ist etwa das Argument in einigen BGH-Judikaten, dass Anfechtungsrechte dem Betrugsoffer nach dem Täterplan verborgen bleiben sollen und deshalb nicht kompensationsfähig seien (etwa BGHSt 54, 69, 124). Wenn bspw. eine Täuschung über Mängel einer Kaufsache bei der ersten Nutzung sicher auffallen wird, dann lässt sich die Kompensationsuntauglichkeit des Anfechtungsrechts nicht mit der fehlenden Kenntnis des Opfers begründen. Es handelt sich um eine Frage des Einzelfalls, nicht um einen generell relevanten Faktor.

⁴⁶ S. etwa BGHSt 2, 364, 365; 3, 99, 102; BGH NStZ-RR 2018, 221, 223 = HRRS 2018 Nr. 493; BGH NStZ-RR 2017, 44, 45 = HRRS 2017 Nr. 129.

⁴⁷ Analysen der Rechtsprechung bei SK-StGB/Hoyer, § 263 Rn. 93 ff. und TüKo-StGB/Perron, § 263 Rn. 80. S. zudem die Aufbereitung bei AnwK-StGB/Gaede, § 263 Rn. 122 ff., der Fallgruppen primär normativ und primär wirtschaftlich begründeter Schäden unterscheidet.

⁴⁸ Vgl. Pawlik, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, 1999, S. 282; Matt/Renzikowski/Saliger, StGB, § 263 Rn. 188.

⁴⁹ Richtig aber etwa SK-StGB/Hoyer, § 263 Rn. 196; Wesels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, Rn. 651.

⁵⁰ S. nur BGHSt 58, 205, 208; BGH NStZ 2024, 291; RGSt 16, 1; AnwK-StGB/Gaede, § 263 Rn. 108; MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 801 ff.

⁵¹ BVerfGE 130, 1, 45 ff., im Anschluss an BVerfGE 126, 170 ff. (zur Untreue).

die Einrede nach § 320 BGB o.ä. zusteht und er dadurch die Leistung verhindern kann.⁵²

Für die Kompensationstauglichkeit von Rückabwicklungsrechten gilt jedoch ein anderer Maßstab, den auch das Bundesverfassungsgericht (mit Blick auf die Untreue) billigt:⁵³ „Ersatzansprüche gegen die Täter selbst sind jedoch nach völlig herrschender Auffassung bei der Nachteilsfeststellung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen [...]. Diese Ausnahme von der grundsätzlich gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil sie ersichtlich der Regelungskonzeption des § 266 Abs. 1 StGB und dem Willen des Gesetzgebers entspricht; es wäre widersprüchlich, wegen des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs einen Schaden zu verneinen [...]“. Steht nun die Verfassung insoweit einer normativen Korrektur nicht entgegen, so ist die Tür für teleologische Erwägungen geöffnet. § 263 StGB soll die täuschungs- und irrtumsbedingt (unbewusst) selbstschädigende Vermögensverschiebung sanktionieren.⁵⁴ Dabei wird der Betrugsstrafatbestand von zivilrechtlichen Vorschriften flankiert, die verhindern sollen, dass dem Täter rechtlich die Früchte solcher Taten erhalten bleiben. Diese Rückabwicklungsrechte haben aber nicht den Zweck, den Anwendungsbereich des Betrugstatbestands einzuschränken – im Gegenteil! Straf- und Zivilrecht sollen parallel auf das gleiche Ziel hinwirken: das Vermögen potenzieller Opfer vor der speziellen Angriffsweise des Betrugs zu schützen.

Die herrschende Differenzierung bei der Kompensationstauglichkeit von Gegenrechten anhand des Entstehungsgrunds (täuschungsbedingt oder nicht) ist zu befürworten. Damit ist der Rückforderungsanspruch des Maklers für die Schadensermittlung unerheblich – selbst unter der Prämisse seiner (teilweisen) Werthaltigkeit.

cc) Abweichende Schadensbegründung im konkreten Fall

Der Weg zu einer Betrugsstrafbarkeit zulasten des Maklers führt richtigerweise über das Zivilrecht. Der BGH hat offengelassen, ob der Makler durch die Auszahlung des Provisionsanteils an den Täter von einer Verbindlichkeit befreit wurde. Allein diese Entlastung könnte jedoch die Vermögensminderung des Maklers kompensieren. Entscheidend ist folglich, ob ein Anspruch des Täters gegenüber dem Makler bestand.

Der Angeklagte instruierte den Makler, mit dem Vermieter einen Maklervertrag (§§ 652 ff. BGB) abzuschließen. Hierbei handelt es sich um einen atypischen Vertragstyp.⁵⁵ Der Makler ist nach § 652 BGB gegenüber seinem Auftraggeber (hier: der Vermieter) nicht zum Tätigwerden verpflichtet.⁵⁶ Er kann den Maklerlohn (auch: Maklerprovision oder -courtage) aber auch nur verlangen, wenn durch seine Tätigkeit der Auftraggeber den erstrebten Vertrag abschließt.⁵⁷ Zwischen dem Angeklagten und dem einzelnen Makler besteht wiederum ein sog. Untermaklervertrag. Der Untermaklervertrag ist ein gesetzlich nicht geregeltes, partiarisches Rechtsverhältnis *sui generis*, auf das die §§ 652 ff. BGB nicht anzuwenden sind.⁵⁸ Der Untermakler unterstützt den Hauptmakler bei seiner Tätigkeit und erhält dafür im Gegenzug einen Teil der Provision.⁵⁹ Der Provisionsanspruch des Untermaklers entsteht allerdings erst mit dem tatsächlichen Zufluss des Maklerlohns beim Hauptmakler.⁶⁰ Eine Verbindlichkeit des Hauptmaklers kann also gegenüber dem Täter als Untermakler nur dann existieren, wenn der Hauptmakler seinerseits einen Provisionsanspruch gegen den Auftraggeber hatte.

Der BGH geht ohne nähere Begründung davon aus, dass die Vermieter mit den scheinbaren Mietinteressenten einen zwar anfechtbaren, aber zunächst wirksamen Vertrag geschlossen haben und deshalb der (Haupt-)Makler eine Provision beanspruchen kann.⁶¹ Dem ist zu widersprechen. Der Angeklagte ist gegenüber den Vermietern unter dem fremden Namen einer nicht existenten Person aufgetreten. Beim Handeln unter fremdem Namen ist zwischen einer Namens- und einer Identitätstäuschung zu unterscheiden.⁶² Wenn es sich nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont um ein Geschäft des Namensträgers handelt, liegt eine Identitätstäuschung vor, auf die das Stellvertretungsrecht (§§ 164 ff. BGB) trotz fehlender Offenlegung der Vertretung und fehlendem Vertretungswillen (analog) anzuwenden ist.⁶³ Ist dem Geschäftsgegner die Identität des Handelnden gleichgültig (Namenstäuschung), kommt der Vertrag hingegen trotz der falschen Namensangabe mit ihm zustande.⁶⁴ Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen spielt die Identität des Vertragspartners regelmäßig eine zentrale Rolle, weil der Leistende das wirtschaftliche Risiko der Zahlungsunfähigkeit seines Geschäftspartners trägt.⁶⁵ Für ein solches Interesse an der Identität der Mieter sprechen im konkreten Fall zudem die vorgelegten (gefälschten) persönlichen Dokumente.⁶⁶ Es handelt sich daher um eine

⁵² Vgl. BGHSt 34, 199, 202; SK-StGB/Hoyer, § 263 Rn. 196, 238; TüKo-StGB/Perron, § 263 Rn. 130. Es kommt dann höchstens ein Versuch in Betracht.

⁵³ BVerfGE 126, 170, 217.

⁵⁴ Weißer GA 2011, 333, 343.

⁵⁵ Staudinger/Arnold, BGB, 2021, Vor §§ 652 ff. Rn. 1 ff.; Medicus/Lorenz, SchuldR BT, 18. Aufl. 2019, § 44 Rn. 4 f.

⁵⁶ Brox/Walker, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 29 Rn. 65a; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher, BGB, 19. Aufl. 2024, § 652 Rn. 7.

⁵⁷ Hamm, Maklerrecht, 8. Aufl. 2023, Rn. 475; Würdinger, JZ 2009, 349, 351.

⁵⁸ BeckOGK-BGB/Meier, Stand: 1.4.2025, § 652 Rn. 45. Da Haupt- und Untermakler je eigene und keine gemeinsamen Interessen verfolgen, sind sie auch nicht Gesellschafter einer GbR, s. MüKo-BGB/Althammer, 9. Aufl. 2023, § 652 Rn. 294.

⁵⁹ MüKo-BGB/Althammer, § 652 Rn. 294; Erman/Fischer, BGB, 17. Aufl. 2023, Vor § 652 Rn. 13.

⁶⁰ OLG Stuttgart, NJW-RR 2002, 52; NK-BGB/Wichert, 4. Aufl. 2021, § 652 Rn. 162.

⁶¹ BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 21 f., 24.

⁶² Grundlegend BGHZ 45, 193, 195.

⁶³ BGHZ 45, 193, 195; 189, 346, 351; BGH NJW 2013, 1946; Neuner, BGB AT, 13. Aufl. 2023, § 49 Rn. 52 ff.

⁶⁴ BGH NJW-RR 2006, 701, 702; Oechsler AcP 208 (2008), 565, 566; MüKo-BGB/Schubert, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 151.

⁶⁵ Mock, JuS 2008, 309, 312 f.

⁶⁶ Vgl. Grüneberg/Ellenberger, BGB, 84. Aufl. 2025, § 164 Rn. 11; Prütting/Wegen/Weinreich/Prütting, BGB, § 164 Rn. 47.

Identitätstäuschung, also ein Fremdgeschäft für den (nichtexistierenden) Namensträger.

Die Nichtexistenz des Vertretenen schließt nach h.M. die Anwendung des Stellvertretungsrechts nicht aus.⁶⁷ Da dem Vertreter dann zwangsläufig die Vertretungsmacht fehlt, ergeben sich die Rechtsfolgen aus den Regelungen zum Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177–179 BGB).⁶⁸ Eine Genehmigung des Geschäfts durch den Vertretenen ist denklogisch ebenfalls ausgeschlossen. Der Geschäftsgegner (hier: der Vermieter) kann aber vom scheinbaren Vertreter (hier: der Angeklagte) nach § 179 Abs. 1 BGB wahlweise Erfüllung oder Schadensersatz verlangen. Welche Option die Vermieter in den einzelnen Fällen gewählt haben, geht aus den Entscheidungsgründen nicht hervor, ist für den Provisionsanspruch des Maklers aber auch unerheblich. Selbst bei einem Erfüllungsverlangen kommt zwischen dem Vermieter und dem Vertreter ohne Vertretungsmacht kein Vertrag, sondern ein gesetzliches Schuldverhältnis zustande.⁶⁹ Es fehlt folglich an der Kongruenz zwischen dem Vertrag, den der Auftraggeber erstrebte, und dem entstandenen Schuldverhältnis.⁷⁰ Das Entstehen des Lohnanspruchs setzt nach § 652 Abs. 1 BGB explizit den „Abschluss eines Vertrags“ voraus und ist daher nicht direkt anwendbar.⁷¹ Einer Analogie steht die gesetzliche Risikoverteilung zwischen Makler und Auftraggeber entgegen. Der Makler trägt grundsätzlich die Gefahr, dass der Hauptvertrag (hier: Mietvertrag) nicht wirksam zustande kommt (Abschlussrisiko).⁷² Ausnahmen sind regelmäßig nur nach § 242 BGB denkbar, wenn der Auftraggeber etwa den Vertragsschluss treuwidrig verhindert. Dafür bestehen hier keine Anhaltspunkte. Es bestand damit schon kein Provisionsanspruch des Hauptmaklers gegen den Vermieter. Dementsprechend befreit die Zahlung des Hauptmaklers ihn auch nicht von einer Verbindlichkeit.

dd) Zwischenergebnis

Abweichend von der Begründung des 2. BGH-Strafsenats entstand ein Vermögensschaden des Maklers durch die Anweisung der Zahlung an den Angeklagten von dem Rechtsanwaltsanderkonto, für die der Makler keine Gegenleistung erhielt. Etwaige Rückabwicklungsmöglichkeiten schließen den Schadenseintritt nicht aus.

2. Betrug zum Nachteil des Vermieters

Der BGH weist nur in einer Randbemerkung darauf hin, dass die Strafkammer einen Betrug zum Nachteil der Vermieter gemäß § 154a Abs. 2 StPO von der Verfolgung ausgenommen hat.⁷³ Diese Entscheidung des LG Frankfurt a.M. verblüfft, denn die Voraussetzungen einer Verfolgungsbeschränkung dürften nicht vorgelegen haben. § 154a Abs. 2 Nr. 1 StPO ermöglicht es, Teile einer einheitlichen prozessualen Tat bei der Verfolgung auszuklamern, wenn die für sie zu erwartende Strafe neben den übrigen Teilen der Tat voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fallen wird (relative Geringfügigkeit).⁷⁴ Beim Betrug ist die Höhe des Vermögensschadens der zentrale Faktor der Strafzumessung.⁷⁵ Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, ist der Vermögensschaden des einzelnen Vermieters aber sogar *höher* als der des Maklers. Der BGH hätte den Betrug zulasten des Vermieters in der Revision daher nach § 154a Abs. 3 StPO wiedereinbeziehen müssen.⁷⁶

Die bisherigen Ausführungen zum Betrug zulasten des Maklers lassen sich sinngemäß auf eine Strafbarkeit zulasten des Vermieters übertragen, sind aber in dreierlei Hinsicht anzupassen bzw. zu ergänzen: *Erstens* hat der Angeklagte nur indirekt mit dem Vermieter kommuniziert. Primär hat der Makler die Täuschungen des Täters (gutgläubig) weitergeleitet. Der Angeklagte hat den Makler aber kraft überlegenen Wissens als mittelbarer Täter (§ 25 Abs. 1 Var. 2 StGB) beherrscht und muss sich die Äußerungen des Maklers gegenüber dem Vermieter deshalb zurechnen lassen. *Zweitens* hat der 2. BGH-Strafsenat einen Vermögensschaden des Vermieters abgelehnt, weil er durch seine Zahlung von seiner Verbindlichkeit aus dem Maklervertrag befreit worden sei. Ein solcher Provisionsanspruch ist aber nie entstanden.⁷⁷ Mangels Kompensation erleidet der Vermieter daher einen Vermögensschaden in der vollen Höhe der überwiesenen Maklerprovision. Auch der Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB beruht auf der Täuschung und ist nicht kompensationsstauglich.⁷⁸ *Drittens* ist in subjektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass nach dem Tatplan nur der Makler durch die Verfügung des Vermieters (= Überweisung auf das Anderkonto) unmittelbar einen stoffgleichen Vorteil erlangen sollte.⁷⁹ Allerdings war diese (vorübergehende) wirtschaftliche Besserstellung für den Angeklagten ein

⁶⁷ BGHZ 229, 299, 307 ff.; Grüneberg/Ellenberger, BGB, § 177 Rn. 3.

⁶⁸ Neuner, BGB AT, § 51 Rn. 20.

⁶⁹ Staudinger/Schilken, BGB, 2024, § 179 Rn. 12; BeckOGK-BGB/Ulrici, Stand: 1.11.2023, § 179 Rn. 88.

⁷⁰ Zu diesem Erfordernis s. Medicus/Lorenz, SchuldR BT, § 44 Rn. 21; ausführlich Hamm, Maklerrecht, Rn. 132 ff. sowie schon Reichel, Die Maklerprovision, 1913, S. 89 ff.

⁷¹ Schrader JA 2015, 561, 566; Medicus/Lorenz, SchuldR BT, § 44 Rn. 22.

⁷² BGH NJW 2001, 966, 967; BGH NJW-RR 1991, 820, 821; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher, BGB § 652 Rn. 46. Demgegenüber trägt der Auftraggeber das Risiko, dass die Leistungspflichten aus dem Hauptvertrag erfüllt werden (Durchführungsrisiko), s. Schrader JA 2015, 561, 566; Würdinger JZ 2009, 349, 351.

⁷³ BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 10.

⁷⁴ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 14 Rn. 7.

⁷⁵ BGHSt 36, 320, 325; BGH NStZ 2014, 457 = HRRS 2014 Nr. 375; BGH NStZ 1999, 244, 245; Fischer/Fischer, StGB, § 263 Rn. 207; Schäfer/Sander/van Gemmeren/Sander, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, Rn. 1687.

⁷⁶ Dazu ist das Gericht in jeder Phase des Verfahrens auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft (Umkehrschluss aus § 154a Abs. 3 S. 2 StPO) befugt, vgl. KK-StPO/Diemer, 9. Aufl. 2023, § 154a Rn. 15; Löwe/Rosenberg/Mavany, StPO, 27. Aufl. 2020, § 154a Rn. 33, 43.

⁷⁷ S. unter III.1.b)cc).

⁷⁸ A.A. TüKo-StGB/Perron, § 263 Rn. 120.

⁷⁹ Insoweit bestehen gewisse Parallelen zu den „Provisionsvertreter“-Fällen, dazu BGHSt 21, 384 ff.; Römmau/Saathoff JuS 2024, 509 ff.

notwendiges Zwischenziel, um seinen eigenen „Anteil“ ausgezahlt zu bekommen. Er handelte somit im Hinblick auf den Betrug zulasten der Vermieter in Drittbereicherungsabsicht.

3. Verhältnis der Betrugstaten zueinander

Das hier vertretene Ergebnis einer Betrugsstrafbarkeit zulasten des Vermieters *und* des Maklers erzeugt ein Problem auf Konkurrenz- bzw. Strafzumessungsebene. Ein Beispiel zur Vereinfachung: Einer der getäuschten Vermieter überweist dem Makler 10.000 € als Provision, der wiederum 7.000 € an den Angeklagten weiterleitet. Würde man den Gesamtschaden in Höhe von 17.000 € als Grundlage der Schadenszumessung veranschlagen, dann bliebe unberücksichtigt, dass der gleiche Geldbetrag nur mehrfach weitergereicht wurde. Real tritt der Schaden nur bei einem der Betroffenen ein: Entweder es gelingt dem Vermieter, die 10.000 € vom Makler zivilrechtlich zurückzufordern oder der Makler behält den überwiesenen Betrag.⁸⁰ In der

Summe sind die „Auswirkungen der Tat“ im Sinne von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aber auf den Höchstschaden von 10.000 € begrenzt. Darin liegt kein Widerspruch zu den Ausführungen beim Vermögensschaden; für die Tatbestandsmäßigkeit und die Strafzumessung gelten schlicht unterschiedliche Maßstäbe.

IV. Fazit

Der Beschluss des 2. BGH-Strafsenats bricht mit der herrschenden Betrugsdogmatik, ohne diesen Widerspruch zu begründen oder auch nur zu benennen. Wendet man die tradierte Linie zur Kompensationsuntauglichkeit von Rückabwicklungsrechten auf den hier besprochenen Fall an, ergibt sich ein deutlich anderes Bild, als es die Revisionsentscheidung zeichnet. Dieser Ansatz hätte auch zu einem praktikablen Ergebnis geführt, während der BGH dem LG die Herkulesaufgabe überträgt, nebulöse Chancen und Risiken wirtschaftlich zu beziffern, um sie anschließend zu saldieren.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

⁸⁰ Nach BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 = HRRS 2025 Nr. 322 Rn. 8 ist es einem Auftraggeber schon gelungen, die Provision von seinem Makler zurückzufordern.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

848. BVerfG 1 BvR 180/23 (Erster Senat) – Beschluss vom 24. Juni 2025

Teilweise Verfassungswidrigkeit der strafprozessualen Ermächtigungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung („Trojaner II“; Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme; Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Fernmeldegeheimnis; Schutzbereich und Abgrenzung; IT-System-Grundrecht als *lex specialis*; Eingriffsbefugnisse nicht vollständig unionsrechtlich determiniert; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Bestimmung von Eingriffsschwelle und Eingriffsintensität; Zulässigkeit der Quellen-TKÜ nur bei besonders schweren Straftaten; Qualifizierung der Schwere anhand des Strafrahmens; Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren; Verletzung des Zitiergebots bei der Online-Durchsuchung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 10 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 100a Abs. 1 Satz 2 StPO; Art. 100a Abs. 1 Satz 3 StPO; Art. 100b Abs. 1 StPO; § 100b Abs. 2 StPO

849. BVerfG 2 BvR 424/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Juli 2025 (LG Hannover)

Willkürliche Kostenentscheidung zu Lasten eines Verletztenbestands nach erfolgloser Beschwerde (Kostenzuordnung bei erfolglosem Rechtsmittel; Veranlassungsprinzip; Kostentragung durch Verteidiger oder Beistand bei fehlender oder unwirksamer Vollmacht; Vollmachtsüberschreitung); Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (Entbehrlichkeit einer Anhörungsrüge bei Aussichtslosigkeit).

Art. 3 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 33a StPO; § 138 StPO; § 406e StPO; § 406f StPO; § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO

850. BVerfG 2 BvR 618/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 25. Juli 2025 (BayObLG / LG Traunstein / AG Mühldorf am Inn)

Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Verurteilung wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften (Verzicht des Revisionsgerichts auf Vorlage an das Bundesverfassungsgericht trotz Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Strafrahmens; Fehler bei der Anwendung einer Zuständigkeitsnorm; schlichter error in procedendo; Willkürverstoß; Verfassungsrang der

Vorlageverpflichtung bei der konkreten Normenkontrolle; strengerer Prüfungsmaßstab: sachliche Vertretbarkeit im Einzelfall; Bedeutung der gesetzlichen Strafandrohung; Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip; Erfordernis der Festlegung von Strafrahmens durch den Gesetzgeber; Bindung des Tatgerichts).

Art. 100 Abs. 1 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 46 Abs. 2 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

851. BGH 1 StR 122/25 – Beschluss vom 11. Juni 2025 (LG Konstanz)

Revisionsrücknahme.
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

852. BGH 1 StR 132/07 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG Ulm)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

853. BGH 1 StR 134/25 – Beschluss vom 23. Juni 2025 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

854. BGH 1 StR 39/25 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Cottbus)

BGHSt; Steuerhinterziehung (Verhältnis von Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und Einkommensteuererklärung; Tatmehrheit, mitbestrafte Vor- bzw. Nachtat; keine einheitliche prozessuale Tat; Erlangen eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils; Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen); mittelbare Täterschaft (Abgrenzung von Tateinheit und Tatmehrheit).

§ 370 Abs. 1 AO; § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AO; § 181 Abs. 2 Nr. 1 AO; § 182 Abs. 1 Satz 1 AO; § 25 Abs. 1 EStG; § 56 EStDV; § 25 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 264 StPO

855. BGH 1 StR 75/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

856. BGH 1 StR 75/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

857. BGH 1 StR 75/25 – Beschluss vom 27. Juni 2025

Antrag auf Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers.
§ 143a Abs. 2 StPO

858. BGH 1 StR 94/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Bochum)

Steuerhinterziehung (Hinterziehung von Umsatzsteuer: Bestimmung des Leistenden, Auftreten nach Außen; Rechtsmissbrauch durch Einschalten einer ausländischen Gesellschaft; andere prozessuale Tat bei anderem Steuersubjekt).
§ 370 Abs. 1 AO; § 13a Abs. 1 UStG; § 1 Abs. 1 UStG; § 42 AO; § 264 StPO

859. BGH 1 StR 135/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Karlsruhe)

Aufhebung der Adhäsionsentscheidung.
§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

860. BGH 1 StR 140/21 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG München I)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

861. BGH 1 StR 144/25 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

862. BGH 1 StR 164/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (LG Konstanz)

Raub (Zueignungsabsicht).
§ 249 Abs. 1 StPO

863. BGH 1 StR 166/25 – Beschluss vom 11. Juni 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

864. BGH 1 StR 169/25 – Beschluss vom 13. Mai 2025 (LG Ulm)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (revisionsrechtliche Überprüfbarkeit; Unvollständigkeit der Beweiswürdigung: notwendige Auseinandersetzung mit der These eines Alternativtäters).
§ 261 StPO

865. BGH 1 StR 189/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (LG Deggendorf)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (erforderliche Feststellung des Zeitpunkts der früheren Verurteilung im Urteil).
§ 55 Abs. 1 StGB

866. BGH 1 StR 191/25 – Beschluss vom 23. Juni 2025 (LG München II)

Betrug (besonders schwerer Fall: Versicherungsbetrug, Absicht der Vortäuschung eines Versicherungsfalls bereits bei Brandstiftung erforderlich).
§ 263 Abs. 1 StGB

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB

867. BGH 1 StR 219/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Augsburg)

Widerspruch der Urteilsgründe zu einer als wahr unterstellten Beweistatsache.
§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO

868. BGH 1 StR 223/25 – Beschluss vom 23. Juni 2025 (LG Konstanz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

869. BGH 1 StR 298/24 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

870. BGH 1 StR 364/24 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

871. BGH 1 StR 410/24 – Urteil vom 14. Mai 2025 (LG Memmingen)

Inbegriffsrüge (Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung bei Beweis durch Inaugenscheinnahme).
§ 261 StPO; § 86 StPO

872. BGH 1 StR 426/24 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG München I)

Steuerhinterziehung durch unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen (kein Irrtum des Finanzbehörden erforderlich; objektive Zurechnung).
§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 22 StGB

873. BGH 1 StR 457/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

874. BGH 1 StR 457/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

875. BGH 1 StR 457/24 – Urteil vom 30. April 2025 (LG Stuttgart)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (erforderliche Darstellung im Urteil: Sachverständigengutachten, Einlassung des Angeklagten); Totschlag (Tötungsvorsatz: Gefährlichkeit der vorgenommenen Handlungen als Indiz).
§ 261 StPO; § 212 StGB; § 16 StGB

876. BGH 1 StR 481/24 – Urteil vom 15. Mai 2025 (LG Aachen)

Mitteilung über außerhalb der Hauptverhandlung geführte Verständigungsgespräche (erforderliche Mitteilung über im Rahmen einer früheren, ausgesetzten Hauptverhandlung geführte Gespräche; Beruhen).
§ 243 Abs. 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

877. BGH 2 StR 24/25 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Bandenmäßige Einfuhr von Cannabis (Versuch: unmittelbares Ansetzen, Einfuhr in einem Kraftfahrzeug erst kurz vor Erreichen der Hoheitsgrenze oder Zoll- oder Kontrollstelle); Verabredung zur bandenmäßigen Einfuhr von Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis; Selbstleerverfahren (Unterlassen der Bescheidung eines Widerspruchs: Beruhen, gleichwertige Alternative zur Urkundenverlesung); Strengbeweisverfahren (Verwertung eines möglicherweise nicht im Strengbeweisverfahren eingeführten Durchsuchungsbeschlusses: Rekonstruktionsverbot); Verfahrensrüge (Beweisverwertungsverbot: Anforderungen an den Tatsachenvortrag, Klarheit der Angriffsrichtung, SkyECC-Daten, unvollständiger und irreführender Vortrag); Strafzumessung (Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln; Umfang der Urteilsaufhebung).
§ 22 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB; § 34 KCanG; § 249 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

878. BGH 2 StR 33/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Köln)

Verwerfung einer Revision als unzulässig (fehlende qualifizierte Signatur).
§ 32a Abs. 3 Satz 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

879. BGH 2 StR 38/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Darmstadt)

Meistbegünstigungsgrundsatz (unterlassener Güntigkeitsvergleich: minder schwerer Fall und Absehen von der Anwendung eines Regelbeispiels); Abgabe von Cannabis; Überlassen von Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch; Strafzumessung (sexueller Missbrauch von Jugendlichen: berufliche Stellung des Angeklagten, Sexualdelikte eines Lehrers).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 182 StGB; § 34 KCanG

880. BGH 2 StR 40/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Köln)

Korrektur von Einziehungsentscheidungen (Gesamtschuld).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

881. BGH 2 StR 46/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Fulda)

Strafzumessung (zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil: eigenständiger Strafzumessungsgrund gegenüber der Dauer des Strafverfahrens; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung).
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

882. BGH 2 StR 46/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Fulda)

Konkurrenzen (auf unterschiedliche Betäubungsmittelmengen bezogene Umsatzgeschäfte: teilidentische Ausführungshandlungen, Aufsuchen des Lieferanten als verbindendes Element, Tateinheit); Strafzumessung (zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil: eigenständiger Strafzumessungsgrund gegenüber der Dauer des Strafverfahrens; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Berechnung des Einziehungsbetrags: Nichtigkeit einer erlangten Kaufpreisforderung).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG; 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 134 BGB

883. BGH 2 StR 63/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Rostock)

Gesamtstrafenbildung (Härteausgleich bei Nichteinbeziehung einer Strafe: Grenzen des tatrichterlichen Ermessens); Klarstellung des Urteilstenors; Adhäsionsentscheidung (Berichtigung des Zinsausspruchs; Feststellungsausspruch: Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).
§ 54 StGB; § 55 StGB; § 404 Abs. 2 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 187 Abs. 1 BGB; § 291 Satz 1 BGB

884. BGH 2 StR 63/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025

Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz; Beiordnung einer Rechtsanwältin für die Adhäsionsklägerin.
§ 404 Abs. 5 StPO; § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO; § 121 Abs. 2 ZPO

885. BGH 2 StR 141/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Korrektur einer Einziehungsentscheidung (ungenau Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände: „Betäubungsmittelutensilien“).
§ 74 Abs. 1 StGB

886. BGH 2 StR 141/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung einer Revision als unzulässig (fehlende Revisionsbegründung).
§ 344 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

887. BGH 2 StR 161/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025

Feststellung einer erforderlichen Reise (Teilnahme des Pflichtverteidigers an der Revisionshauptverhandlung).
§ 143 Abs. 1 StPO; § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 46 Abs. 2 RVG

888. BGH 2 StR 172/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Aachen)

Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis (Voraussetzungen der Verneinung der Regelwirkung eines Regelbeispiels); Einfuhr von Cannabis; Einziehung des Werts von Tatmitteln (kein Eigentum an transportiertem Cannabis; Vereitelungshandlung).
§ 27 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c StGB; § 34 KCanG; § 37 KCanG

889. BGH 2 StR 180/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Kassel)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Berücksichtigung einer bereits länger andauernden Unterbringung, Anlasstaten in Kliniken, fehlende Krankheitseinsicht, Sachverständigengutachten); Körperverletzung (Erfolg: körperliche Misshandlung, Vollendung); Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme: konkludenter Widerruf der freiwilligen Einweisung in ein Krankenhaus).

§ 63 StGB; § 113 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 6 StPO

890. BGH 2 StR 181/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Limburg a. d. Lahn)

Jugendstrafe (schädliche Neigungen: Fortbestand von Persönlichkeitsmängeln im Urteilszeitpunkt, fehlender Schulabschluss, fehlende Berufsausbildung, Gesamtheit der Urteilsgründe, keine Delinquenz zwischen Tat und Urteil; Schwere der Schuld: individuelle Prüfung, unzulässige abstrakte Bemessung jugendspezifischer Vorwerfbarkeit am verwirklichten Tatbestand); Rechtskraft (isolierte Aufhebung des Strafausspruchs: eingeschränkte Schuldfähigkeit).

§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG; § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG; § 21 StGB; § 354 Abs. 2 StPO

891. BGH 2 StR 75/25 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Köln)

Aufklärungshilfe (Katalogtaten: Beurteilung der aufgeklärten Tat zum Urteilszeitpunkt, räuberischer Diebstahl, besonders schwerer Fall des Diebstahls).

§ 46b StGB; § 243 StGB; § 252 StGB; § 100a Abs. 2 StPO

892. BGH 2 StR 93/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Aachen)

Strafzumessung (unzulässige Berücksichtigung zulässigen Verteidigungsverhaltens: Konfrontation von Zeugen); Ablehnung eines Befangenheitsgesuchs (Abweichung des Rügevortrag in der Revisionsinstanz vom protokollierten Geschehen; Verwirkung der Ablehnungsgründe mit Personalienfeststellung); Zeugenschutz (sitzungspolizeiliche Gestattung einer Verschleierung: Aufklärungspflicht, Konfrontationsrecht, Rekonstruktionsverbot); verspätete Bescheidung einer Beanstandung gegen eine Maßnahme der Verfahrensleitung (Beruhen).

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 46 StGB; § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 238 StPO; § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

893. BGH 2 StR 183/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Erfurt)

Nebenklage (Zulassung trotz formunwirksamer Anschlussklärung; notwendige Auslagen des Nebenklägers).

§ 32d StPO; § 369 StPO; § 406h StPO; § 472 Abs. 3 Satz 1 StPO

894. BGH 2 StR 207/25 – Urteil vom 21. Mai 2025 (LG Bonn)

Beweiswürdigung (Tatgeschehen; Schuldfähigkeit: keine Auswirkung einer Persönlichkeitsstörung auf die Tatbegehung); Aufklärungspflicht (abweichende Aussagen von Zeugen und Angeklagtem zum Geschehensablauf).

§ 20 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

895. BGH 2 StR 210/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Bonn)

Aufhebung der Verwerfung einer Revision als unzulässig; Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 345 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

896. BGH 2 StR 214/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Gera)

Verständigung (fehlende ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten; Beruhen).

§ 257c Abs. 3 Satz 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

897. BGH 2 StR 214/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Gera)

Erwerb von Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Cannabis; gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige.

§ 2 Abs. 1 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 30 BtMG

898. BGH 2 StR 217/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Köln)

Korrektur eines Schuldspruchs (rechtliche Bezeichnung der Tat: Besitz einer Schusswaffe, Besitz von Munition); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erörterungsmangel).

§ 64 StGB; § 52 WaffG; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO

899. BGH 2 StR 228/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Köln)

Korrektur einer Adhäsionsentscheidung (eindeutige Bezeichnung des Adhäsionsklägers in Urteilsformel oder Rubrum).

§ 406 StPO; § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

900. BGH 2 StR 231/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Köln)

Korrektur von Adhäsionsentscheidungen (Zinsauspruch: Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit, fehlende Bezifferung der Schmerzensgeldforderung im Adhäsionsantrag; Verschlechterungsverbot).

§ 358 Abs. 2 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 187 Abs. 1 BGB

901. BGH 2 StR 241/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025 (LG Hanau)

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Bildung der Gesamtgeldstrafe bei mehreren Einzelgeldstrafen neben Einzelfreiheitsstrafen).

§ 41 StGB; § 54 StGB

902. BGH 2 StR 256/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Köln)

Einziehung des Tatlohns (unmittelbare Verfügungsgewalt; verschiedene Währungen; Unklarheit über beschlagnahmte Bitcoin-Beträge).

§ 73 Abs. 1 StGB

903. BGH 2 StR 274/25 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Strafrahmenbestimmung (Vorrang gesetzlich vertypter Milderungsgründe vor der Milderung des Regelstrafrahmens: Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge).

§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 30 Abs. 1 BtMG; § 30 Abs. 2 BtMG

904. BGH 2 StR 294/24 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)

Betrug (Irrtum: Rechnungsprüfung, Beweiswürdigung); Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (keine Teilnahme des Vorteilsgebers an der

Bestechlichkeit: täterschaftliche Sonderstruktur, Beruhen der Strafzumessung auf dem Rechtsfehler); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung: Sicherheitsabschlag, keine Beschwer).

§ 27 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 73d StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 299 StGB; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; Art. 316h EGStGB

905. BGH 2 StR 298/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Rostock)

Verwerfung einer Revision als unzulässig (formunwirksame Revisionseinlegung und Revisionsbegründung: Telefax).

§ 32d StPO; § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

906. BGH 2 StR 303/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Aachen)

Aufhebung einer Einziehungsentscheidung (Einziehungsgegenstand nicht ausschließbar Tatmittel nicht verfahrensgegenständlicher anderer Taten; kein Eigentum).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

907. BGH 2 StR 320/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Gießen)

Auferlegung der Auslagen des Nebenklägers (formunwirksame Anschlussklärung).

§ 32d StPO; § 396 StPO; § 472 StPO

908. BGH 2 StR 326/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Frankfurt am Main)

Unerlaubter Besitz von Cannabis; Beihilfe zum Handel-treiben mit Cannabis.

§ 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 27 StGB; 354 Abs. 1 StPO; § 354a StPO; § 357 StPO

909. BGH 2 StR 339/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Köln)

Teileinstellung des Verfahrens.

§ 154 Abs. 2 StPO

910. BGH 2 StR 353/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Korrektur eines Schuldspruchs (sexuelle Nötigung); Überlassen von Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch; Adhäsionsentscheidung (Feststellungsinteresse: Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts, Feststellung des Beruhens des Anspruchs auf unerlaubter Handlung).

§ 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 34 KCanG; § 406 StPO; § 256 Abs. 1 ZPO; § 850f Abs. 2 ZPO; § 302 Nr. 1 InsO

911. BGH 2 StR 385/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Aachen)

Unzulässige Verlesung einer schriftlichen Auskunft über frühere Straftaten des Angeklagten (Beruhen); Telekommunikationsüberwachung (Beweisverwertungsverbot: Richtervorbehalt, Beruhen).

§ 100a StPO; § 100e Abs. 1 StPO; § 250 Satz 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

912. BGH 2 StR 386/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Kassel)

Klarstellung eines Schuldspruchs (sprachlicher Fehler; rechtliche Bezeichnung der Tat: Straftaten nach dem Waffengesetz); Doppelverwertungsverbot (Gelingen von

Betäubungsmitteln in den Verkehr als Strafschärfungsgrund; Beruhen); Einziehung von Taterträgen (gegenständliche Einziehung von Bargeld: Abgrenzung zur Einziehung des Wertes von Taterträgen bei möglicher Einzahlung auf ein Justizkonto).

§ 46 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 51 WaffG; § 52 WaffG; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

913. BGH 2 StR 415/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Gera)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung als unzulässig; Zurückweisung einer Anhörungsrüge (Akteneinsichtsrecht: anwaltlich vertretener Angeklagter, faires Verfahren).

Art. 6 EMRK; § 33a StPO; § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 356a StPO

914. BGH 2 StR 493/24 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Meiningen)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in kinderpornographischer Absicht (doppeltes Absichtserfordernis); Korrektur eines Schuldspruchs (Herstellen kinderpornographischer Schriften; Sichverschaffen kinderpornographischer Schriften: Konkurrenz zur Tatvariante des Besitzes).

§ 176a Abs. 3 StGB; § 184b StGB a.F.

915. BGH 2 StR 560/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Beweiswürdigung (fehlende Angabe über Einlassung des Angeklagten).

§ 243 Abs. 5 StPO; § 261 StPO

916. BGH 2 StR 565/24 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)

Klarstellung von Schuldsprüchen (KCanG: keine Kennzeichnung als unerlaubter Umgang mit Cannabis, keine Kennzeichnung der Überschreitung des wirkstoffbezogenen Grenzwertes, keine Kennzeichnung der nicht geringen Menge bei bandenmäßigem Anbau); Aufhebung einer Einziehungsentscheidung (ungenau Bezeichnung der Einziehungsgegenstände: „Anbau-Equipment“, Konkretisierungsgebot).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 34 KCanG

917. BGH 2 StR 585/24 – Urteil vom 23. April 2025 (LG Limburg a. d. Lahn)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Beweiswürdigung: Gesamtschau; Verwendungsbereitschaft, Luftdruckwaffen; Verwendungsabsicht: Messer zum Portionieren, funktionseingeschränktes Springmesser, aggressives Verhalten des Angeklagten, Drogen- und Bargeldbestand in der Wohnung); Strafzumessung (Cannabis als weiche Droge).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 KCanG; § 261 StPO

918. BGH 2 StR 598/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Aachen)

Rücktritt (versuchter Raub; Fehlschlag: Abgrenzung zum unbeendeten Versuch, Flucht nach Verlust einer Waffe); Mord (Verdeckungsabsicht: andere Tat, durchgängiger Tötungsvorsatz, Hinzutreten von Verdeckungsabsicht); Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; Bewertung einer

Einlassung des Angeklagten: Auswirkung der Einstufung als Schutzbehauptung auf die Würdigung der übrigen Einlassung).

§ 15 StGB; § 22 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB; § 249 StGB; § 250 StGB; § 251 StGB; § 261 StPO

919. BGH 2 StR 598/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Aachen)

Korrektur eines Schuldspruchs (besonders schwerer Raub; versehentliche Nichtaufnahme eines tateinheitlich verwirklichten Tatbestandes; gefährliche Körperverletzung); Klarstellung eines Einziehungsausspruchs (Einziehung des Wertes von Taterträgen; Entfallen der Bezeichnung der anderen Gesamtschuldner).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

920. BGH 2 StR 615/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Köln)

Sexuelle Nötigung (Beweiswürdigung: Abgrenzung von Versuch und Vollendung, sexuelle Handlung als Nötigungserfolg).

§ 22 StGB; § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB; § 261 StGB

921. BGH 2 StR 640/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Köln)

Handeltreiben mit Cannabis (eigennützige Tätigkeit: Weiterveräußerung zum Einkaufspreis, Abgrenzung zur Abgabe von Cannabis; Tateinheit mit Besitz von Cannabis; Schuldspruch: keine Kennzeichnung des Regelbeispiels der nicht geringen Menge); Abgabe von Cannabis (entgeltliche Weitergabe).

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 KCanG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

922. BGH 2 StR 643/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

923. BGH 2 StR 649/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025

Feststellung über notwendige Übernachtungskosten des Pflichtverteidigers.

§ 46 Abs. 2 RVG; § 143 Abs. 1 StPO

924. BGH 2 ARs 78/25 2 AR 54/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Bewährungsaufsicht; nachträgliche Entscheidungen zur Strafaussetzung auf Bewährung).

§ 14 StPO; § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO, § 453 Abs. 1 Satz 1 StPO

925. BGH 2 ARs 137/25 2 AR 80/25 – Beschluss vom 23. April 2025

Ablehnung eines Antrags auf Verbindung.

§ 4 StPO

926. BGH 2 ARs 167/25 2 AR 88/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Strafvollstreckungskammer: Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses).

§ 110 StVollzG; § 119a StVollzG

927. BGH 2 ARs 233/25 2 AR 136/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025

Übertragung der Sache an das Gericht am Wohnsitz des Angeklagten.

§ 8 Abs. 1 StPO

928. BGH 2 ARs 431/24 2 AR 276/24 – Beschluss vom 24. April 2025

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig (mangelnde Darlegung einer Gehörsverletzung).

§ 356a StPO

929. BGH 4 StR 35/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Dortmund)

Feststellung der Gegenstandslosigkeit einer Revisionsrücknahme (Revisionsentscheidung vor Eingang der Rücknahmeerklärung beim Revisionsgericht: Unbeachtlichkeit der beim Tatgericht eingegangenen Erklärung nach Anhängigkeit beim Revisionsgericht, Rechtskraft).

§ 302 Abs. 1 StPO; § 347 StPO

930. BGH 4 StR 63/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Potsdam)

Korrektur eines Schuldspruchs (Handeltreiben mit Cannabis; Verkündungsversehen); Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; gleichzeitiger Besitz von Betäubungsmitteln teils zum Eigenkonsum und teils zu Handelszwecken, Tateinheit zwischen Handeltreiben und Besitz); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung).

§ 52 StGB; § 74 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG; § 33 BtMG; § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO

931. BGH 4 StR 74/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Koblenz)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (besonders schwerer Fall: Kraftfahrzeug, Waffe, gefährliches Werkzeug, unbenannter besonders schwerer Fall); schwerer gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff; Unglücksfall: Sachschaden, Freiräumen des Wegs auf der Flucht vor der Polizei).

§ 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 114 Abs. 2 StGB; § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB

932. BGH 4 StR 84/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Zweibrücken)

Korrektur des Schuldspruchs im zweiten Rechtsgang trotz Rechtskraft (klarer Ausdruck des angewendeten Gesetzes: bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG

933. BGH 4 StR 141/25 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Neuruppin)

Teileinstellung des Verfahrens.

§ 154 Abs. 2 StPO

934. BGH 4 StR 164/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Bochum)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung: Beruhen; keine Gegenstandslosigkeit einer Fahrerlaubnisperre).

§ 55 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

935. BGH 4 StR 171/25 – Beschluss vom 17. Juni 2025

Einstellung des Verfahrens (Tod des Angeklagten); Kostenentscheidung (Tod des Angeklagten nach erstinstanzlichem Freispruch und Ablehnung einer Maßregelanordnung); Versagung einer Entschädigung (rechtsfehlerfrei festgestellte rechtswidrige Tat).

§ 206a StPO; § 467 StPO; § 1 Abs. 2 StrEG; § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG

936. BGH 4 StR 182/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Detmold)

Versuch (unmittelbares Ansetzen: nach Tätervorstellung nicht beeinflussbarer Zwischenschritt, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Abhängigkeit der Tatbegehung von der Bereitschaft des Kindes); Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Konkurrenzen: sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt, Tateinheit). § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 176 Abs. 1 StGB; § 176b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 176c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB

937. BGH 4 StR 190/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Bremen)

Sexuelle Nötigung (gewaltsames Entkleiden ohne eigene sexuelle Motivation: Drohwirkung).

§ 177 StGB

938. BGH 4 StR 261/24 – Urteil vom 22. Mai 2025 (LG Chemnitz)

Konkurrenzen (Sachbeschädigung: Steinwurf von Autobahnbrücke, Tateinheit bei mehreren Geschädigten, kein höchstpersönliches Rechtsgut, Beruhen); Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung (mehrere Geschädigte; friedensstiftender Ausgleich: Feststellungsbedarf bezüglich subjektiver Bewertung durch die Geschädigten, objektive Prüfung); Einziehung von Tatmitteln (Erörterungsmangel: Wert des Einziehungsgegenstandes, Berücksichtigung in der Strafzumessung; Ermessensausübung, Ermessensreduzierung auf Null).

§ 46a StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 303 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

939. BGH 4 StR 461/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Aurich)

Konkurrenzen (rechtliche Handlungseinheit: Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Zäsur durch fehlgeschlagenen Versuch); Fehlschlag (Rücktrittshorizont; Abweichen vom Tatplan; Darstellungsanforderungen: Beweiswürdigung).

§ 22 StGB; § 24 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 308 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

940. BGH 4 StR 85/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Dortmund)

Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen: Abgrenzung von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu anderen Beweislagen, keine detaillierte Wiedergabe der Aussage des Geschädigten); unterbliebene nachträgliche Gesamtstrafenbildung (unzureichende Feststellungen).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

941. BGH 4 StR 477/24 – Urteil vom 8. Mai 2025 (LG Paderborn)

Besonders schwerer Raub (Verwenden des gefährlichen Werkzeugs bei der Tat: Drohen mit dem Werkzeug und spätere Wegnahme mit einfacher Gewalt, Versuchsbeginn, enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang; Beweiswürdigung: Darstellungsanforderungen).

§ 22 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

942. BGH 4 StR 495/24 – Urteil vom 10. April 2025 (LG Bochum)

BGHSt; schwere Körperverletzung (Tätowierung im Gesicht; erhebliche Entstellung; anstößige Wortbotschaft, Möglichkeit zur Verdeckung der Entstellung; dauernde Entstellung: objektive Zurechnung, Nachtatverhalten des Opfers, Möglichkeit zur Beseitigung der Entstellung durch Lasertherapie, Ablehnung einer Behandlung aus finanziellen Gründen; Absicht); Körperverletzung (körperliche Misshandlung: Tätowierung); Konkurrenzen (gefährliche und schwere Körperverletzung; Tateinheit oder Konsumtion; Bedrohung mit einem gegen das Leben gerichteten Verbrechen und Nötigung; Tateinheit oder Konsumtion).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 226 Abs. 2 StGB; § 240 Abs. 1 StGB; § 241 Abs. 2 StGB

943. BGH 4 StR 545/24 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Jugendstrafe (schädliche Neigungen; Trennbarkeit von Jugendstrafauspruch und Maßregelanordnung; isolierte Aufhebung der Maßregelanordnung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Erörterungsmangel, dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung, erfolgreicher und professioneller Drogenhandel; symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstaten: Finanzierungsbedarf für Drogenkonsum, Drogenschulden); nachträgliche Erweiterung einer beschränkt eingelegten Revision (Revisionseinlegungsfrist); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangen aus der Tat: gesamtschuldnerische Haftung, Verfügungsgewalt, transitorischer Besitz, absprachegemäße Weitergabe an einen Dritten); Tenorberichtigung (Zählfehler hinsichtlich der Anzahl tateinheitlicher Fälle).

§ 64 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB § 5 Abs. 3 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 267 Abs. 6 StPO; § 341 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

944. BGH 4 StR 576/24 – Urteil vom 22. Mai 2025 (LG Dortmund)

Heimtücke (Arg- und Wehrlosigkeit: Beweiswürdigung, offen feindseliger Angriff, kurze Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und unmittelbarem Angriff, Eindringen in eine Wohnung, Versuchsbeginn, aggressiv geführte Kommunikation zwischen Geschädigtem und Angeklagtem, kein wirksamer Widerstand; Ausnutzungsbewusstsein); Substantiierung einer Verfahrensrüge gegen die Ablehnung von Beweisanträgen (Wiedergabe der im Beweisantrag benannten Unterlagen: Bezugnahme auf an anderer Stelle der Revisionsbegründung wiedergegebene Unterlagen; fehlende Auseinandersetzung mit Umständen, die gegen das Revisionsvorbringen sprechen; Konkretisierung eines Beweisantrag; bloße Benennung eines Beweisziels, Händigkeit des Täters); Einziehung (Tatwaffe: fehlende Feststellung des Eigentums des Angeklagten, fehlende Er-

messensausübung, Beruhen, Sicherungseinziehung, Ermessensreduzierung auf Null); Revisionsbeschränkung (Beschränkung auf den Schuldspruch ohne Feststellungen bei gleichzeitigem Vortrag gegen die Feststellungen: Heimtücke, Arglosigkeit, Wehrlosigkeit).

§ 22 StGB; § 74 StGB; § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 4 StPO; § 244 Abs. 6 StPO; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG; § 54 Abs. 2 WaffG

945. BGH 4 StR 577/24 – Beschluss vom 5. Juni 2025 (LG Paderborn)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung einer Verurteilung: Darstellungsmangel); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verfügungsgewalt).

§ 55 StGB; § 73 StGB

946. BGH 4 ARs 3/25 – Beschluss vom 19. Mai 2025

Antwort auf einen Anfragebeschluss des 5. Senats; erweiterte Einziehung von durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangten Gegenständen (gegenständliches Vorhandensein des Einziehungsgegenstandes im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d StGB a.F.; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

947. BGH GSSt 1/24 – Beschluss vom 3. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

BGHSt; Besitz von Cannabis (Cannabisvorrat teilweise zur gewinnbringenden Veräußerung und teilweise für den Eigenkonsum bestimmt Beurteilung der Besitzstrafbarkeit nach der Eigenkonsummenge statt nach der Gesamtmenge, keine Korrektur durch Gesamtbetrachtung; Konkurrenzen zwischen Besitz und Handeltreiben: Besitz als Auffangtatbestand, Tateinheit zum Handeltreiben); Einziehung von Tatobjekten (Cannabis: Bestimmung des Tatobjekts, Freigrenze, Einziehung der Eigenkonsummenge, Einziehung getrennt verwahrter Besitzmengen, Fortwirkung der konkurrenzrechtlich verdrängten Strafvorschrift hinsichtlich sonstiger Rechtsfolgen, keine Ausnahme wegen verwaltungsrechtlich erlaubter Menge, Verhältnismäßigkeit: Erlaubnistatbestand kein hinreichender Grund für teilweises Absehen von Einziehung).

§ 1 KCanG; § 2 Abs. 1 KCanG; § 2 Abs. 3 KCanG; § 3 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG; § 34 Abs. 3 KCanG; § 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG; § 37 KCanG; § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 2 StGB; § 74b Abs. 1 StGB; § 74f Abs. 1 StGB; § 75 Abs. 1 StGB; § 261 Abs. 10 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 2 AntiDopG; § 4 AntiDopG; § 5 AntiDopG; § 21 Abs. 3 StVG; § 948 BGB

948. BGH 3 StR 104/25 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Wuppertal)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Feststellungen im Urteil zum Vollstreckungsstand ggf. einbeziehungs-fähiger Strafen); Anforderungen an die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach der gesetzlichen Neuregelung (Hang; schwerwiegende Substanzkonsumstörung).

§ 55 StGB; § 64 StGB

949. BGH 3 StR 105/25 – Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Kleve, Auswärtige Strafkammer in Moers)

Verwerfung der Revision als unbegründet; gewerbsmäßige Zwangsprostitution (fehlende Gewerbsmäßigkeit bei einmaliger Einwirkung auf das Tatopfer).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 232a Abs. 4 StGB

950. BGH 3 StR 145/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Wuppertal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

951. BGH 3 StR 24/25 – Urteil vom 12. Juni 2025 (LG Kleve)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Weisung; hinreichende Bestimmtheit; Klarstellung des strafbewährten Charakters der Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss); Verbreitung pornographischer Inhalte (Neufassung).

§ 145a StGB; § 184 Abs. 1 StGB; § 68b StGB

952. BGH 3 StR 37/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Koblenz)

Computerbetrug (Täuschung über Identität und Zahlungswilligkeit; keine Täuschung über Zahlungsfähigkeit bei Fehlen einer automatisierten Bonitätsprüfung).

§ 263a StGB

953. BGH 3 StR 40/25 – Beschluss vom 16. April 2025 (LG Krefeld)

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten (unbefugte Weitergabe von Intimbildern an Dritte); Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (gegen Anblick geschützter Intimbereich).

§ 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB

954. BGH 3 StR 68/25 – Beschluss vom 28. Mai 2025 (LG Düsseldorf)

Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung des Tatgerichts); Strafzumessung (Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln).

§ 46 StGB; 74 Abs. 1 StGB

955. BGH 3 StR 82/25 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Oldenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

956. BGH 3 StR 148/25 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Oldenburg)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (durch die Tat erlangter Vermögenswert; transitorischer Besitz; Buchgeld; Konto; faktische Verfügungsgewalt).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

957. BGH 3 StR 161/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Koblenz)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Tenorierung im Urteil); Urteilsformel (Reihenfolge der Delikte im Schuldspruch).

§ 29 BtMG; § 268 StPO

958. BGH 3 StR 172/25 – Beschluss vom 28. Mai 2025 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Adhäsionsverfahren (Zulässigkeit: Prüfung des Feststellungsinteresses trotz Anerkenntnis des Angeklagten).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 403 StPO

959. BGH 3 StR 179/25 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Osnabrück)

Öffentlichkeit des Verfahrens (Ausfall einer elektronischen Anzeigetafel vor dem Sitzungssaal); Revisionsbegründung (unvollständiger Vortrag).

§ 169 GVG; § 338 Nr. 6 StPO; 345 StPO

960. BGH 3 StR 204/25 – Beschluss vom 11. Juni 2025 (LG Wuppertal)

Versehentlicher Fehler bei der Tenorierung im Schuldanspruch; Einziehung (Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung durch das Revisionsgericht).

§ 73 StGB

961. BGH 3 StR 216/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Strafzumessung im Jugendstrafrecht (Verbot der Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 2 Abs. 1 JGG

962. BGH 3 StR 220/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Kleve)

Revisionsbegründung (Verfahrensrüge); Anwesenheit des Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung.

§ 140 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

963. BGH 3 StR 230/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Oldenburg)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Weisung: hinreichende Bestimmtheit; Klarstellung des strafbewehrten Charakters der Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss).

§ 145a StGB; § 68b StGB

964. BGH 3 StR 510/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Koblenz)

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Grundsatz strikter Alternativität bei Tateinheitlich verwirklichten Delikten).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 52 StGB

965. BGH 3 StR 530/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Koblenz)

Banden- und gewerbsmäßige Urkundenfälschung (Urteilsformel).

§ 267 Abs. 4 StGB

966. BGH 3 StR 594/24 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Kleve)

Gegenstand des Urteils (verfahrensrechtlicher Tatbegriff bei sachlichrechtlich selbständigen Handlungen); fehlende Nachtragsanklage; Revisionserstreckung auf Mitverurteilte.

§ 264 StPO; § 266 StPO; 357 Satz 1 StPO

967. BGH 3 StR 608/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Aurich)

Grundsatz der persönlichen Vernehmung von Zeugen; Unmittelbarkeitsgrundsatz; Verlesung von polizeilichen Vernehmungsprotokollen; Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung.

§ 250 StPO; § 251 StPO; § 255a Abs. 2 StPO

968. BGH AK 49/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Verbrechen besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung; an einer kriminellen Vereinigung; gefährliche Körperverletzung (Gift; Pfefferspray).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

969. BGH StB 14/25 – Beschluss vom 13. Mai 2025 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (fortbestehende militante Einstellung als prognoserelevanter Faktor).

§ 57 StGB

970. BGH StB 17/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025

Besetzungseinwand; Spezialzuständigkeit in Staatsschutzsachen; gesetzlicher Richter.

§ 222b StPO; § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 74a GVG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

971. BGH StB 21/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte; Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme; Einziehungsbeteiligte im Strafverfahren; Nebenbetroffene am Strafverfahren; Versagung der Akteneinsicht.

§ 304 StPO; § 424 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 438 StPO

972. BGH StB 27/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei nichtverdächtigen Personen (Anfangsverdacht; konkrete Auffindevermutung; hinreichend individualisierte und bestimmte Beweismittel).

§ 304 Abs. 5 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO

973. BGH StB 29/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (OLG Stuttgart)

Bestellung eines Pflichtverteidigers im Vollstreckungsverfahren (besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage).

§ 140 Abs. 2 StPO

974. BGH StB 30/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Verbrechen; Verhältnismäßigkeit); mitgliedschaftliche

Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Rädelführer (Konkurrenzen).

§ 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

975. BGH 5 StR 18/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025

Einstellung des Verfahrens nach Tod des Angeklagten.

§ 206a Abs. 1 StPO

976. BGH 5 StR 18/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Kiel)

Unzulässigkeit der Revision.

§ 341 StPO

977. BGH 5 StR 23/25 – Urteil vom 19. Juni 2025 (LG Kiel)

Beweiswürdigung (überspannte Anforderungen an die zur Verurteilung erforderliche Gewissheit).

§ 261 StPO

978. BGH 5 StR 34/25 – Beschluss vom 16. Juli 2025 (LG Berlin I)

Wiedereinsetzung bei einem vom Angeklagten nicht verschuldeten technischen Problem bei der elektronischen Übersendung der Revisionsbegründung.

§ 44 StPO

979. BGH 5 StR 59/25 – Beschluss vom 17. Juni 2025 (LG Berlin I)

Teileinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

980. BGH 5 StR 72/25 – Beschluss vom 19. Juni 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

981. BGH 5 StR 77/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Hamburg)

Verfahrensbeschränkung.

§ 154a StPO

982. BGH 5 StR 85/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Berlin I)

Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrags.

§ 45 StPO

983. BGH 5 StR 105/25 – Beschluss vom 5. Juni 2025 (LG Hamburg)

Einziehungsentscheidung bei Verurteilung wegen Handel-treibens mit Betäubungsmitteln (tatsächliche Verfügungsgewalt über die Verkaufserlöse).

§ 73 StGB; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

984. BGH 5 StR 107/25 – Beschluss vom 17. Juni 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

985. BGH 5 StR 133/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

986. BGH 5 StR 175/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Dresden)

Adhäsionsverfahren (Wegfall des Feststellungsausspruchs betreffend die Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden).

§ 406 StPO

987. BGH 5 StR 181/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Berlin I)

Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs beim besonders schweren Raub (Wahrnehmung des Nötigungsmittels durch das Opfer; Androhung; Zwangslage).

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

988. BGH 5 StR 196/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

989. BGH 5 StR 198/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Berlin I)

Änderung des Schuldspruchs.

§ 354 Abs. 1 StPO

990. BGH 5 StR 96/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Hamburg)

Kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot.

§ 46 Abs. 3 StGB

991. BGH 5 StR 203/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

992. BGH 5 StR 204/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Zwickau)

Konkurrenzverhältnis von Besitz und Handel-treiben bei teils zum Verkauf und teils zum Eigenverbrauch bestimmter Betäubungsmittelmengen.

§ 29 Abs. 1 BtMG; § 52 StGB

993. BGH 5 StR 206/25 – Beschluss vom 12. Juni 2025 (LG Leipzig)

Wirksame Ermächtigung des Verteidigers zur Erklärung der Rechtsmittelrücknahme.

§ 302 StPO

994. BGH 5 StR 209/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Kiel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

995. BGH 5 StR 222/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Görlitz)

Schuldunfähigkeit (Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Störung).

§ 20 StGB

996. BGH 5 StR 224/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025

Keine Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger bei unbegründeter Revision des Angeklagten.

§ 397a Abs. 1 StPO

997. BGH 5 StR 232/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

998. BGH 5 StR 288/25 – Beschluss vom 17. Juni 2025 (LG Berlin I)

Berichtigung der Einziehung durch das Revisionsgericht.
§ 354 Abs. 1 StPO

999. BGH 5 StR 294/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Lübeck)

Rechtsfehlerhafte Strafraumenwahl im Betäubungsmittelstrafrecht.
§ 29a BtMG; § 30a BtMG

1000. BGH 5 StR 299/25 – Beschluss vom 16. Juli 2025 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1001. BGH 5 StR 317/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1002. BGH 5 StR 319/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Hamburg)

Einkopieren von Lichtbildern oder handschriftlichen Skizzen in die Urteilsgründe.
§ 267 StPO

1003. BGH 5 StR 325/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1004. BGH 5 StR 478/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Hamburg)

Teileinstellung.
§ 154 Abs. 2 StPO

1005. BGH 5 StR 548/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Hamburg)

Beweisanträge; Verfahrensrüge.
§ 244 StPO; § 344 StPO

1006. BGH 5 StR 622/24 – Urteil vom 4. Juni 2025 (LG Berlin I)

BGHSt; Ermessensentscheidung bei der selbständigen Einziehung (Verhältnismäßigkeit; Gutgläubigkeit des Dritterwerbers); Schutz des Vormerkungsberechtigten auch gegen Wirkungen der strafprozessualen Beschlagnahme.
§ 76a Abs. 4 StGB; § 111a StPO; § 883 BGB

1007. BGH 5 StR 706/24 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Berlin I)

Teileinstellung.
§ 154 Abs. 2 StPO

1008. BGH 5 StR 732/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1009. BGH 5 StR 744/24 – Urteil vom 7. Mai 2025 (LG Hamburg)

Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag; unbeendeter und beendeter Versuch; Freiwilligkeit; Rücktrittshorizont).
§ 24 Abs. 1 StGB

1010. BGH 5 StR 759/24 (alt: 5 StR 540/23) – Beschluss vom 16. Juli 2025

Erforderlichkeit der Reise der Nebenklägervertreterin zur Revisionshauptverhandlung.
§ 397a StPO; § 46 Abs. 2 RVG

1011. BGH 5 ARs 1/25 5 AR (VS) 1/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025

Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Justizverwaltungsakts (Frist; Begründung; Form).
§ 23 EGGVG; § 24 EGGVG; § 26 EGGVG

1012. BGH 5 ARs 5/25 5 AR (VS) 3/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025

Zurückweisung der Erinnerung des Kostenschuldners.
§ 81 GNotKG

1013. BGH 6 StR 25/25 – Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Potsdam)

Räuberische Erpressung (Raub (finaler Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Vermögensverfügung); Abgeben von Betäubungsmitteln als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren, minder schwerer Fall).
§ 253 StGB; § 255 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 2 BtMG

1014. BGH 6 StR 36/25 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1015. BGH 6 StR 37/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (LG Magdeburg)

Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (erlangtes Etwas: Mitverfügungsgewalt).
§ 73 Abs. 1 StGB

1016. BGH 6 StR 38/25 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Göttingen)

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Drittbesitzverschaffung, Besitz).
§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

1017. BGH 6 StR 5/25 – Urteil vom 30. April 2025 (LG Hildesheim)

Rechtsfehlerhafte Strafaussetzung zur Bewährung (Prognoseentscheidung).
§ 56 Abs. 2 StGB

1018. BGH 6 StR 53/25 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Halle)

Konkurrenzrechtliche Verhältnisse bei Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte sowie bei Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte.

§ 184b StGB; § 184c StGB

1019. BGH 6 StR 6/25 – Beschluss vom 3. April 2025 (LG Magdeburg)

Einziehung von Tatmitteln (Ermessen).
§ 74 StGB

1020. BGH 6 StR 7/25 – Beschluss vom 28. April 2025 (LG Stendal)

Raub, minder schwerer Fall (Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände).
§ 249 Abs. 2 StGB

1021. BGH 6 StR 105/25 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Braunschweig)

„Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation (Urteilsgründe; lückenhafte Beweiswürdigung).
§ 261 StPO; § 267 StPO

1022. BGH 6 StR 117/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Hildesheim)

Gefährliche Körperverletzung (Begehung mittels einer Waffe: von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes Tatmittel).
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1023. BGH 6 StR 146/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Saarbrücken)

Sexualdelikte; Beweiswürdigung („Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation: einziger Belastungszeuge, ganzes oder teilweises nicht mehr Aufrechterhalten der Vorwürfe, erhebliche Erweiterung, Herausstellen der Unwahrheit eines Aussageteils).
§ 261 StPO

1024. BGH 6 StR 160/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Halle)

Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 44 Satz 1 StPO

1025. BGH 6 StR 56/25 – Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Stendal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1026. BGH 6 StR 66/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Cottbus)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Substanzkonsumstörung).
§ 64 StGB

1027. BGH 6 StR 70/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1028. BGH 6 StR 81/25 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Ansbach)

Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten (unterbliebene Erörterung in den Urteilsgründen).
§ 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB

1029. BGH 6 StR 167/25 – Beschluss vom 28. April 2025 (LG Hildesheim)

Körperverletzung; Verfahrenshindernis (kein Strafantrag, keine Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung).
§ 223 Abs. 1 StGB; § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 77 Abs. 1 StGB

1030. BGH 6 StR 168/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Saarbrücken)

Urkundenfälschung; Fälschung beweisheblicher Daten (Eingabe in ein Kontaktformular).
§ 267 Abs. 1 StGB; § 269 Abs. 1 StGB

1031. BGH 6 StR 171/24 – Urteil vom 22. Januar 2025 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1032. BGH 6 StR 185/25 – Beschluss vom 11. Juni 2025 (LG Halle)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (alte Fassung: Fünfjahresfrist).
§ 176a Abs. 1 StGB a.F.

1033. BGH 6 StR 202/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Stade)

Abgabe von Betäubungsmitteln (Erlangung eigener Verfügungsgewalt).
§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG

1034. BGH 6 StR 207/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig (Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Nebenklägers); Verwerfung der Revision als unzulässig.
§ 44 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

1035. BGH 6 StR 207/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1036. BGH 6 StR 212/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Saarbrücken)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (fehlende Mitteilung von Tatzeit, Vollstreckungsstand und weiterer Vorverurteilungen).
§ 55 Abs. 1 StGB

1037. BGH 6 StR 222/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Verden)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (verminderte Einsichtsfähigkeit; fehlende Unrechtseinsicht).
§ 63 StGB

1038. BGH 6 StR 226/24 – Beschluss vom 16. Dezember 2024 (LG Potsdam)

Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit; Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags

(Verschleppungsabsicht, Verletzung des gesetzlichen Richters im Ablehnungsverfahren).

§ 24 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 27 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

1039. BGH 6 StR 228/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Stendal)

Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 44 Satz 1 StPO; § 45 StPO

1040. BGH 6 StR 244/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Halle)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Wahrscheinlichkeit höheren Grades; Lückenhaftigkeit der der Gefahrenprognose zugrundeliegenden Erwägungen: delinquente Entwicklung des Angeklagten).

§ 63 StGB

1041. BGH 6 StR 294/24 – Beschluss vom 27. Mai 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Betrug (Abrechnung von erbrachten Pflegeleistungen gegenüber Pflege- und Krankenkassen; vertragswidrige Erbringung von Pflegeleistungen ohne Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft, keine ordnungsgemäße Leistungserbringung; Vermögensschaden: streng formale Betrachtungsweise).

§ 263 StGB; § 72 SGB XI; § 36 SGB XI; § 75 SGB XI; § 132a SGB V; § 37 SGB V; § 73d StGB

1042. BGH 6 StR 335/23 – Urteil vom 16. Dezember 2024 (LG Hannover)

Recht auf ein faires Verfahren: Mitwirkung eines Staatsanwalts, gegen den ein Ermittlungsverfahren geführt wird, beschuldigter Staatsanwalt, „befangener“ Staatsanwalt, Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Sitzungsvertreter (Bewertung des gesamten Verfahrensablaufs, Gesamtbetrachtung aller Umstände: Bestehen eines „prozessualen Bandes“, Substanz der Verdachtsmomente [Verdachtsgrad], Verfahrenssicherungen vonseiten der Staatsanwaltschaft; Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen, umfassende Darstellung in der Revisionsbegründung, Erkundigungspflicht); Grundsätze der Strafzumessung (ernsthafte Aufklärungsbemühungen).

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 46b StGB, § 31 BtMG

1043. BGH 6 StR 412/24 – Urteil vom 19. März 2025 (LG Saarbrücken)

Schwerer Raub (Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs: zur Verfügung stehen).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB

1044. BGH 6 StR 418/24 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Saarbrücken)

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (Qualifikation: Verwendung eines anderen gefährlichen Werkzeugs, Diazepamtropfen).

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 Var. 2 StGB

1045. BGH 6 StR 458/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Saarbrücken)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas; prozessualer Tatbegriff: wesentliches Ergebnis der Ermittlungen); Erweiterte Einziehung von Taterträgen (Subsidiarität).

§ 73 StGB; § 73a StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 264 Abs. 1 StPO

1046. BGH 6 StR 470/24 – Urteil vom 19. März 2025 (LG Magdeburg)

Verbotene Vernehmungsmethoden, Beweisverwertungsverbote (Müdigkeit, erhebliche Übermüdung: Verfahrensrüge, Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen; Handeltreiben mit Cannabis (Handeltreiben hinsichtlich der erworbenen Gesamtmenge bei nachträglichem Abzweigen zum Eigenverbrauch); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beweiswürdigung).

§ 136a Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1047. BGH 6 StR 480/24 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Besitz kinderpornographischer Inhalte; Entscheidung bei Gesetzesänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

§ 184b Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 66 StGB

1048. BGH 6 StR 482/24 – Urteil vom 2. April 2025 (LG Hannover)

Jugendstrafe (Voraussetzungen: Schwere der Schuld).

§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG

1049. BGH 6 StR 524/24 – Beschluss vom 6. März 2025 (LG Regensburg)

Jugendgerichtsgesetz: Maßregeln der Besserung und Sicherung (Vorbehalten der Anordnung der Sicherungsverwahrung; Ermessen).

§ 7 Abs. 2 Satz 1 JGG

1050. BGH 6 StR 534/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Rostock)

Ausschöpfungsrüge (Sacheinlassung).

§ 261 StPO

1051. BGH 6 StR 543/24 – Urteil vom 19. März 2025 (LG Hildesheim)

Urteilsgründe (Freispruch: geschlossene Darstellung, Feststellung der als erwiesen angesehenen Tatsachen; Beweiswürdigung); Beweiswürdigung (Erörterungsmangel: Würdigung der Aussage der Nebenklägerin); Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen, verminderte Schuldunfähigkeit (Eingangsmerkmal).

§ 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

1052. BGH 6 StR 546/24 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (LG Hannover)

Amtsanmaßung; Mittäterschaft; Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (tatsächliche Verfügungsgewalt).

§ 132 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 73 StGB

1053. BGH 6 StR 569/24 – Beschluss vom 23. Januar 2025 (LG Braunschweig)

Besonders schwerer Raub (finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und rechtswidriger Vermögensverfügung); Adhäsionsverfahren (Entscheidung über den Antrag im Strafurteil, *lex specialis*: Anerkenntnis).
§ 250 Abs. 2 Nr. 3 StGB; § 406 Abs. 2 StPO

1054. BGH 6 StR 607/24 – Beschluss vom 22. Januar 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Führungsaufsichtsbeschluss: Strafbewehrtheit; Abstinenzanweisung, alkoholranke Person: Verhältnismäßigkeit).
§ 145a StGB; § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

1055. BGH 6 StR 617/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Halle)

Versuchtes Tötungsdelikt (Vorsatz: Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls; Gesamtschau der bedeutsamen objektiven und subjektiven Tatumstände; spontaner Einsatz eines Messers in einer dynamischen Situation); Notwehr (zugespitzte Situation, keine überhöhten Anforderungen, geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagsrisikos).
§ 15 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 212 StGB; § 32 StGB

1056. BGH 6 StR 621/24 – Beschluss vom 13. Mai 2025 (LG Bamberg)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Keine Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe aus mit an sich gesamtstrafenfähiger Geldstrafe wegen des Grundsatzes der Spezialität).
§ 55 StGB; Art. 14 EurAuslÜbk; § 83h Abs. 1 IRG

1057. BGH 6 StR 623/24 – Urteil vom 14. Mai 2025 (LG Potsdam)

Freisprechendes Urteil; DNA-Spuren (Beweiswürdigung: Sekundärübertragung, abstrakt-theoretische Möglichkeit).
§ 261 StPO

1058. BGH 6 StR 683/24 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Göttingen)

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.
§ 356a StPO

1059. BGH 6 StR 684/24 – Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Neuruppin)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldpruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz.
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO

1060. BGH 6 StR 688/24 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Stade)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Grundsätze der Strafzumessung (Ablehnung eines minder schweren Falles trotz gewichtiger mildernder Umstände; Verhängung von Einzelstrafen deutlich über dem erhöhten Mindestmaß).
§ 176a StGB a.F.; § 46 StGB

1061. BGH 6 StR 693/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Verden)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas: Mitverfügungsgewalt).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB